



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft
in Schleswig-Holstein**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

**Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft
in Schleswig-Holstein
– Untersuchungshaftvollzugsgesetz – (UVollzG)**

A. Problem

Der Vollzug der Untersuchungshaft erfolgt bislang auf der Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung, einer von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift. Aus der Strafprozessordnung, dem Strafvollzugsgesetz und dem Jugendgerichtsgesetz ergeben sich einige wenige gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs. Der Vollzug der Untersuchungshaft greift in die Grundrechte der Untersuchungsgefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Im Rahmen der Föderalismusreform ist die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug zum 01. September 2006 auf die Länder übergegangen. Es bedarf nunmehr der verfassungsrechtlich erforderlichen gesetzlichen Grundlage zur Regelung des Untersuchungshaftvollzuges in Schleswig-Holstein.

B. Lösung

Es wird ein in sich geschlossenes Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgelegt. Das Gesetz regelt die wesentlichen Eingriffsermächtigungen ebenso wie die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und enthält grundsätzlich keine Verweisungen auf andere Gesetze.

Das Gesetz bestimmt in § 2 die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Das entspricht der dienenden Funktion, die der Untersuchungshaftvollzug gegenüber dem Strafverfahren hat. Gemäß § 119 Abs. 6 StPO in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – längsten bis zum 31.12.2011 – geltenden Fassung – ist bisher das Gericht für die verfahrensrechtliche und vollzugsrechtlichen Anordnungen zuständig. Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz bestimmt nunmehr die Zuständigkeit der Anstalt für die Ausgestaltung des Vollzugs und für die Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Der vollzugliche Gestaltungsspielraum der Anstalt kann jedoch durch richterliche Anordnungen beschränkt werden. Das Gesetz beinhaltet daher zugleich Formulierungen, die diese Beschränkungen vorsehen. Die Umsetzung richterlicher Anordnungen erfordern wiederum vollzugliche Einzelentscheidungen, die einer Ermächtigungsgrundlage bedürfen, die sich aus den entsprechenden Formulierungen im Gesetzestext ergeben.

In Abweichung zur bisher bundesweit geltenden Untersuchungshaftvollzugsordnung enthält sich das Untersuchungshaftvollzugsgesetz jeder Regelung zur Sicherung des Verfahrens bzw. zur Ausgestaltung des Rechtsweges, da diese Regelungsbereiche in die Kompetenz des Bundesgesetzgebers fallen. Dieser hat mit dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli

2009, BGBl. S. 2274, welches am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, bereits von seiner neuen Regelungszuständigkeit Gebrauch gemacht und die strafprozessualen Vorschriften zur Untersuchungshaft in der Strafprozessordnung novelliert.

Grundlage des vorliegenden Gesetzes ist ein Entwurf zu einem Untersuchungshaftvollzugsgesetz der Länder, der von insgesamt 12 Ländern erarbeitet worden ist. Ein Vertreter des Bundesjustizministeriums hat an den Sitzungen der länderübergreifenden Arbeitsgruppe teilgenommen, so dass ein regelmäßiger Abstimmungsprozess zwischen Bund und Länder über die in die jeweilige Gesetzgebungskompetenz fallenden Inhalte gewährleistet war. Die Novellierung des Untersuchungshaftrechts durch den Bund erfolgte parallel zu den Landesgesetzgebungsverfahren.

Das Untersuchungshaftvollzugsgesetz stellt in § 4 Abs. 1 grundsätzlich fest, dass die Untersuchungsgefangenen als unschuldig gelten und sie so zu behandeln sind, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. § 5 fordert als zentralen Grundsatz, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen ist.

Das Gesetz formuliert wie in anderen Ländern für den Untersuchungshaftvollzug daher folgenden Anforderungen:

Die Untersuchungsgefangenen werden gemäß § 6 dabei unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben.

Gemäß § 11 sind Untersuchungsgefangene aufgrund der Unschuldsvermutung grundsätzlich getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Die gemeinsame Teilnahme insbesondere an Maßnahmen der Beschäftigung und Ausbildung mit Gefangenen anderer Haftarten ist mit Zustimmung des Gerichts und der Untersuchungsgefangenen möglich.

Das Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass die Untersuchungsgefangenen gemäß § 13 während der Ruhezeit einzeln unterzubringen sind.

Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Jedoch soll ihnen gemäß § 24 nach Möglichkeit eine Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung angeboten oder bei entsprechender Eignung Gelegenheit zum Erwerb schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden.

Gemäß § 25 Abs. 2 werden die Untersuchungsgefangenen für die Ausübung einer Arbeit oder sonstigen Beschäftigungsmaßnahme entsprechend der bislang geltenden Regelungen in § 177 StVollzG vergütet. Auf die zunächst beabsichtigte Anhebung der Vergütung von 5 % auf 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist aus haushalterischen Gründen verzichtet worden.

Erstmals wird bedürftigen Untersuchungsgefangenen gemäß § 25 Abs. 7 auf Antrag darlehensweise – bis zum Eintritt des zuständigen Sozialhilfeträgers – ein Taschengeld gewährt, wenn ihnen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme angeboten werden kann.

Gemäß § 26 ist ein umfassendes Angebot im Bereich der Freizeitgestaltung bei gleichzeitiger Erweiterung der Aufschlusszeiten vorzuhalten.

Das Gesetz enthält im 11. Abschnitt spezielle Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen, die den Standards des Jugendstrafvollzugsgesetzes (z.B. Vorrang von Bildung, Besuch, Freizeit und Sport) entsprechen und die erzieherische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs vorsehen.

Diese gesetzlichen Anforderungen müssen im Vollzug durch geeignete Maßnahmen umgesetzt werden:

In Schleswig-Holstein wird derzeit in allen Justizvollzugsanstalten sowie in der Jugendanstalt Schleswig die Untersuchungshaft vollzogen. Insgesamt stehen hierfür 408 Haftplätze zur Verfügung.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen, die JVA Flensburg in 2013 und die JVA Itzehoe bis 2020 als kleine Vollzugseinrichtungen mit vergleichsweise hohen Betriebskosten- und Personalanteilen sowie nicht unerheblichem Investitionsbedarf aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zu schließen. Es ist beabsichtigt, die Untersuchungsgefangenen dieser Vollzugseinrichtungen auf die JVA Neumünster zu verteilen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – spätestens am 1. Januar 2012 – werden die JVA Flensburg und die JVA Itzehoe jedoch zunächst noch für den Vollzug der Untersuchungshaft zur Verfügung stehen.

Im schleswig-holsteinischen Justizvollzug bestehen eigene Arbeitsbereiche für Untersuchungsgefangene derzeit lediglich in der JVA Neumünster und der JVA Flensburg. Der überwiegende Teil aller Untersuchungsgefangene in den Anstalten bleibt bisher ohne Beschäftigung. Die Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen nur für Untersuchungsgefangene ist mit einem unangemessen hohen finanziellen Aufwand verbunden. Bei den Angeboten für eine Beschäftigung oder Ausbildung wird deshalb zukünftig die strikte Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen aufgehoben. Die Untersuchungsgefangenen sollen in Schleswig-Holstein zukünftig differenziert werden nach der Art des Haftgrundes (d.h. Flucht- und Wiederholungsgefahr oder Verdunkelungsgefahr). Die Untersuchungsgefangenen, die wegen Flucht- oder Wiederholungsgefahr inhaftiert sind, können auf freiwilliger Basis mit den Strafgefangenen gemeinsamen die bereits bestehenden Angebote auf Arbeit, Schule, Berufsausbildung und Freizeitgestaltung wahrnehmen. Für die Zusammenführung spricht auch, dass Strafgefangene, wenn sie im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, grundsätzlich fluchtgefährdet sind und die Bediensteten in allen Fällen die gleiche Betreuung und Aufmerksamkeit gegenüber den Gefangenen leisten müssen. Die Untersuchungsgefangenen, die wegen Verdunkelungsgefahr oder mit der Auflage einer Tatgenossentrennung inhaftiert sind, werden stets getrennt von den übrigen Gefangenen untergebracht. Auch für diese Gruppe der Untersuchungsgefangenen muss ein ausreichendes Arbeits- und Freizeitangebot vorgehalten werden. Die Angebote werden nur in geringer Zahl notwendig sein.

In der Zielplanung ist für die JVA Lübeck der Umbau eines Hafthauses vorgesehen und für die JVA Neumünster ein Neubau (für das Haus B) geplant.

C. Alternativen
Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mit der Umsetzung der Neuregelung entstehen höhere Personal- und Sachkosten sowie zusätzliche Stellenbedarfe im Vollzug der Untersuchungshaft, die allerdings im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erbracht und durch die verfügbaren Stellen im Justizvollzug zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vorgaben des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein, wie sie auf der Grundlage des von der Länderarbeitsgruppe gemeinsam erarbeiteten Musterentwurfs erstellt wurden, der bestehenden Haushaltslage angepasst werden können. Die Konsolidierungsverpflichtung des Landeshaushalts im Allgemeinen sowie des Justizhaushalts im Besonderen werden durch das vorgelegte Untersuchungshaftvollzugsgesetz nicht gefährdet.

1.1 Personal- und Sachkosten

1.1.1 Personal

1.1.1.1 Arbeitsbetriebe

Für die angestrebte erhöhte Beschäftigung von Untersuchungsgefangenen ab 2012 sind zusätzliche Arbeitsplätze für die Gefangenen zu schaffen. Daraus ergibt sich ein Personalmehrbedarf in den Arbeitsbetrieben. Es sind insgesamt bis zu 6 Personalstellen in diesem Bereich aufzubringen (bis zu 2 Stellen in der JVA Neumünster ab 2012 und bis zu 4 Stellen in der JVA Lübeck ab 2015 – aufgrund der dort zunächst abzuschließenden derzeitigen Umbaumaßnahmen).

1.1.1.2 Unterbringung

Mit der beabsichtigten Angleichung der vollzuglichen Verhältnisse (Beratungs- und Freizeitangebote, Besuchszeiten) mit denen der Strafgefangenen besteht im Rahmen der Unterbringung der Untersuchungsgefangenen in den Hafthäusern der Justizvollzugsanstalten Neumünster und Lübeck zur Verbesserung der Aufschlusszeiten ebenfalls weiterer Personalbedarf im Umfang von insgesamt bis zu 5 Stellen. In der JVA Neumünster entsteht insoweit ein Bedarf an bis zu 2 Stellen im Bereich der Vollzugsabteilungsleitung, während sich für die JVA Lübeck ein Bedarf von 1 Stelle im Bereich der Vollzugsabteilungsleitung sowie von bis zu 2 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst ergibt.

1.1.1.3 Mehrbedarf Personal gesamt

Der Personalmehrbedarf ist mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durch Umschichtungen aus dem gesamten Personalbestand des Justizvollzuges zu erbringen. Die interne Umverteilung wird durch zahlreiche Bau-

maßnahmen im Rahmen der Zielplanung, durch die Personal freigesetzt wird, erleichtert.

1.1.2 Arbeitsentgelt und Taschengeld

1.1.2.1 Arbeitsentgelt

Durch die vorgesehene Einrichtung zusätzlicher Arbeitsbetriebe in der JVA Neumünster ab 2012 und in der JVA Lübeck ab 2015 sowie durch vorgesehene Nutzung der Ausbildungsangebote durch Untersuchungsgefangene sollen bis zu weitere 50 Untersuchungsgefangene beschäftigt werden. Unter Berücksichtigung der zugleich zu erwartenden Mehreinnahmen durch die neu einzurichtenden Arbeitsbetriebe verbleiben Mehrkosten für das dann auch an die Untersuchungsgefangenen zu zahlende Arbeitsentgelt bzw. für die abzuführende Arbeitslosenversicherung in Höhe von ca. 21 T€ ab dem Jahr 2012 bzw. in Höhe von ca. 55 T€ ab dem Jahr 2015.

1.1.2.2 Taschengeld

Das Gesetz sieht darüber hinaus in § 25 Abs. 7 erstmalig die Einführung eines darlehensweise zu zahlenden Taschengeldanspruchs für bedürftige Untersuchungsgefangene – bis zum Eintritt der Zahlungen durch den Sozialhilfeträger – von durchschnittlich 0,90 € pro Arbeitstag pro Gefangenen (14 % der Eckvergütung, die nach § 25 Abs. 2 bei 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV liegt) vor, was einem monatlichen Taschengeld von ca. 19,- € entspricht. Für den Fall der Bedürftigkeit sämtlicher unbeschäftigten Untersuchungsgefangenen würde ein maximaler Mehraufwand für die Taschengeldzahlung von ca. 29 T€ ab dem Jahr 2012 bzw. von ca. 22 T€ ab dem Jahr 2015 bedeuten.

1.1.2.3 Mehrbedarf Arbeitsentgelt und Taschengeld gesamt

Diese Mehrkosten für die die Vergütung der beabsichtigten zusätzlichen Beschäftigung von Untersuchungsgefangenen sowie für die darlehensweise vorübergehende Zahlung von Taschengeld an Untersuchungsgefangene, können aufgrund der Entwicklung der Belegungssituation aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gedeckt werden.

1.1.3 Krisenintervention und Beratungsangebot

Es wird angestrebt, die psychologische Betreuung, die Suizidprophylaxe (z.B. für Krisenintervention) und die Schuldnerberatung für Untersuchungsgefangenen auszubauen. Der konkrete Umfang dieser Bedarfe im Vollzug der Untersuchungshaft ist zukünftig erst noch zu ermitteln. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu erfolgen.

1.2 Baukosten

Die Kosten für die notwendigen Baumaßnahmen zur Herrichtung von Arbeitsplätzen für Untersuchungsgefangene sind für das Jahr 2012 (Arbeitsbetrieb JVA Neumünster) aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gedeckt. Ebenso wird angestrebt, die Mittel für den Umbau der Arbeitsbetriebe in der JVA Lübeck ab dem Jahr 2015 in die Gesamtbauplanung einfließen zu lassen.

1.3 Gesamtkosten

Die sich aus dem Untersuchungshaftvollzugsgesetz ergebenden zusätzlichen Mehrbedarfe werden aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln gedeckt. Der Umfang der Umsetzung der einzelnen Neuregelungen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Verwaltungsaufwand

Das Gesetz hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand. Der Aufwand erhöht sich in geringem Umfang durch die Beteiligung außervollzuglicher Träger und Einrichtungen sowie durch die darlehensweise Auszahlung von Taschengeld.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Vom Gesetz gehen keine kostenmäßigen Auswirkungen auf die private Wirtschaft aus.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landestages ist mit Schreiben vom 01.12.2010 über den Gesetzentwurf unterrichtet worden.

F. Federführung

Die Federführung für das Gesetz liegt beim Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration.

**Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft
in Schleswig-Holstein
– Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG) –**

Vom...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs
- § 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit
- § 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen
- § 5 Vollzugsgestaltung
- § 6 Soziale Hilfe

**Abschnitt II
Vollzugsverlauf**

- § 7 Aufnahme
- § 8 Verlegung und Überstellung
- § 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung
- § 10 Entlassung

**Abschnitt III
Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen**

- § 11 Trennungsgrundsätze
- § 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit
- § 13 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 14 Unterbringung von Müttern mit Kindern
- § 15 Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung
- § 16 Ausstattung des Haftraums
- § 17 Kleidung
- § 18 Verpflegung und Einkauf
- § 19 Annehmlichkeiten
- § 20 Gesundheitsfürsorge
- § 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
- § 22 Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung
- § 23 Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

Abschnitt IV Arbeit, Bildung, Freizeit

- § 24 Arbeit und Bildung
- § 25 Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld
- § 26 Freizeit und Sport
- § 27 Zeitungen und Zeitschriften
- § 28 Rundfunk

Abschnitt V Religionsausübung

- § 29 Seelsorge
- § 30 Religiöse Veranstaltungen
- § 31 Weltanschauungsgemeinschaften

Abschnitt VI Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

- § 32 Grundsatz
- § 33 Recht auf Besuch
- § 34 Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und sonstigen Berufsheimnis-trägerinnen und Berufsheimnistägern
- § 35 Überwachung der Besuche
- § 36 Recht auf Schriftwechsel
- § 37 Überwachung des Schriftwechsels
- § 38 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 39 Anhalten von Schreiben
- § 40 Telefongespräche
- § 41 Pakete

Abschnitt VII Sicherheit und Ordnung

- § 42 Grundsatz
- § 43 Verhaltensvorschriften
- § 44 Absuchung, Durchsuchung
- § 45 Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise
- § 46 Videoüberwachung
- § 47 Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum
- § 48 Festnahmerecht
- § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 50 Einzelhaft
- § 51 Fesselung
- § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren
- § 53 Ärztliche Überwachung

Abschnitt VIII Unmittelbarer Zwang

- § 54 Begriffsbestimmungen
- § 55 Allgemeine Voraussetzungen

- § 56 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 57 Handeln auf Anordnung
- § 58 Androhung
- § 59 Schusswaffengebrauch

Abschnitt IX Disziplinarmaßnahmen

- § 60 Voraussetzungen
- § 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen
- § 62 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung
- § 63 Disziplinarbefugnis
- § 64 Verfahren

Abschnitt X Beschwerde

- § 65 Beschwerderecht

Abschnitt XI Ergänzende Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

- § 66 Anwendungsbereich
- § 67 Gestaltung des Vollzugs
- § 68 Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter
- § 69 Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen
- § 70 Unterbringung
- § 71 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit
- § 72 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche
- § 73 Freizeit und Sport
- § 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- § 75 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Abschnitt XII Aufbau der Anstalt

- § 76 Gliederung, Räume
- § 77 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung
- § 78 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung
- § 79 Anstaltsleitung
- § 80 Bedienstete
- § 81 Seelsorgerinnen und Seelsorger
- § 82 Medizinische Versorgung
- § 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen
- § 84 Hausordnung

Abschnitt XIII Aufsicht, Beirat

- § 85 Aufsichtsbehörde
- § 86 Vollstreckungsplan
- § 87 Beirat

Abschnitt XIV Datenschutz

- § 88 Erhebung personenbezogener Daten
- § 89 Verarbeitung und Nutzung
- § 90 Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren
- § 91 Zweckbindung
- § 92 Schutz besonderer Daten
- § 93 Schutz der Daten in Akten und Dateien
- § 94 Berichtigung, Löschung und Sperrung
- § 95 Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht
- § 96 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
- § 97 Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Abschnitt XV Schlussbestimmungen

- § 98 Einschränkung von Grundrechten
- § 99 Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes
- § 100 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.

(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2261), sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Abs. 5 der Strafprozessordnung.

§ 2 Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs

Der Vollzug der Untersuchungshaft hat die Aufgabe, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen.

§ 3 Zuständigkeit und Zusammenarbeit

(1) Entscheidungen nach diesem Gesetz trifft die Justizvollzugsanstalt, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird (Anstalt). Sie arbeitet eng mit Gericht und Staatsanwaltschaft zusammen, um die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten.

(2) Die Anstalt hat Anordnungen, die das Gericht oder die an dessen statt zum Handeln ermächtigte Behörde trifft, um einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr zu begegnen (verfahrenssichernde Anordnungen), zu beachten und umzusetzen.

§ 4 Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

(2) Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. Sie

müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 5 Vollzugsgestaltung

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(2) Die unterschiedlichen Bedürfnisse von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen werden bei der Vollzugsgestaltung und bei Einzelmaßnahmen berücksichtigt.

§ 6 Soziale Hilfe

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

(2) Die Anstalt arbeitet mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen eng zusammen, die soziale Hilfestellung leisten können, die sich um eine Haftvermeidung oder einen Ausgleich mit dem Tatopfer bemühen. Die Untersuchungsgefangenen sind zu beraten. Insbesondere sind ihnen Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt zu benennen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen sind, soweit erforderlich, über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten.

Abschnitt II Vollzugsverlauf

§ 7 Aufnahme

(1) Mit den Untersuchungsgefangenen wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem ihre gegenwärtige Lebenssituation erörtert wird und sie über ihre Rechte und Pflichten informiert werden. Ihnen ist die Hausordnung auszuhändigen. Dieses Gesetz, die von ihm in Bezug genommenen Gesetze sowie die zu seiner Ausführung erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen zugänglich zu machen.

(2) Beim Zugangsgespräch dürfen andere Gefangene in der Regel nicht zugegen sein.

(3) Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(4) Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in die Anstalt zu benachrichtigen, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

(5) Die Untersuchungsgefangenen sollen dabei unterstützt werden, etwa notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung und zur Sicherung ihrer Habe außerhalb der Anstalt zu veranlassen.

§ 8 Verlegung und Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es

1. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung,
2. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder
3. aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 Vorführung, Ausführung und Ausantwortung

(1) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft werden Untersuchungsgefangene vorgeführt. Über Vorführungersuchen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) Aus besonderen Gründen können Untersuchungsgefangene ausgeführt werden. Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen angeordnet ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Vor der Entscheidung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Liegt die Ausführung ausschließlich im Interesse der Untersuchungsgefangenen, können ihnen die Kosten auferlegt werden.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen befristet dem Gewahrsam eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde auf Antrag überlassen werden (Ausantwortung). Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Entlassung

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft entlässt die Anstalt die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) Aus fürsorgerischen Gründen kann Untersuchungsgefangenen der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen aufrechterhalten bleiben.

(3) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen kann eine Entlassungsbeihilfe in Form eines Reisekostenzuschusses, angemessener Kleidung oder einer sonstigen notwendigen Unterstützung gewährt werden.

Abschnitt III Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

§ 11 Trennungsgrundsätze

(1) Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen anderer Haftarten, namentlich von Strafgefangenen, getrennt untergebracht. Ausnahmen sind zulässig

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Darüber hinaus können Untersuchungsgefangene ausnahmsweise mit Gefangenen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn die geringe Anzahl der Untersuchungsgefangenen eine getrennte Unterbringung nicht zulässt.

(2) Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.

(3) Gemeinsame Maßnahmen, insbesondere gemeinsame Arbeit und eine gemeinsame Berufs- und Schulausbildung, sind zulässig.

§ 12 Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit

(1) Arbeit und Bildung finden grundsätzlich in Gemeinschaft statt.

(2) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, sich während der Freizeit in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen aufzuhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann die Anstaltsleitung mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere

Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung kann eingeschränkt werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

§ 13

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie gemeinsam untergebracht werden. Bei einer Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit ist die Zustimmung der gefährdeten oder hilfsbedürftigen Untersuchungsgefangenen zur gemeinsamen Unterbringung entbehrlich.

(2) Darüber hinaus ist eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 14

Unterbringung von Müttern mit Kindern

(1) Ist das Kind einer Untersuchungsgefangenen noch nicht drei Jahre alt, kann es mit Zustimmung der Aufenthaltsbestimmungsberechtigten in der Anstalt untergebracht werden, wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen und Sicherheitsgründe nicht entgegenstehen. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

§ 15

Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt oder mit deren Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung dürfen sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen; die Annahme dieser Sachen und der Gewahrsam daran können von der Zustimmung der Anstalt abhängig gemacht werden.

(2) Eingebraachte Sachen, die die Untersuchungsgefangenen nicht in Gewahrsam haben dürfen, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Den Untersuchungsgefangenen wird Gelegenheit gegeben, ihre Sachen, die sie während des Vollzugs oder für ihre Entlassung nicht benötigen, zu verschicken. Geld wird ihnen gutgeschrieben.

(3) Werden eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art oder Umfang nicht möglich ist, von den Untersuchungsgefangenen trotz Aufforderung nicht aus der Anstalt verbracht, so ist die Anstalt berechtigt, diese Sachen auf Kosten der Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen.

(4) Aufzeichnungen und andere Sachen, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln oder Schlussfolgerungen auf diese zulassen, dürfen vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(5) Die Zustimmung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(6) Die Untersuchungsgefangenen können an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte beteiligt werden.

§ 16 Ausstattung des Haftraums

Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Sachen, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind nicht zulässig.

§ 17 Kleidung

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung tragen, soweit sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Die Anstaltsleitung kann anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann das in Absatz 1 genannte Recht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 18 Verpflegung und Einkauf

(1) Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung entsprechen den Anforderungen an eine gesunde Ernährung und werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen können aus einem von der Anstalt vermittelten Angebot einkaufen. Die Anstalt soll für ein Angebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(3) Den Untersuchungsgefangenen soll die Möglichkeit eröffnet werden, unmittelbar oder über Dritte Gegenstände über den Versandhandel zu beziehen. Zulassung und Verfahren des Einkaufs über den Versandhandel regelt die Anstaltsleitung.

(4) Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen.

§ 19 Annehmlichkeiten

Von den §§ 16 bis 18 nicht umfasste Annehmlichkeiten dürfen sich die Untersuchungsgefangenen auf ihre Kosten verschaffen, soweit und solange weder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht noch die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet wird.

§ 20 Gesundheitsfürsorge

(1) Die Anstalt unterstützt die Untersuchungsgefangenen bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit. Die Untersuchungsgefangenen haben die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

(2) Den Untersuchungsgefangenen wird ermöglicht, sich täglich mindestens eine Stunde im Freien aufzuhalten.

(3) Im Falle einer schweren Erkrankung oder des Ablebens von Untersuchungsgefangenen werden die Angehörigen, bei Minderjährigen insbesondere die Personensorgeberechtigten, benachrichtigt. Dem Wunsch, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 21 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind unbeschadet der Rechte Personensorgeberechtigter zwangsweise nur bei Lebensgefahr, bei schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder bei Gefahr für die Gesundheit anderer Personen zulässig; die Maßnahmen müssen für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit der Untersuchungsgefangenen verbunden sein. Zur Durchführung der Maß-

nahmen ist die Anstalt nicht verpflichtet, solange von einer freien Willensbestimmung der Untersuchungsgefangenen ausgegangen werden kann.

(2) Zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung außer im Fall des Absatzes 1 zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(3) Die Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr zu befürchten ist.

§ 22

Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Leistungen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit. Der allgemeine Standard der gesetzlichen Krankenkassen ist zu berücksichtigen.

(2) Der Anspruch umfasst auch Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten und Vorsorgeleistungen entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen.

(3) Der Anspruch umfasst entsprechend dem allgemeinen Standard der gesetzlichen Krankenkassen auch die Versorgung mit Hilfsmitteln wie Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, eine Behinderung auszugleichen oder einer drohenden Behinderung vorzubeugen, sofern dies mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer des Untersuchungshaftvollzugs zwingend geboten ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen.

(4) An den Kosten für Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 können volljährige Untersuchungsgefangene in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(5) Für Leistungen, die über die in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 genannten Leistungen hinausgehen, können den Untersuchungsgefangenen die gesamten Kosten auferlegt werden.

(6) Die Anstaltsleitung soll nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin gestatten, auf ihre Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den ärztlichen

Dienst der Anstalt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Anstalt erforderlich ist. Die Konsultation soll in der Anstalt stattfinden.

§ 23

Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung

(1) Kranke oder hilfsbedürftige Untersuchungsgefangene können in eine zur Behandlung ihrer Krankheit oder zu ihrer Versorgung besser geeignete Anstalt oder in ein Vollzugskrankenhaus verlegt oder überstellt werden.

(2) Erforderlichenfalls können Untersuchungsgefangene zur medizinischen Behandlung ausgeführt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs gebracht werden.

(3) Zuvor ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Verlegungen und Überstellungen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

(4) Werden Untersuchungsgefangene während einer Behandlung aus der Haft entlassen, hat das Land nur diejenigen Kosten zu tragen, die bis zur Entlassung angefallen sind.

Abschnitt IV

Arbeit, Bildung, Freizeit

§ 24

Arbeit und Bildung

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet.

(2) Ihnen soll nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. Nehmen sie eine Arbeit auf, gelten die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Die Arbeit darf nicht zur Unzeit niedergelegt werden.

(3) Geeigneten Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(4) Das Zeugnis oder der Nachweis über eine Bildungsmaßnahme darf keinen Hinweis auf die Inhaftierung enthalten.

§ 25

Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld

(1) Wer eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung ausübt, erhält Arbeitsentgelt.

(2) Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 5 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2309), zugrunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 % der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen der Untersuchungsgefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Rechtsverordnung über die Vergütungsstufen zu erlassen.

(4) Die Höhe des Arbeitsentgelts ist den Untersuchungsgefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Soweit Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit zu entrichten sind, kann vom Arbeitsentgelt ein Betrag einbehalten werden, der dem Anteil der Untersuchungsgefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer erhielten.

(6) Nehmen Untersuchungsgefangene während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teil, erhalten sie eine Ausbildungsbeihilfe. Die Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(7) Kann Untersuchungsgefangenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme angeboten werden, wird ihnen zur Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung auf Antrag darlehensweise ein Taschengeld gewährt. Bedürftig sind Untersuchungsgefangene, soweit ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes aus eigenen Mitteln zur Verfügung steht. Das Taschengeld beträgt 14 % der Eckvergütung nach Abs. 2.

§ 26 Freizeit und Sport

Zur Freizeitgestaltung sind geeignete Angebote vorzuhalten. Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten und Gemeinschaftsveranstaltungen angeboten werden.

§ 27 Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen auf eigene Kosten Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen. Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

(2) Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung erforderlich ist. Für einzelne Ausgaben gilt dies auch dann, wenn deren Inhalte die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 28 Rundfunk

Die Untersuchungsgefangenen können am Hörfunk- und Fernsehempfang (Rundfunkempfang) teilnehmen. Der Rundfunkempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

Abschnitt V Religionsausübung

§ 29 Seelsorge

(1) Den Untersuchungsgefangenen darf religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf Wunsch ist ihnen zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.

(3) Den Untersuchungsgefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 30 Religiöse Veranstaltungen

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Die Zulassung zu den Gottesdiensten oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft bedarf der Zustimmung der Seelsorgerin oder des Seelsorgers der Religionsgemeinschaft.

(3) Untersuchungsgefangene können von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus überwiegenden Gründen der

Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 31

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 29 und 30 entsprechend.

Abschnitt VI

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

§ 32

Grundsatz

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft nicht entgegensteht.

(2) Sind Anhaltspunkte vorhanden, dass Entscheidungen der Anstaltsleitung zur Gewährung, Überwachung oder Untersagung der Außenkontakte der Untersuchungsgefangenen den der Untersuchungshaft zugrunde liegenden Haftgrund oder verfahrenssichernde Anordnungen berühren können, hat die Anstaltsleitung zuvor die Zustimmung des zuständigen Gerichts einzuholen. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 33

Recht auf Besuch

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214), werden besonders gefördert.

(2) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.

(3) Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können Besuche davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherinnen oder Besucher mit technischen Mitteln absuchen oder durchsuchen lassen.

(4) Die Anstaltsleitung kann Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung

der Anstalt gefährdet würde.

§ 34

Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und sonstigen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern

Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von sonstigen Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Strafprozessordnung sind zu gestatten. § 33 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine inhaltliche Überprüfung der von Verteidigerinnen und Verteidigern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 35

Überwachung der Besuche

(1) Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung optisch überwacht werden. Die optische Überwachung kann mit technischen Hilfsmitteln durchgeführt werden; die betroffenen Personen sind vorher darauf hinzuweisen.

(2) Die Anstaltsleitung kann die akustische Überwachung im Einzelfall anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit der Anstalt oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes getroffene Anordnungen verstoßen. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrensichernde Anordnungen.

(4) Besuche von Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und von Notarinnen oder Notaren in einer den Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht. Nicht überwacht werden ferner Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder, des Europäischen Parlaments, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Kontakt aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sowie für Besuche der Bürgerbeauftragten der Länder und der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

(5) Gegenstände dürfen beim Besuch nicht übergeben werden. Dies gilt nicht für die bei dem Besuch der Verteidigerinnen oder Verteidiger übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen sowie für die bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren zur Erledigung einer die Gefangenen betreffenden Rechtssache übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. Bei dem Besuch von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten sowie Notarinnen oder No-

turen kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Erlaubnis der Anstaltsleitung abhängig gemacht werden.

§ 36 Recht auf Schriftwechsel

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, auf eigene Kosten Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Die Anstaltsleitung kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde.

§ 37 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden auf verbotene Gegenstände überwacht. Die Anstaltsleitung kann die Textkontrolle anordnen, wenn sie aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen oder Verteidigern sowie mit Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und mit Notarinnen oder Notaren wird nicht überwacht.

(3) Nicht überwacht werden Schreiben der Untersuchungsgefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die Absenderin oder den Absender zutreffend angeben. Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und weitere Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist. Satz 1 gilt auch für Schreiben an die Bürgerbeauftragten der Länder und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Schreiben der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, werden nicht überwacht, sofern die Identität der Absenderin oder des Absenders zweifelsfrei feststeht.

§ 38 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die Untersuchungsgefangenen haben das Absenden und den Empfang ihrer Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird. Sie können sie verschlossen zu ihrer Habe geben.

§ 39 Anhalten von Schreiben

(1) Die Anstaltsleitung kann Schreiben anhalten, wenn

1. es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten oder
4. sie in Geheim- oder Kurzschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen auf dem Absenden bestehen.

(3) Sind Schreiben angehalten worden, wird das den Untersuchungsgefangenen mitgeteilt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn und solange es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Soweit angehaltene Schreiben nicht beschlagnahmt werden, werden sie an die Absenderinnen oder Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, verwahrt.

(4) Schreiben, deren Überwachung nach § 37 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

§ 40 Telefongespräche

Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über den Besuch gelten entsprechend. Ist die Überwachung des Telefongesprächs erforderlich, ist die beabsichtigte Überwachung den Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartnern der Untersuchungsgefangenen unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Anstalt oder die Untersuchungsgefangenen mitzuteilen. Die Untersuchungsgefangenen sind rechtzeitig vor Beginn des Telefongesprächs über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten.

§ 41 Pakete

(1) Der Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln ist den Untersuchungsgefangenen nicht gestattet. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf der Erlaubnis der Anstalt, welche Zeitpunkt und Höchstmenge für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen kann. Für den Ausschluss von Gegenständen gilt § 18 Abs. 4 entsprechend.

(2) Pakete sind in Gegenwart der Untersuchungsgefangenen zu öffnen, an die sie adressiert sind. Ausgeschlossene Gegenstände können zu ihrer Habe genommen oder den Absenderinnen oder Absendern zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden den Untersuchungsgefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen der Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) Den Untersuchungsgefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Anstalt kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüfen.

Abschnitt VII Sicherheit und Ordnung

§ 42 Grundsatz

Die Pflichten und Beschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 43 Verhaltensvorschriften

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch ihr Verhalten gegenüber Bediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht stören. Sie haben sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten.

(2) Die Untersuchungsgefangenen haben die Anordnungen der Bediensteten zu befolgen, auch wenn sie sich durch diese beschwert fühlen. Einen ihnen zugewiesenen Bereich dürfen sie nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(3) Die Untersuchungsgefangenen haben ihren Haftraum und die ihnen von der An-

stalt überlassenen Sachen in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Die Untersuchungsgefangenen haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

§ 44

Absuchung, Durchsuchung

(1) Die Untersuchungsgefangenen, ihre Sachen und die Hafträume dürfen mit technischen Mitteln abgesucht und durchsucht werden. Die Durchsuchung männlicher Untersuchungsgefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Untersuchungsgefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. Das Schamgefühl ist zu schonen.

(2) Nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie darf bei männlichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Untersuchungsgefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Anstaltsleitung kann allgemein anordnen, dass Untersuchungsgefangene nach unbewachten Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern, nach jeder Abwesenheit von der Anstalt sowie in der Regel bei der Aufnahme von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

(4) Unterlagen, die von Untersuchungsgefangenen als Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 37 Abs. 2 oder 3 gekennzeichnet sind, dürfen nach Absatz 1 Satz 1 bei Haftraumkontrollen einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände auch in Abwesenheit des Untersuchungsgefangenen unterzogen werden. Es ist den Bediensteten nicht gestattet, vom Inhalt der Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 37 Abs. 2 oder 3 Kenntnis zu nehmen.

§ 45

Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise

(1) Zur Sicherung des Vollzugs, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der Untersuchungsgefangenen zulässig:

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. die elektronische Erfassung biometrischer Merkmale und
5. Messungen.

(2) Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu den Gefangenenper-

sonalaken genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, in § 48 Abs. 2 und in § 89 Abs. 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(3) Werden die Untersuchungsgefangenen entlassen, sind die personenbezogenen Daten spätestens nach drei Monaten zu löschen. Werden die Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt verlegt oder wird unmittelbar im Anschluss an den Vollzug oder in Unterbrechung der Untersuchungshaft eine andere Haftart vollzogen, können die nach Absatz 1 erhobenen Daten der betreffenden Anstalt übermittelt und von dieser für die in Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke verarbeitet werden.

(4) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch nach der Entlassung verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen unverzüglich vernichtet werden. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

(5) Die Anstalt kann die Untersuchungsgefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Dieser ist bei der Entlassung oder bei der Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten.

§ 46 Videoüberwachung

(1) Die Videoüberwachung des Anstaltsgebäudes einschließlich des Gebäudeinneren, des Anstaltsgeländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt sowie die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon ist zulässig, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Videoüberwachung von Hafträumen ist ausgeschlossen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auf die Videoüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen ist durch geeignete Maßnahmen hinzuweisen. Die Videoüberwachung und die Anfertigung von Videoaufzeichnungen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer durch Videotechnik erhobenen personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, sofern die Daten nicht innerhalb der Anstalt verbleiben und binnen eines Monats gelöscht werden. Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, sofern die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung und Nutzung erlangt haben oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Unterrichtung kann unterbleiben, solange durch sie der Zweck der Maßnahme vereitelt würde.

§ 47

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anstaltsleitung allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Diese Maßnahmen dürfen nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden sein.

(2) Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

§ 48

Festnahmerecht

(1) Untersuchungsgefangene, die entwichen sind oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhalten, können durch die Anstalt oder auf deren Veranlassung festgenommen und zurückgebracht werden.

(2) Nach § 45 Abs. 1 und § 88 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie der Polizei übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Untersuchungsgefangenen erforderlich ist.

§ 49

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen Untersuchungsgefangene können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands in erhöhtem Maße die Gefahr der Entweichung, von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung der Untersuchungsgefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung und Beobachtung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, auch mittels Videoüberwachung (§ 46) und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1, 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine erhebliche Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch

dann zulässig, wenn die Gefahr einer Entweichung besteht.

§ 50 Einzelhaft

Die unausgesetzte Absonderung der Untersuchungsgefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in deren Person liegen, unerlässlich ist. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und wird dem Gericht und der Staatsanwaltschaft von der Anstalt mitgeteilt. Während des Vollzugs der Einzelhaft sind die Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu betreuen.

§ 51 Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse der Untersuchungsgefangenen kann die Anstaltsleitung eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei Gefahr im Verzug können auch andere Bedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist unverzüglich einzuholen.

(2) Werden Untersuchungsgefangene ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr seelischer Zustand den Anlass der Sicherungsmaßnahme, ist vorher eine ärztliche Stellungnahme einzuholen. Ist dies wegen Gefahr im Verzug nicht möglich, wird die Stellungnahme unverzüglich nachträglich eingeholt.

(3) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(4) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde, dem Gericht und der Staatsanwaltschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 53 **Ärztliche Überwachung**

(1) Sind Untersuchungsgefangene in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 49 Abs. 2 Nr. 5 und 6), sucht sie die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transports (§ 49 Abs. 4).

(2) Die Ärztin oder der Arzt sind regelmäßig zu hören, solange eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 oder Einzelhaft nach § 50 andauert.

Abschnitt VIII **Unmittelbarer Zwang**

§ 54 **Begriffsbestimmungen**

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln und Reizstoffe.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 55 **Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Bediensteten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Untersuchungsgefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder widerrechtlich in die Anstalt einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 56 **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren

Zwangs sind diejenigen zu wählen, die die Einzelne oder den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 57

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder sonst befugten Personen angeordnet, sind die Bediensteten verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben Bedienstete der Anordnenden oder dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Bestimmungen des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), geändert durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 169)) sind nicht anzuwenden.

§ 58

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 59

Schusswaffengebrauch

(1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(2) Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Bediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(4) Gegen Untersuchungsgefangene dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 121 des Strafgesetzbuchs) unternehmen oder
3. um ihre Entweichung zu vereiteln oder um sie wieder zu ergreifen.

(5) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

Abschnitt IX Disziplinarmaßnahmen

§ 60 Voraussetzungen

(1) Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn Untersuchungsgefangene rechtswidrig und schuldhaft

1. gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
2. gegen eine verfahrenssichernde Anordnung verstoßen,
3. andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
4. Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
5. verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen,
6. sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
7. entweichen oder zu entweichen versuchen oder
8. in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Untersuchungsgefangenen zu verwarnen.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 61 Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Zulässige Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Einkaufs bis zu drei Monaten,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zu drei Monaten,

4. die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug des Hörfunk- und Fernsehempfangs jedoch nur bis zu zwei Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung oder der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge und
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(3) Arrest darf nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(4) Bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen sind Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung, die Verhandlungsfähigkeit und die Verfügbarkeit der Untersuchungsgefangenen für die Verhandlung nicht beeinträchtigt werden.

§ 62

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Die Untersuchungsgefangenen können in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse der Untersuchungsgefangenen aus den §§ 16, 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und 3, §§ 19, 24 Abs. 2 und 3, §§ 26, 27 Abs. 1 und § 28.

§ 63

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleitung an. Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung ist die aufnehmende Anstalt zuständig.

(2) Die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn sich die Verfehlung gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen die Untersuchungsgefangenen in einer ande-

ren Anstalt oder während einer anderen Haft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 62 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 64 Verfahren

(1) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist der Sachverhalt zu klären. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen werden gehört. Sie sind darauf hinzuweisen, dass es ihnen freisteht, sich zu äußern. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgehalten; die Einlassung der Untersuchungsgefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verfehlungen soll sich die Anstaltsleitung vor der Entscheidung mit Personen besprechen, die an der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mitwirken.

(3) Vor der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Untersuchungsgefangene, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, oder gegen Schwangere oder stillende Mütter ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören.

(4) Die Entscheidung wird den Untersuchungsgefangenen von der Anstaltsleitung mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst.

(5) Bevor Arrest vollzogen wird, ist eine Ärztin oder ein Arzt zu hören. Während des Arrests stehen die Untersuchungsgefangenen unter ärztlicher Aufsicht. Der Vollzug unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der Untersuchungsgefangenen oder der Fortgang des Strafverfahrens gefährdet würde.

Abschnitt X Beschwerde

§ 65 Beschwerderecht

(1) Die Untersuchungsgefangenen erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Anstaltsleitung zu wenden.

(2) Besichtigen Vertreterinnen oder Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, dass die Untersuchungsgefangenen sich in vollzuglichen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an diese wenden können.

(3) Die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Abschnitt XI **Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene**

§ 66 **Anwendungsbereich**

(1) Auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene), findet dieses Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts Anwendung.

(2) Von einer Anwendung der Bestimmungen dieses Abschnitts auf volljährige junge Untersuchungsgefangene kann abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für diese nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Die Bestimmungen dieses Abschnitts können ausnahmsweise auch über die Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

§ 67 **Vollzugsgestaltung**

(1) Der Vollzug ist erzieherisch zu gestalten. Die Fähigkeiten der jungen Untersuchungsgefangenen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte Anderer sind zu fördern.

(2) Den jungen Untersuchungsgefangenen sollen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) In diesem Gesetz vorgesehene Beschränkungen können minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

§ 68 **Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter**

(1) Die Zusammenarbeit der Anstalt mit staatlichen und privaten Institutionen erstreckt sich insbesondere auf Jugendgerichtshilfe, Jugendamt, Schulen, berufliche Bildungsträger und Träger der freien Wohlfahrtsverbände.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind, soweit dies möglich ist und eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht, in die Gestaltung des Vollzugs einzubeziehen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme, von einer Verlegung und der Entlassung unverzüglich unterrichtet, soweit eine ver-

fahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

§ 69

Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen

(1) Nach der Aufnahme wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

(3) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 dürfen personenbezogene Daten abweichend von § 88 Abs. 2 ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden bei Stellen, die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, bei der Jugendgerichtshilfe und bei Personen und Stellen, die bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben.

§ 70

Unterbringung

(1) Junge Untersuchungsgefangene können mit Jugendstrafgefangenen oder Gefangenen, die im Anschluss an eine Jugendstrafe in Abschiebungshaft sind, gemeinsam untergebracht werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten ist und eine schädliche Einflussnahme nicht zu befürchten ist. In den ersten zwei Wochen nach der Aufnahme kann die gemeinsame Unterbringung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Von einer gemeinsamen Unterbringung ist abzusehen, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung entgegenstehen.

(2) Von Gefangenen im Erwachsenenvollzug werden junge Untersuchungsgefangene getrennt untergebracht. Gleiches gilt für Gefangene von Haftarten, die nicht in Absatz 1 erwähnt sind. Für Ausnahmen vom Trennungsgebot gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3. Junge Untersuchungsgefangene können mit Gefangenen im Erwachsenenvollzug gemeinsam an Freizeit- und Bildungsmaßnahmen teilnehmen sowie gemeinsam arbeiten, wenn dies aus erzieherischen Gründen angezeigt ist und keine schädlichen Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sind und wenn keine verfahrenssichernde Anordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.

(3) Während der Ruhezeit werden die jungen Untersuchungsgefangenen in ihren Hafträumen einzeln untergebracht. Mit ihrer Zustimmung können sie mit einem anderen jungen Untersuchungsgefangenen oder einem anderen Jugendstrafgefangenen gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Eine gemeinsame Unterbringung ist auch zulässig, wenn Gefangene hilfebedürftig sind oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht. Darüber hinaus ist

eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Es dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.

§ 71

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit

(1) Schulpflichtige Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Bestimmungen teil.

(2) Minderjährige Untersuchungsgefangene können zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet werden.

(3) Den übrigen jungen Untersuchungsgefangenen soll nach Möglichkeit die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Maßnahmen angeboten werden.

(4) Im Übrigen bleibt § 24 Abs. 2 unberührt.

§ 72

Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche

(1) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. Über § 33 Abs. 2 hinaus sollen Besuche auch dann zugelassen werden, wenn sie die Erziehung fördern.

(2) Besuche von Kindern junger Untersuchungsgefangener werden nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet.

(3) Bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen können Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche auch untersagt werden, wenn Personensorgeberechtigte nicht einverstanden sind.

(4) Besuche dürfen über § 35 Abs. 3 hinaus auch abgebrochen werden, wenn von Besucherinnen oder Besuchern ein schädlicher Einfluss ausgeht.

(5) Der Schriftwechsel kann über § 36 Abs. 2 hinaus bei Personen, die nicht Angehörige der jungen Untersuchungsgefangenen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind, auch untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluss auf die jungen Untersuchungsgefangenen hat.

(6) Für Besuche, Schriftwechsel und Telefongespräche mit Beiständen nach § 69 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli

2009 (BGBl. I S. 2280), gelten die §§ 34, 35 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 entsprechend.

§ 73 Freizeit und Sport

(1) Zur Ausgestaltung der Freizeit sind geeignete Angebote vorzuhalten. Die jungen Untersuchungsgefangenen sind zur Teilnahme und Mitwirkung an Freizeitangeboten zu motivieren.

(2) Über § 16 Satz 2 hinaus ist der Besitz eigener Fernsehgeräte und elektronischer Medien ausgeschlossen, wenn erzieherische Gründe entgegenstehen.

(3) Dem Sport kommt bei der Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Bedeutung zu. Es sind ausreichende und geeignete Angebote vorzuhalten, um den jungen Untersuchungsgefangenen eine sportliche Betätigung von mindestens zwei Stunden wöchentlich zu ermöglichen.

§ 74 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 49 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien nicht zulässig ist.

§ 75 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

(1) Verstöße der jungen Untersuchungsgefangenen gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, sind unverzüglich im erzieherischen Gespräch aufzuarbeiten. Daneben können Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen (erzieherische Maßnahmen). Als erzieherische Maßnahmen kommen namentlich in Betracht die Erteilung von Weisungen und Auflagen, die Beschränkung oder der Entzug einzelner Gegenstände für die Freizeitbeschäftigung und der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zur Dauer einer Woche.

(2) Die Anstaltsleitung legt fest, welche Bediensteten befugt sind, erzieherische Maßnahmen anzuordnen.

(3) Es sollen solche erzieherischen Maßnahmen angeordnet werden, die mit der Verfehlung in Zusammenhang stehen.

(4) Disziplinarmaßnahmen dürfen nur angeordnet werden, wenn erzieherische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlung zu verdeutlichen. Zu berücksichtigen ist ferner eine aus

demselben Anlass angeordnete besondere Sicherungsmaßnahme.

(5) Gegen junge Untersuchungsgefangene dürfen Disziplinarmaßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 6 nicht verhängt werden. Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Nr. 4 Halbsatz 1 sowie Nr. 5 sind nur bis zu zwei Monaten, Arrest ist nur bis zu zwei Wochen zulässig und erzieherisch auszugestalten.

Abschnitt XII Aufbau der Anstalt

§ 76 Gliederung, Räume

(1) Soweit es nach § 11 zur Umsetzung der Trennungsgrundsätze erforderlich ist, werden in der Anstalt gesonderte Abteilungen für den Vollzug der Untersuchungshaft eingerichtet.

(2) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind zweckentsprechend auszugestalten.

§ 77 Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit der Anstalt so fest, dass eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit und Bildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport und Besuche zur Verfügung steht.

(2) Hafträume dürfen nicht mit mehr Gefangenen als zugelassen belegt werden.

(3) Ausnahmen von Absatz 2 sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 78 Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung

(1) Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung sollen vorgehalten werden.

(2) Beschäftigung und Bildung können auch in geeigneten privaten Einrichtungen und Betrieben erfolgen. Die technische und fachliche Leitung kann Angehörigen dieser Einrichtungen und Betriebe übertragen werden.

§ 79 Anstaltsleitung

Die Anstaltsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug und vertritt die Anstalt nach außen. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche auf andere Bedienstete übertragen. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Zustimmung zur Übertragung vorbehalten.

§ 80 Bedienstete

Die Anstalt wird mit dem für den Vollzug der Untersuchungshaft erforderlichen Personal ausgestattet. Fortbildung sowie Praxisberatung und -begleitung für die Bediensteten sind zu gewährleisten.

§ 81 Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Die Seelsorgerinnen oder Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung darf die Anstaltsseelsorgerin oder der Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgehelferinnen oder Seelsorgerhelfer bedienen und diese für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen von außen zuziehen.

§ 82 Medizinische Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Die Pflege der Kranken soll von Bediensteten ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983), besitzen.

§ 83 Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 84 Hausordnung

(1) Die Anstaltsleitung erlässt eine Hausordnung. Die Aufsichtsbehörde kann sich die Genehmigung vorbehalten.

(2) In die Hausordnung sind namentlich Anordnungen aufzunehmen über die

1. Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

Abschnitt XIII Aufsicht, Beirat

§ 85 Aufsichtsbehörde

Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium führt die Aufsicht über die Anstalt.

§ 86 Vollstreckungsplan

Die Aufsichtsbehörde regelt durch Verordnung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalt in einem Vollstreckungsplan. Im Rahmen von Vollzugsgemeinschaften kann der Vollzug auch in Vollzugseinrichtungen anderer Länder vorgesehen werden.

§ 87 Beirat

(1) Bei der Anstalt ist ein Beirat zu bilden. Bedienstete dürfen nicht Mitglieder des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Untersuchungsgefangenen mit. Sie unterstützen die Anstaltsleitung durch

Anregungen und Verbesserungsvorschläge.

(3) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Versorgung, Beschäftigung, Bildung und Betreuung unterrichten sowie die Anstalt besichtigen. Sie können die Untersuchungsgefangenen in ihren Räumen aufsuchen. Unterhaltung und Schriftwechsel werden vorbehaltlich einer verfahrenssichernden Anordnung nicht überwacht.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

Abschnitt XIV Datenschutz

§ 88

Erhebung personenbezogener Daten

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe nach Art oder Geschäftszweck eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
b) die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(3) Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen erhoben, so sind diese von der verantwortlichen Stelle über

1. die Identität der verantwortlichen Stelle,
2. die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung und
3. die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern

zu unterrichten. Werden personenbezogene Daten bei den Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechten, so sind die Betroffenen hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen. Auf Verlangen sind sie über die Rechtsvorschrift und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Daten über Personen, die nicht Untersuchungsgefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur erhoben werden, wenn die Daten für die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzugs der Untersuchungshaft unerlässlich sind und die Art der Erhebung

schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(5) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden die Betroffenen unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses Dritter, geheim gehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

(6) Werden personenbezogene Daten statt bei den Betroffenen bei einer nicht öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 89

Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Anstalt und die Aufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den Vollzug erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
4. zur Verhinderung oder Verfolgung
 - a) von Straftaten sowie
 - b) von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden oder
5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder den in § 13 Abs. 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVObI. Schl.-H. S.

169), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVBl. Schl.-H. S. 93), und § 14 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I 2814), genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
2. Entscheidungen in Gnadensachen,
3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. sozialrechtliche Maßnahmen,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige der Untersuchungsgefangenen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldatinnen und Soldaten,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
8. die Durchführung der Besteuerung

erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Untersuchungsgefangene bezieht. Die Übermittlung unterbleibt, wenn für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Information und der Rechtsstellung der Untersuchungsgefangenen die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(5) Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde darf öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug befindet, soweit

1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
2. von nichtöffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und die Untersuchungsgefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

Die Untersuchungsgefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses der Antragstellerinnen oder Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse der Antragstellerinnen oder Antragsteller das Interesse der Untersuchungsgefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Untersuchungsgefangenen über die Mitteilung der Anstalt oder Aufsichtsbehörde nachträglich unterrichtet.

(6) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Absatz 5 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Untersuchungsgefangenen sind bei der Anhörung oder nachträglichen Unterrichtung nach Absatz 5 auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

(7) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Anstalten oder Aufsichtsbehörden, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfol-

gungsbehörden überlassen werden. Die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Anstalt mit Gutachten beauftragten Stellen.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten von Betroffenen oder von Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen von Betroffenen oder Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch die Empfängerinnen oder Empfänger ist unzulässig.

(9) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhalts von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur

1. für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke,
 2. für den gerichtlichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit diesem Gesetz,
 3. zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung,
 4. zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder
 5. zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung
- verarbeitet und genutzt werden.

(10) Personenbezogene Daten, die nach § 88 Abs. 4 über Personen, die nicht Untersuchungsgefängene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszwecks, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.

(11) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 92 Abs. 2 oder § 94 Abs. 3 und 6 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

(12) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers liegt und die Absätze 9 bis 11 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 90

Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren

(1) Die nach § 88 erhobenen Daten können für die Anstalt und die Aufsichtsbehörde in einer zentralen Datei gespeichert werden.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung perso-

nenbezogener Daten aus der zentralen Datei nach § 89 Abs. 2 und 4 ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist. Die automatisierte Übermittlung der für die Unterrichtung nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 3083), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226), erforderlichen personenbezogenen Daten kann auch anlassunabhängig erfolgen.

(3) Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren. Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz ist vorher zu hören. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(5) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium kann mit anderen Ländern und dem Bund einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht.

§ 91 Zweckbindung

Von der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Die Empfängerinnen und Empfänger dürfen die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihnen auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Fall einer Übermittlung an nicht öffentliche Stellen die übermittelnde Anstalt oder Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde hat die nichtöffentlichen Empfängerinnen und Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 92 Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis und personenbezogene Daten von Untersuchungsgefangenen, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten von Untersuchungsgefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist. § 89 Abs. 9 bis 11 bleibt unberührt.

(2) Die in der Anstalt tätigen

1. Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten oder Angehörigen eines an-

deren Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologinnen und Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung sowie die
3. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

unterliegen auch gegenüber der Anstalt und der Aufsichtsbehörde der Schweigepflicht, sofern ihnen personenbezogene Daten von Untersuchungsgefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Untersuchungsgefangene sonst bekannt geworden sind. Die in Satz 1 genannten Personen haben sich gegenüber der Anstaltsleitung zu offenbaren, soweit dies zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben von Dritten erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Die Untersuchungsgefangenen sind vor der Erhebung der Daten über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen selbst hierzu befugt wären. Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Bediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärztinnen und Ärzte oder Psychologinnen und Psychologen außerhalb des Vollzugs mit der Untersuchung oder Behandlung von Untersuchungsgefangenen beauftragt werden, sind sie bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz 2 Satz 2 befugt, ihnen als Geheimnis anvertraute oder sonst bekannt gewordene Daten über Untersuchungsgefangene gegenüber der Anstaltsleitung oder den mit der ärztlichen oder psychologischen Behandlung der Untersuchungsgefangenen in der Anstalt beauftragten Personen zu offenbaren.

§ 93

Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Bedienstete dürfen sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder für die Zusammenarbeit in der Anstalt und nach § 3 Abs. 1 Satz 2 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im Übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 11 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 94 Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der Entlassung der Untersuchungsgefangenen oder der Verlegung der Untersuchungsgefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum der Untersuchungsgefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Die mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten sind einen Monat nach ihrer Erhebung zu löschen, sofern nicht ihre Speicherung zu den in § 89 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken weiterhin erforderlich ist. Sie sind unverzüglich zu löschen, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(3) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von fünf Jahren seit der Entlassung der Untersuchungsgefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
 2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben,
 3. zur Behebung einer Beweisnot oder
 4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungshaft
- unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn die Untersuchungsgefangenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden oder die Betroffenen eingewilligt haben.

(4) Erhält die Anstalt von einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch Kenntnis, so tritt an die Stelle der in Absatz 1 Satz 1 genannten Frist eine Frist von einem Monat ab Kenntniserlangung.

(5) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 3 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

1. Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter: 20 Jahre,
2. Gefangenenbücher: 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 444, ber. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 21), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 8. September 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 575), bleiben unberührt.

(6) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies den Empfängerinnen und Empfängern mitzuteilen, wenn es zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

(7) Im Übrigen gelten für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 28 des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 95

Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht

(1) Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde erteilt den Betroffenen auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie
3. die Herkunft der Daten und deren Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger, soweit diese Angaben gespeichert sind.

Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten nur in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die Betroffenen Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von den Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die Anstalt oder die Aufsichtsbehörde bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Auskunft ist unentgeltlich.

(4) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden der Staatsanwaltschaft, an Polizeidienststellen, Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst und, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, andere Behörden des Bundesministeriums der Verteidigung, so ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.

(5) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der Daten verarbeitenden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter, geheim gehalten werden müssen,
4. die personenbezogenen Daten zur Entscheidung in Gnadensachen gespeichert worden sind oder
5. der Auskunft eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder sie deren Umsetzung gefährden würde

und deswegen das Interesse an der Auskunftserteilung oder der Gewährung von Akteneinsicht zurücktreten muss.

(6) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf einer Begründung nicht, soweit

durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können.

(7) Wird den Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz zu erteilen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Landes Schleswig-Holstein, eines anderen Landes oder des Bundes gefährdet würde.

(8) Auf Antrag erfolgt die Auskunft in Form der Akteneinsicht.

§ 96

Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können.

§ 97

Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes

Soweit in dem Gesetz keine besonderen Regelungen enthalten sind, gilt das Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein.

Abschnitt XV

Schlussbestimmungen

§ 98

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Rechte auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes), auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes), auf ungehinderte Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen (Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 99

Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Jugendstrafvollzugsgesetz vom 19. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H., S. 563) wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Abs. 10 werden die Worte „§ 94 Abs. 2 und 4“ durch die Worte „§ 94 Abs. 3 und 5“ ersetzt.
2. In § 94 Abs. 6 werden die Worte „und § 20 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes“ gestrichen.

§ 100 Inkrafttreten

§ 25 Abs. 7 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft; im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Ministerpräsident

Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration

ENTWURF

Begründung Untersuchungshaftvollzugsgesetz

A. Allgemeines

I. Zielsetzung

1. Das Gesetz stellt die Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft dar. Der Vollzug der Untersuchungshaft greift in Grundrechte der Untersuchungsgefangenen ein und steht damit unter dem Vorbehalt des Gesetzes. Bis zu den Veränderungen in der Gesetzgebungskompetenz auf Grund der Ergebnisse der Föderalismusreform I im Jahr 2006 gab es kein Untersuchungshaftvollzugsgesetz, sondern nur wenige in der Strafprozessordnung (StPO), im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und im Jugendgerichtsgesetz (JGG) enthaltene Einzelbestimmungen. Über die Freiheitsentziehung als solche hinausgehende Beschränkungen werden bislang auf eine Generalklausel gemäß § 119 Abs. 3 StPO (in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – längstens bis zum 31.12.2011 – geltenden Fassung) gestützt, wonach dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, „die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert“. Für die Gestaltung der Haft im Einzelfall ist das Gericht zuständig. Die nähere Ausgestaltung erfolgt zurzeit auf Grundlage der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), einer von den Ländern bundeseinheitlich erlassenen Verwaltungsvorschrift.

2. Wenn auch das Bundesverfassungsgericht diesen Regelungszustand bisher nicht beanstandet hat, so ist er doch verfassungsrechtlich unbefriedigend und wird der kriminalpolitischen Bedeutung der Untersuchungshaft nicht gerecht. Schon im Jahr 1971 hat sich die Strafvollzugskommission, die vom Bundesminister der Justiz mit der Erarbeitung des Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes beauftragt worden war, in ihrem Bericht dafür ausgesprochen, den Vollzug der Untersuchungshaft umfassend gesetzlich zu regeln. Entsprechende Forderungen sind insbesondere mehrfach von der Justizministerkonferenz der Länder, von der Rechtswissenschaft und von Fachverbänden erhoben worden. Versuche, die Untersuchungshaft gesetzlich zu regeln, sind über das Stadium von Entwürfen nicht hinausgelangt.

3. Nunmehr liegt als Ergebnis der Föderalismusreform I seit dem 1. September 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug bei den Ländern. Für gerichtliche Verfahren hat der Bund gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes weiterhin die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Diese umfasst die Regelungsbezugnis für Anordnungen des Gerichts bzw. in Eilfällen auch von Staatsanwaltschaft oder Justizvollzugsanstalt, mit denen dem Untersuchungsgefangenen Beschränkungen auferlegt werden, um eine Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr im Sinne der §§ 112, 112a StPO abzuwehren, und den gerichtliche Rechtsschutz. In dieser Hinsicht enthält das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2274, welches am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, eine umfangreiche

Neugestaltung, die im vorliegenden Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein ihre Entsprechung für den Untersuchungshaftvollzug in Schleswig-Holstein findet. Nach den §§ 13 EGStPO, 121 Abs. 2 JGG gelten bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – längstens jedoch bis zum 31.12.2011 – die §§ 119 StPO und 93 JGG in Schleswig-Holstein in ihrer bisherigen Fassung fort.

4. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines zeitgemäßen, humanen und an der Unschuldsvermutung ausgerichteten Untersuchungshaftvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

a) Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs ist es, den in den Haftgründen gemäß §§ 112, 112a StPO zum Ausdruck kommenden Gefahren (Flucht-, Verdunkelungs- und Wiederholungsgefahr) entgegenzuwirken. Der Untersuchungshaftvollzug hat keinen eigenen Zweck, sondern nur eine dem Strafverfahren dienende Funktion. Der Untersuchungshaftvollzug hat daher – anders als der Strafvollzug – keinen Behandlungsauftrag.

Bei der Untersuchungshaft von Minderjährigen ist aber zu berücksichtigen, dass die Sorgeberechtigten ihre Erziehungsaufgaben weitgehend nicht wahrnehmen können. Der Untersuchungshaftvollzug ist daher erzieherisch zu gestalten. Dieser Grundsatz gilt auch für junge Volljährige, da auch bei diesen Personen erfahrungsgemäß ein Förderbedarf besteht. Der Sinn und Zweck einer Untersuchungshaft steht einer erzieherischen Gestaltung nicht entgegen.

b) Zugunsten der Beschuldigten gilt die im Rechtsstaatsprinzip begründete und daher mit Verfassungsrang ausgestattete Unschuldsvermutung. Sie verbietet es, gegen die Beschuldigten im Vorgriff auf die Strafe Maßnahmen zu verhängen, die in ihrer Wirkung der Freiheitsstrafe gleichkommen. Beschränkungen, die über den Freiheitsentzug in der Untersuchungshaft hinausgehen, müssen daher so gering wie möglich sein. Es muss vermieden werden, dass im Umgang mit den Untersuchungsgefangenen der Anschein entsteht, sie seien zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert. Jedoch soll sich die Unschuldsvermutung nicht zum Nachteil der Untersuchungsgefangenen auswirken und keine Schlechterstellung gegenüber den Strafgefangenen zur Folge haben. Sie müssen daher – auf freiwilliger Basis – die Möglichkeit haben, an den Angeboten der Anstalt teilnehmen zu können (siehe Ausführungen unter III. 2.).

c) Die Untersuchungshaft greift gravierend in die Lebensführung der Beschuldigten ein. Mit der Aufnahme in eine Anstalt erwächst dem Staat daher eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen für deren psychisches und körperliches Wohl. Die besondere Fürsorgepflicht konkretisiert sich beispielsweise in der Unterstützung bei persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten (§ 6), in der Gesundheitsfürsorge (§§ 20 ff) und den Angeboten für Beschäftigung (§ 24) und Freizeit (§ 26).

II. Lösung

1. Es wird ein in sich geschlossenes Untersuchungshaftvollzugsgesetz vorgelegt.

Das Gesetz beschränkt sich dabei nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Eingriffsermächtigungen, sondern enthält auch Regelungen für die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft. Das Gesetz ist aus sich heraus verständlich und für die Praxis handhabbar.

2. Das Gesetz bestimmt in § 2 die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Das entspricht der dienenden Funktion, die der Untersuchungshaftvollzug gegenüber dem Strafverfahren hat.

3. Die Zuständigkeiten für die Ausgestaltung des Vollzugs und Angelegenheiten der Sicherheit und Ordnung werden neu bestimmt. Gemäß § 119 Abs. 6 StPO in der alten Fassung, die nach § 13 EGStPO bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – längstens jedoch bis zum 31.12.2011 – fortgilt, ist bisher das Gericht nicht nur für verfahrensrechtliche, sondern weitgehend auch für vollzugsrechtliche Anordnungen zuständig. Nunmehr wird wegen der größeren Sachnähe für vollzugliche Entscheidungen umfassend die Anstalt zuständig sein. Verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet diese Neuregelung nicht, weil sich aus Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Zuständigkeit des Gerichts für vollzugliche Entscheidungen nicht ableiten lässt. Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes sieht lediglich vor, dass das Gericht über Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung zu entscheiden hat. Einen Richtervorbehalt für die Ausgestaltung des Freiheitsentzugs beinhaltet das Grundgesetz nicht.

4. Das Gesetz enthält keine eigenständigen Ermächtigungsgrundlagen für die Anstalt, um Beschränkungen aus Gründen des gerichtlichen Verfahrens anzuordnen. Die Regelungszuständigkeit für solche Beschränkungen liegt nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes nach wie vor beim Bund.

Nach § 119 StPO in der in Schleswig-Holstein nach § 13 EGStPO ab Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein geltenden neuen Fassung kann das Gericht zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (§§ 112, 112a StPO) Anordnungen treffen, insbesondere kann es die Überwachung von Besuchen, Telefonaten oder des Briefverkehrs anordnen (§ 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO n.F.) oder die gemeinsame Unterbringung oder den gemeinsamen Aufenthalt mit anderen Gefangenen, insbesondere Mitbeschuldigten, einschränken oder ausschließen (§ 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO n.F.). Die Anstalt kann – neben der Staatsanwaltschaft – aus diesen Gründen lediglich in Eilfällen vorläufige Anordnungen treffen (§ 119 Abs. 2 Satz 2 StPO n.F.), die binnen drei Tagen dem Gericht zur Genehmigung vorzulegen sind.

In Ermangelung der entsprechenden Gesetzgebungskompetenz enthält sich das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein bewusst jeder Regelung, die eine Sicherung des Strafverfahrens zum Gegenstand hat.

Lediglich in § 3 Abs. 2 findet sich der für die Vollzugspraxis wichtige Hinweis darauf, dass neben den im Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-

Holstein geregelten Eingriffen in die Rechte der Untersuchungsgefangenen auch Beschränkungen treten können, die den Untersuchungsgefangenen durch Anordnungen zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr auferlegt werden (§ 119 StPO in der in Schleswig-Holstein nach § 13 EGStPO ab Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein geltenden Fassung). Das bedeutet zugleich, dass die Anstalt eine Beschränkung der Rechte des Untersuchungsgefangenen durch eine Anordnung nach der Strafprozessordnung immer auch dann zu prüfen hat, wenn das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein keine Beschränkung enthält. So ist Untersuchungsgefangenen z.B. der Besuchsempfang zu untersagen, wenn das Gericht ihn unter Erlaubnisvorbehalt gestellt hat und keine Besuchserlaubnis vorliegt (§ 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO in der in Schleswig-Holstein nach § 13 EGStPO ab Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein geltenden Fassung). Ebenso darf Untersuchungsgefangenen keine Mitteilung davon gemacht werden, dass ein Schreiben auf Anordnung nach der Strafprozessordnung angehalten wurde, wenn dies Bestandteil der Anordnung ist. Das Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein ist für diesen Sachverhalt nicht einschlägig, sondern enthält ausschließlich Vorschriften über Briefkontrollen aus vollzuglichen Gründen (vgl. §§ 36 ff., insb. § 39 Abs. 3 Satz 1).

Darüber hinaus hat die Anstaltsleitung gemäß § 32 Abs. 2 die Verpflichtung, bei der Gewährung, Überwachung oder Unterbindung der Außenkontakte des Untersuchungsgefangenen in eigener vollzuglicher Zuständigkeit in den Fällen stets die Zustimmung des zuständigen Gerichts einzuholen, in denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass mit der vollzuglichen Anordnung nicht nur die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sondern zugleich auch der zugrunde liegende Haftgrund oder verfahrenssichernde Anordnungen berührt sein könnten. Damit wird nicht nur der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen Anstaltsleitung, Gericht und Staatsanwaltschaft aus § 3 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 für diejenigen Maßnahmen, die die Außenkontakte des Untersuchungsgefangenen betreffen, nochmals besonders hervorgehoben, sondern es wird zugleich – entsprechend der nach § 13 EGStPO ab Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein geltenden strafprozessualen Regelung in § 114e StPO – eine vollzugliche Pflicht der Anstaltsleitung zur Prüfung und ggf. Vorlage der ausstehenden Entscheidung über die Außenkontakte durch Einbindung des zuständigen Gerichts normiert. Soweit es um belastende grundrechtsrelevante Anordnungen geht, wird hierdurch die besondere Stellung des Untersuchungsgefangenen, für den die Unschuldsvermutung gilt, betont. Ebenso wird dadurch sichergestellt, dass das Gericht vor einer möglichen Zulassung von Außenkontakten die Möglichkeit hat, diese im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den zugrunde liegende Haftgrund oder im Hinblick auf etwaige verfahrenssichernde Anordnungen nochmals gesondert zu prüfen.

5. Den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs trägt das Gesetz wie folgt Rechnung:

a) Der Entwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetz stellt in § 4 Abs. 1 grundsätzlich fest, dass die Untersuchungsgefangenen als unschuldig gelten und sie so zu behandeln sind, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten. Nach § 4 Abs. 2 dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwehr einer schwerwie-

genden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich sind. § 5 fordert als zentralen Grundsatz, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen ist. Dazu gehört mindestens, dass die Ausgestaltung der Untersuchungshaft nicht schlechter sein darf als in der Strafhaft.

b) Die Untersuchungsgefangenen sind von Strafgefangenen getrennt unterzubringen (§ 11). Der Trennungsgrundsatz trägt der Unschuldsvermutung Rechnung und macht deutlich, dass Untersuchungsgefangene anders als Strafgefangene nicht zur Verbüßung einer Strafe inhaftiert sind. Unter bestimmten Voraussetzungen kann vom Trennungsgrundsatz abgewichen werden, insbesondere mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen (siehe Ausführungen unter III. 2.).

c) Das Gesetz sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen während der Ruhezeit einzeln unterzubringen sind (§ 13). Dieser elementare Grundsatz dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und nicht zuletzt auch dem Schutz der Untersuchungsgefangenen vor wechselseitigen Übergriffen. Er kann nur in Ausnahmefällen aus bestimmten Gründen durchbrochen werden.

d) Das Gesetz enthält spezielle Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Untersuchungsgefangenen. Den alterstypischen Erfordernissen und Bedürfnissen bei der Inhaftierung junger Untersuchungsgefangener tragen die besonderen Bestimmungen im 11. Abschnitt Rechnung (§§ 66 ff). Wie schon in § 93 Abs. 2 JGG geregelt, sehen sie eine erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs vor und übernehmen den Standard des schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG). So ist bei der Aufnahme junger Untersuchungsgefangener der Förderung Erziehungsbedarf zu ermitteln. Auch sollen den jungen Untersuchungsgefangenen neben altersgemäßen Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. Darüber hinaus werden jungen Untersuchungsgefangenen mindestens vier Stunden Besuch im Monat gewährt und ihnen wöchentlich mindestens zwei Stunden sportliche Betätigung ermöglicht.

Auch bei jugendlichen Gefangenen ist die getrennte Unterbringung während der Ruhezeit vorgesehen. Weiterhin ist in diesen Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene geregelt, dass sie mit jugendlichen Strafgefangenen gemeinsam untergebracht werden können, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten ist und eine schädliche Einflussnahme nicht zu befürchten ist (siehe Ausführungen unter III. 4. zur Jugendanstalt Schleswig).

e) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Jedoch soll ihnen nach Möglichkeit eine Arbeit oder eine sonstige Beschäftigung angeboten oder bei entsprechender Eignung Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung ihrer schulischen und beruflichen Kenntnisse gegeben werden (§ 24). Auf die Anpassung der Vergütung, die Untersuchungsgefangene für die Ausübung einer Arbeit oder Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme erhalten, an die den Strafgefangenen gewährte Vergütung (vgl. § 25 Abs. 2), wurde aus haushälterischen Gründen verzichtet. Dieses ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung – aufgrund des unterschiedlichen Funktion von Untersuchungshaft und Strafhaft – auch nicht zwingend geboten (vgl. Beschluss des BVerfG vom 15.03.2004 – 2 BvR 406/03). Es ist beabsichtigt, die Angleichung der Vergütung nochmals zu prüfen, sobald eine Verbesserung der Haushaltslage dies möglich erscheinen lässt.

f) Bedürftigen Untersuchungsgefangenen wird auf Antrag darlehensweise ein Taschengeld gewährt, wenn ihnen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme angeboten werden kann (§ 25 Abs. 7). Die Gewährung eines Taschengeldes entspricht einer praktischen Notwendigkeit, da bedürftige Untersuchungsgefangene in der Regel von den zuständigen Sozialämtern erst nach längerer Zeit entsprechende Sozialleistungen erhalten. Die zeitnahe Auszahlung des Taschengeldes an Untersuchungsgefangene dient zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintritt des Sozialleistungsträgers und soll so zu einer Stabilisierung führen und dem Abgleiten in die Subkultur entgegenwirken.

6. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang. Völkerrechtliche Vorgaben und internationale Standards mit Menschenrechtsbezug wie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 und die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 sind beachtet worden. Darüber hinaus erfüllt das Gesetz die Forderungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen (VN) über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und des VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984. Auch hat sich das Gesetz an den VN-Regeln über die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen von 1955, zur Jugendgerichtsbarkeit vom 29. November 1985 und zum Schutze von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, vom 14. Dezember 1990 orientiert. Schließlich sind die Empfehlungen des Europarats zum Freiheitsentzug, wie etwa die Empfehlung Rec (2006)2 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 11. Januar 2006 sowie der 9. Allgemeine Bericht des Anti-Folter Komitees (CPT) von 1998 zu Jugendlichen unter Freiheitsentzug beachtet worden. Darüber hinaus fand auch die Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Untersuchungshaft Rec (2006)13 vom 27. September 2006 Berücksichtigung bei der Erstellung dieses Gesetzes.

III. Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein

1. Die Untersuchungshaft wird in Schleswig-Holstein in allen Justizvollzugsanstalten und in der Jugendanstalt Schleswig vollzogen. Insgesamt stehen 408 Haftplätze zur Verfügung.

Die Dauer der Untersuchungshaft ist unterschiedlich lang, im günstigsten Fall sind es 3 – 4 Monate und in komplizierten Verfahren auch mehrere Jahre, insbesondere wenn ein Rechtsmittel gegen das Strafurteil eingelegt wird.

In den Justizvollzugsanstalten Lübeck und Neumünster sind auf dem Anstaltsgelände separate Gebäude für die Untersuchungshaft vorhanden. In der JVA Lübeck sind die Untersuchungsgefangenen im D – Haus auf 126 Plätzen und in der JVA Neumünster im B – Haus auf 130 Plätzen untergebracht.

Die JVAen Itzehoe und Flensburg werden überwiegend für die Untersuchungshaft genutzt. In der JVA Itzehoe stehen 34 Plätze für Untersuchungsgefangene und in

der JVA Flensburg 49 Haftplätze zur Verfügung. Die Landesregierung hat im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beschlossen, die JVA Flensburg in 2013 und die JVA Itzehoe bis 2020 als kleine Vollzugseinrichtungen mit vergleichsweise hohen Betriebskosten- und Personalanteilen sowie nicht unerheblichem Investitionsbedarf aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zu schließen. Es ist beabsichtigt, die Untersuchungsgefangenen dieser Vollzugseinrichtungen auf die JVA Neumünster zu verteilen. Bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein – spätestens am 1. Januar 2012 – werden die JVA Flensburg und die JVA Itzehoe jedoch zunächst noch für den Vollzug der Untersuchungshaft zur Verfügung stehen.

In der JVA Kiel sind derzeit 9 Haftplätze für die Untersuchungshaft eingerichtet. Die Plätze werden dann genutzt, wenn Gerichtstermine für die Untersuchungsgefangenen anstehen.

In der Jugendanstalt in Schleswig sind 12 Haftplätze und in der Teilanstalt Neumünster 34 Haftplätze für die Untersuchungshaft vorhanden.

Die weiblichen Untersuchungsgefangenen sind im Haus H der JVA Lübeck auf 14 Plätzen untergebracht.

Die überwiegende Zahl der Untersuchungsgefangenen befindet sich wegen des Haftgrundes der Fluchtgefahr und nur ca. 5 % wegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr in Untersuchungshaft. Da der Vollzug dafür Sorge trägt, dass Verdunkelungshandlungen unterbunden werden, sind mit Ausnahme des Jugendvollzuges alle Untersuchungsgefangenen getrennt von Strafgefangenen untergebracht. Auch innerhalb der Hafthäuser bestehen derzeit für die Untersuchungsgefangenen erhebliche Beschränkungen. Die Untersuchungsgefangenen können sich überwiegend nur in ihren Hafträumen aufhalten. Freizeitmaßnahmen werden nur in einem kleineren Umfang angeboten (Sport, einzelne Gesprächs- und Bastelgruppen). Um hier Änderungen durchzuführen, ist in der Untersuchungshaft eine stärkere Präsenz von Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erforderlich.

Da die Untersuchungsgefangenen von den übrigen Gefangenen getrennt sind, müssten dementsprechend auch Angebote für Arbeitsplätze vorhanden sein. Lediglich in der JVA Neumünster und der JVA Flensburg bestehen derzeit eigene Arbeitsbereiche für Untersuchungsgefangene. Allerdings bleibt - mit Ausnahme einiger Hausarbeiter - der überwiegende Teil aller Untersuchungsgefangenen in den Anstalten ohne Beschäftigung.

Anders stellt sich die Situation im Jugendvollzug dar. Es besteht eine langjährige vollzugliche Praxis, dass jugendliche Untersuchungsgefangene mit jugendlichen Strafgefangenen gemeinsam in Wohngruppen (JA Schleswig) oder auf Abteilungen (Teilanstalt Neumünster) untergebracht sind, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten und eine schädliche Einflussnahme nicht zu befürchten ist. In der Jugendanstalt werden im Wesentlichen berufsvorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Da in der Teilanstalt Neumünster keine eigenen Ausbildungs- und Beschäftigungsangebote vorhanden sind (dies ist wegen der geringen Anzahl der Jugendlichen nicht wirtschaftlich), nehmen die jungen Untersuchungsgefangenen zusammen mit den jungen und erwachsenen Strafgefangenen an den für diese Gruppe vorhandenen Maßnahmen teil. Dies gilt in der Regel nicht für Freizeitangebote. Hier erfolgt eine Trennung von den erwachsenen Strafgefangenen.

Im Frauenvollzug gilt für die Untersuchungshaft zunächst der Grundsatz, dass Frauen von Männern getrennt sind. Einzige Ausnahme hiervon ist die gemeinsame Teilnahme am Schulunterricht. In der Ruhezeit sind weibliche Untersuchungsgefangene von weiblichen Strafgefangenen getrennt auf einer eigenen Abteilung untergebracht. Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen sowie Freizeitangebote nehmen weibliche Untersuchungs- und Strafgefangene gemeinsam wahr, wenn die Haftrichterin oder der Haftrichter dies genehmigt hat.

2. Die Unterbringung der männlichen erwachsenen Untersuchungsgefangenen erfolgt auch künftig zur Ruhezeit auf eigenen Abteilungen. Bei den Angeboten für eine Beschäftigung oder Ausbildung wird zukünftig aber die strikte Trennung aufgehoben. Da aus diesem Gesetz konkrete Rechtsansprüche der Untersuchungsgefangenen entstehen, müssen diese durch entsprechende Angebote umgesetzt werden. Die Untersuchungsgefangenen können diese Angebote aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Trennung von anderen Strafgefangenen aufgegeben wird. Wollte man allein für die Gruppe der Untersuchungsgefangenen die Angebotsstruktur aufbauen und aufrechterhalten, würde dies zu nicht mehr vertretbaren Kosten führen. Für die Zusammenführung der Untersuchungsgefangenen, die wegen Fluchtgefahr inhaftiert sind, mit den anderen Strafgefangenen spricht auch die Tatsache, dass die Strafgefangenen, wenn sie im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, grundsätzlich fluchtgefährdet sind und die Bediensteten in allen Fällen die gleiche Betreuung und Aufmerksamkeit gegenüber den Gefangenen leisten müssen.

Die überwiegende Zahl der Untersuchungsgefangenen wird entsprechend dieser Regelung untergebracht werden können, während die Untersuchungsgefangenen, die wegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr oder mit der Auflage einer Tatgenossentrennung in Untersuchungshaft sind, weiterhin immer von den übrigen Gefangenen getrennt untergebracht werden. Diese Trennung gilt auch für jugendliche und weibliche Untersuchungsgefangene. Lässt eine geringe Anzahl eine Trennung in Form einer eigenen Abteilung nicht zu, ist es zulässig, durch andere geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass diese Untersuchungsgefangenen keine Verdunkelungshandlungen begehen. Auch für die Untersuchungsgefangenen, die sich wegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr in Haft befinden, müssen aber auch ausreichende Angebote vorgehalten werden. Die Angebote werden in geringerer Zahl notwendig sein, sie befinden sich im Wesentlichen im Freizeitbereich.

Die Änderung der Struktur ist aber gleichermaßen auch wegen der persönlichen Situation der Untersuchungsgefangenen erforderlich. Die Folgen einer abrupten Inhaftierung sind häufig depressive Verstimmungen, Schlaflosigkeit und in manchen Fällen eine Suizidgefährdung. Der medizinische Dienst der Anstalten wird als Folge davon sehr häufig von Untersuchungsgefangenen in Anspruch genommen. Durch gemeinsame Teilnahme an Arbeits-, Ausbildungs- und Freizeitangeboten zusammen mit Strafgefangenen kann eine Stabilisierung und damit eine Reduzierung der Erkrankungen erreicht werden.

3. Um die neue Ausrichtung des schleswig-holsteinischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes durchführen zu können, sind die laufenden und geplanten Baumaßnahmen daraufhin überprüft worden, ob diese neue Vollzugsstruktur umgesetzt werden kann. In der Zielplanung ist für die JVA Lübeck der Umbau eines Hafthauses vorgesehen und für die JVA Neumünster ein Neubau (für das Haus B) geplant.

In der JVA Kiel ist es nach dem jetzigen Planungsstand möglich, zusätzlich ca. 20 Untersuchungsgefangene, die wegen des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr inhaftiert sind, getrennt unterzubringen. Diese Maßnahme ist nicht auf Dauer vorgesehen. Sobald die Baumaßnahmen in Neumünster und Lübeck abgeschlossen sind, werden die Untersuchungsgefangenen wieder in den Justizvollzugsanstalten Neumünster und Lübeck untergebracht. In den Justizvollzugsanstalten Flensburg und Itzehoe ist die getrennte Unterbringung von Untersuchungsgefangenen wegen der baulichen Struktur der Anstalten derzeit ohne größere Aufwendungen durchführbar.

4. Mit der Umsetzung der Neuregelung entstehen höhere Personal- und Sachkosten sowie zusätzliche Stellenbedarfe im Vollzug der Untersuchungshaft, die allerdings im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erbracht und durch die verfügbaren Stellen im Justizvollzug zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Vorgaben des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Schleswig-Holstein, wie sie auf der Grundlage des von der Länderarbeitsgruppe gemeinsam erarbeiteten Musterentwurfs erstellt wurden, der bestehenden Haushaltslage angepasst werden können. Die Konsolidierungsverpflichtung des Landeshaushalts im Allgemeinen sowie des Justizhaushalts im Besonderen werden durch das vorgelegte Untersuchungshaftvollzugsgesetz nicht gefährdet.

a) Für die angestrebte erhöhte Beschäftigung von Untersuchungsgefangenen ab 2012 sind zusätzliche Arbeitsplätze für die Gefangenen zu schaffen. Daraus ergibt sich ein Personalmehrbedarf in den Arbeitsbetrieben. Es sind insgesamt bis zu 6 Personalstellen in diesem Bereich aufzubringen (bis zu 2 Stellen in der JVA Neumünster ab 2012 und bis zu 4 Stellen in der JVA Lübeck ab 2015 – aufgrund der dort zunächst abzuschließenden derzeitigen Umbaumaßnahmen).

Mit der beabsichtigten Angleichung der vollzuglichen Verhältnisse (Beratungs- und Freizeitangebote, Besuchszeiten) mit denen der Strafgefangenen besteht im Rahmen der Unterbringung der Untersuchungsgefangenen in den Hafthäusern der Justizvollzugsanstalten Neumünster und Lübeck zur Verbesserung der Aufschlusszeiten ebenfalls weiterer Personalbedarf im Umfang von insgesamt bis zu 5 Stellen. In der JVA Neumünster entsteht insoweit ein Bedarf an bis zu 2 Stellen im Bereich der Vollzugsabteilungsleitung, während sich für die JVA Lübeck ein Bedarf von 1 Stelle im Bereich der Vollzugsabteilungsleitung sowie von bis zu 2 Stellen im allgemeinen Vollzugsdienst ergibt.

Der Personalmehrbedarf ist mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln durch Umschichtungen aus dem gesamten Personalbestand des Justizvollzuges zu erbringen. Die interne Umverteilung wird durch zahlreiche Baumaßnahmen im Rahmen der Zielplanung, durch die Personal freigesetzt wird, erleichtert.

b) Durch die vorgesehene Einrichtung zusätzlicher Arbeitsbetriebe in der JVA Neumünster ab 2012 und in der JVA Lübeck ab 2015 sowie durch vorgesehene Nutzung der Ausbildungsangebote durch Untersuchungsgefangene sollen bis zu weitere 50 Untersuchungsgefangene beschäftigt werden. Unter Berücksichtigung der zugleich zu erwartenden Mehreinnahmen durch die neu einzurichtenden Arbeitsbetriebe verbleiben Mehrkosten für das dann auch an die Untersuchungsgefangenen zu zahlende Arbeitsentgelt bzw. für die abzuführende Arbeitslosenversicherung in Höhe von ca. 21 T€ ab dem Jahr 2012 bzw. in Höhe von ca. 55 T€ ab dem Jahr 2015.

Das Gesetz sieht darüber hinaus in § 25 Abs. 7 erstmalig die Einführung eines darlehensweise zu zahlenden Taschengeldanspruchs für bedürftige Untersuchungsgefangene – bis zum Eintritt der Zahlungen durch den Sozialhilfeträger – von durchschnittlich 0,90 € pro Arbeitstag pro Gefangenen (14 % der Eckvergütung, die nach § 25 Abs. 2 bei 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV liegt) vor, was einem monatlichen Taschengeld von ca. 19,- € entspricht. Für den Fall der Bedürftigkeit sämtlicher unbeschäftigten Untersuchungsgefangenen würde ein maximaler Mehraufwand für die Taschengeldzahlung von ca. 29 T€ ab dem Jahr 2012 bzw. von ca. 22 T€ ab dem Jahr 2015 bedeuten.

Diese Mehrkosten für die die Vergütung der beabsichtigten zusätzlichen Beschäftigung von Untersuchungsgefangenen sowie für die darlehensweise vorübergehende Zahlung von Taschengeld an Untersuchungsgefangene, können aufgrund der Entwicklung der Belegungssituation aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gedeckt werden.

c) Es wird angestrebt, die psychologische Betreuung, die Suizidprophylaxe (z.B. für Krisenintervention) und die Schuldnerberatung für Untersuchungsgefangenen auszubauen. Der konkrete Umfang dieser Bedarfe im Vollzug der Untersuchungshaft ist zukünftig erst noch zu ermitteln. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu erfolgen.

d) Für die Unterbringung von Jugendlichen in der Untersuchungshaft entstehen keine Mehrkosten. Schon jetzt nehmen die jugendlichen Untersuchungsgefangenen an den vielfältigen Maßnahmen des Jugendvollzuges teil. Nach Inkrafttreten des Jugendstrafvollzugsgesetzes sind die Maßnahmen noch weiter ausgebaut worden (Besuch, Sport, Freizeit).

e) Die Kosten für die notwendigen Baumaßnahmen zur Herrichtung von Arbeitsplätzen für Untersuchungsgefangene sind für das Jahr 2012 (Arbeitsbetrieb JVA Neumünster) aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gedeckt. Ebenso wird angestrebt, die Mittel für den Umbau der Arbeitsbetriebe in der JVA Lübeck ab dem Jahr 2015 in die Gesamtbauplanung einfließen zu lassen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Nach Absatz 1 regelt das Gesetz den Vollzug der Untersuchungshaft, die auf einem Haftgrund der §§ 112, 112a StPO beruht. Untersuchungshaft kann sowohl gegen jugendliche und heranwachsende als auch gegen erwachsene Personen angeordnet werden.

Absatz 2 enthält eine Aufzählung der Haftarten, auf die das Gesetz entsprechende Anwendung findet. Es sind Haftarten, die ebenfalls der Durchführung eines geordneten Verfahrens dienen. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die Abschiebungshaft, da es den Ländern insoweit bereits an der Regelungskompetenz fehlt.

Zu § 2 (Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs)

Die Bestimmung beschreibt die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Der Untersuchungshaftvollzug hat eine lediglich dienende Funktion. Einen Behandlungsauftrag wie der Strafvollzug hat der Untersuchungshaftvollzug aufgrund der Unschuldsvermutung nicht. Allerdings soll der Untersuchungshaftvollzug an jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch ausgestaltet werden.

Zu § 3 (Zuständigkeit und Zusammenarbeit)

Absatz 1 Satz 1 weist der Anstalt für den gesamten Bereich des Untersuchungshaftvollzugs, d.h. für alle Entscheidungen, die die Ausgestaltung des Vollzugs und die Anordnung von Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt betreffen, eine eigene Zuständigkeit zu. Nach diesem Gesetz hat das Gericht –anders als nach § 119 Abs. 6 StPO der bisherigen Fassung – keine Zuständigkeit mehr für vollzugliche Belange. Insoweit wird die bisher nach Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes, § 13 EGStPO fortgeltende alte Fassung des § 119 StPO durch das Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein ersetzt. Diese geänderte Kompetenzverteilung führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung vollzuglicher Entscheidungen, da die Anstalt als die sachnähere Behörde die Entscheidung unmittelbar treffen kann. Zugleich werden die Gerichte von Entscheidungen entlastet, die für das Strafverfahren selbst ohne Bedeutung sind.

Anstalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Justizvollzugsanstalt, in der Untersuchungshaft vollzogen wird. Dies wird dem Umstand gerecht, dass keine eigenständigen Untersuchungshaftvollzugsanstalten existieren.

Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Anstalt, mit Gericht und Staatsanwaltschaft eng zusammenzuarbeiten. Die Bestimmung beinhaltet ein umfassendes Kooperationsgebot.

Absatz 2 stellt sicher, dass Anordnungen nach der Strafprozessordnung, die regelmäßig vom Gericht, im Eilverfahren jedoch auch von der Staatsanwaltschaft oder der Anstalt getroffen werden, von der Anstalt beachtet und umgesetzt werden. Diese werden vom Gesetz zusammenfassend als „verfahrenssichernde Anordnungen“ definiert. Die für die Umsetzung erforderlichen Ermächtigungsgrundlagen finden sich in einschlägigen Einzelbestimmungen des Gesetzes und in der Generalklausel des § 4 Abs. 2.

Zu § 4 (Stellung der Untersuchungsgefangenen)

Der bereits in Artikel 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention normierte Grundsatz der Unschuldsvermutung ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips und prägt entscheidend die gesamte Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs. Er wird deshalb in Absatz 1 besonders hervorgehoben und den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich vorangestellt.

Absatz 2 stellt die Generalklausel für Beschränkungen dar, für die das Gesetz keine besondere Regelung vorsieht. Für Eingriffe aufgrund der Generalklausel sieht das Gesetz erhöhte Anforderungen vor. Sie unterliegen einer besonders strengen Prüfung der Mittel-Zweck-Relation.

Zu § 5 (Vollzugsgestaltung)

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen ist (sogenannter Angleichungsgrundsatz). Einschränkungen, die den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden, müssen durch die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs oder die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt begründet werden.

Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, kommt es darauf an, den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (Absatz 1 Satz 2, sogenannter Gegensteuerungsgrundsatz). Beim Vollzug der Untersuchungshaft kommt dem besondere Bedeutung zu, da die Inhaftierung die Untersuchungsgefangenen meist unvorbereitet aus ihrem Lebensumfeld herausreißt, was häufig eine psychische und soziale Ausnahmesituation zur Folge hat. Für den Staat ergibt sich daraus eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber den Untersuchungsgefangenen.

Ergänzende Bestimmungen für die Gestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen finden sich insbesondere in § 67.

Absatz 2 legt fest, dass unter Beachtung von Artikel 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen berücksichtigt werden.

Zu § 6 (Soziale Hilfe)

Absatz 1 geht davon aus, dass die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln. Die Anstalt ist jedoch verpflichtet, die Untersuchungsgefangenen bei der Lösung ihrer Probleme zu unterstützen. Diese Verpflichtung ist Ausprägung des Sozialstaatsprinzips. Die Untersuchungsgefangenen sollen bei der Entwicklung von Eigeninitiative und der Übernahme von Verantwortung gefördert werden. Dies bedeutet Hilfe zur Selbsthilfe, um nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung zu mildern und den Übergang in die Freiheit nach der Entlassung zu erleichtern. Dazu ist eine alsbaldige Unterrichtung der Untersuchungsgefangenen über die Hilfsangebote der Anstalt nach der Aufnahme unerlässlich, da mit der meist überraschenden Inhaftierung oft erhebliche persönliche und soziale Folgeprobleme für die Untersuchungsgefangenen und deren Familien verbunden sind. Die Annahme der Hilfsangebote steht den Untersuchungsgefangenen frei. Einen Rechtsanspruch auf spezifische Hilfeleistungen haben sie nicht. Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Absatz 2 spiegelt die besondere Bedeutung der Zusammenarbeit mit Dritten wider, die außerhalb der Anstalt tätig sind. Die Anstalt soll mit außervollzuglichen Stellen kooperieren, um den Untersuchungsgefangenen geeignete Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner zu benennen und so vollzugsexterne Hilfen aufzuzeigen, die auch nach einer Entlassung fortgesetzt werden können. Dies kann die Anstalt nicht allein leisten. Außervollzugliche Einrichtungen und Organisationen, die soziale Hilfeleistung leisten können, sind insbesondere Stellen der Straffälligenhilfe, Polizeibehörden, Agenturen für Arbeit, Gesundheits- und Ausländerbehörden, Integrationsbeauftragte, Suchtberatungsstellen und Schuldnerberatungen, Träger der Sozialversicherung, Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, Träger der freien Wohlfahrtspflege, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe, Schulen und Schulbehörden, Einrichtungen für berufliche Bildung, Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe und Jugendämter. Absatz 2 Satz 1 greift auch den Gedanken der Untersuchungshaftvermeidung sowie das Bestreben um einen Ausgleich mit dem Opfer auf. Bei der Vermeidung der Untersuchungshaft geht es beispielsweise um die Vermittlung von Wohnraum, um die Fluchtgefahr als Haftgrund zu mindern oder sogar ausräumen zu können.

Die Untersuchungsgefangenen sind über die Angebote und Hilfeleistungen zu beraten, da sie in besonderer Weise auf fremde Hilfe angewiesen sind. Konkrete Einrichtungen, an die sie sich wenden können, sind zu benennen. Die Unterstützung durch die Anstalt setzt aber beim Opferausgleich eine vorhergehende Initiative der Untersuchungsgefangenen voraus. Anderenfalls könnte der Eindruck entstehen, dass die Untersuchungsgefangenen bereits als verurteilt angesehen werden.

Neben dieser allgemeinen Bestimmung über die soziale Hilfe gibt es weitere Bestimmungen über konkrete Hilfen im Laufe des Vollzugs. So sind die Untersuchungsgefangenen nach Absatz 3 über die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche zu beraten. § 7 Abs. 5 konkretisiert die soziale Hilfe, die den Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme zu leisten ist. In § 10 Abs. 3 ist die Hilfe zur Entlassung geregelt.

Abschnitt II Vollzugsverlauf

Zu § 7 (Aufnahme)

Die Bestimmung enthält die Regelungen über die Aufnahme der Untersuchungsgefangenen in der Anstalt.

Das Zugangsgespräch nach Absatz 1 ist der erste strukturierte Kontakt der Anstalt mit den Untersuchungsgefangenen. Es ist schnellstmöglich – jedenfalls aber innerhalb der ersten 24 Stunden – zu führen. Nach der Erhebung grundlegender Daten verfolgt das Zugangsgespräch zwei wesentliche Ziele: Einerseits erhält die Anstalt die erforderlichen Erstinformationen über die aktuelle Lebenssituation, die psychische Verfassung und akute Probleme der Untersuchungsgefangenen, um gegebenenfalls sogleich reagieren zu können. Hier ist besondere Sensibilität gefordert, da diese Zeitspanne – insbesondere bei Erstinhaftierten – eine Phase hoher Labilität ist. Andererseits haben die Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, sich in dem Gespräch mit den Umständen des Wechsels von der Freiheit in die Inhaftierung auseinanderzusetzen. Ihnen werden die Regeln der Institution so ausführlich erläutert, dass sie einen Orientierungsrahmen erhalten. Die Hausordnung wird ihnen ausgehändigt. Daneben werden ihnen die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zugänglich gemacht, sofern sie dies wünschen.

Absatz 2 stellt zur Wahrung der Privatsphäre der Untersuchungsgefangenen und aus Gründen des Datenschutzes klar, dass andere Gefangene beim Zugangsgespräch in aller Regel nicht anwesend sein dürfen. Beispielsweise bei unüberwindbaren sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten darf jedoch ausnahmsweise eine zuverlässige Gefangene oder ein zuverlässiger Gefangener hinzugezogen werden.

Absatz 3 sieht vor, dass die Untersuchungsgefangenen alsbald ärztlich untersucht werden. Diese gründliche ärztliche Untersuchung muss in Zweifelsfällen sehr schnell – gegebenenfalls auch sofort – erfolgen, ansonsten an einem der nächsten Werktage.

Absatz 4 gibt den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welcher Anstalt sie aufgenommen wurden. Dies ist neben dem Benachrichtigungsrecht der Untersuchungsgefangenen nach § 114c Abs. 1 StPO (n.F.) und der Benachrichtigungspflicht des Richters nach § 114c Abs. 2 StPO (n.F.) nötig, damit die zu informierenden Personen wissen, wo die Untersuchungsgefangenen untergebracht sind. Dabei ist das Benachrichtigungsrecht der Untersuchungsgefangenen eingeschränkt, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung, beispielsweise ein Verbot eines Kontakts zu einer bestimmten Person, entgegensteht.

Absatz 5 ergänzt die allgemeine Regelung in § 6 zur sozialen Hilfe. Wegen ihrer besonderen Bedeutung gerade zu Beginn der Untersuchungshaft werden Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und der Wohnung sowie zur Sicherung der Habe außerhalb der Anstalt ausdrücklich benannt. Hierbei wird der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe sprachlich betont.

Zu § 8 (Verlegung und Überstellung)

Absatz 1 enthält die allgemeine Grundlage für Verlegungen und Überstellungen im Verlauf des Vollzugs der Untersuchungshaft. Hierzu gehört auch die Verlegung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt. § 23 (Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung) geht als spezielle Bestimmung vor.

Verlegungen und Überstellungen während der Untersuchungshaft unterliegen denselben Voraussetzungen. Die Gleichstellung ist gerechtfertigt, weil im Vollzug der Untersuchungshaft die Folgen von Verlegungen und Überstellungen weniger voneinander abweichen als im Vollzug der Freiheitsstrafe, insbesondere weil es – anders als im Vollzug der Strafhaft – nicht zu Unterbrechungen von Behandlungsmaßnahmen kommt.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor einer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der Anstalt Umstände mit, die gegen die Verlegung oder Überstellung sprechen, sind diese in ihre Entscheidung einzubeziehen. Gericht oder – bei Übertragung der Zuständigkeit nach der Strafprozessordnung – Staatsanwaltschaft können aber auch verfahrenssichernde Anordnungen treffen und so Verlegungen oder Überstellungen gegebenenfalls verhindern.

Der in Absatz 2 enthaltene Verweis auf § 7 Abs. 4 eröffnet den Untersuchungsgefangenen in gleicher Weise wie zu Beginn der Untersuchungshaft die Möglichkeit, Personen außerhalb der Anstalt darüber zu informieren, in welche Anstalt sie verlegt oder überstellt werden.

Zu § 9 (Vorführung, Ausführung und Ausantwortung)

Die Bestimmung regelt kurzzeitige Verbringungen von Untersuchungsgefangenen aus der Anstalt.

Absatz 1 verpflichtet die Anstalt, jedem Vorführungersuchen nachzukommen. Sofern um Vorführung in anderen als dem der Untersuchungshaft zugrunde liegenden Verfahren ersucht wird, sind Gericht und Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten, damit sie über eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an dem anderen Verfahren sowie über deren vorübergehende Abwesenheit aus der Anstalt informiert sind.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Anstalt, Untersuchungsgefangene aus besonderen Gründen auszuführen. Eine solche Notwendigkeit kann sich beispielsweise im Hinblick auf eine ärztliche Behandlung oder einen Behördentermin ergeben. Bei der Entscheidung wird der Anstalt Ermessen zugebilligt. Satz 2 hingegen verpflichtet die Anstalt, Untersuchungsgefangene bei Anordnung des persönlichen Erscheinens auszuführen, um ihnen zu ermöglichen, ihrer Pflicht zum Erscheinen vor Gericht nachzukommen. Lediglich dann, wenn eine verfahrenssichernde Anordnung der Ausführung entgegensteht, muss diese unterbleiben. Nach Satz 3 ist Gericht und Staatsanwaltschaft vor Ausführungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Teilen sie der

Anstalt Umstände mit, die gegen die Ausführung sprechen, sind diese in ihre Entscheidung einzubeziehen. Gericht oder – bei Übertragung der Zuständigkeit nach der Strafprozessordnung – Staatsanwaltschaft können aber auch verfahrenssichernde Anordnungen treffen und so Ausführungen gegebenenfalls verhindern. Den Untersuchungsgefangenen können nach Satz 4 die Kosten von Ausführungen auferlegt werden, die ausschließlich in ihrem Interesse, also nicht (auch) im Interesse der Anstalt oder der Strafverfolgungsbehörden liegen. Sind sie nicht leistungsfähig, wird dies im Rahmen der Ermessensentscheidung berücksichtigt.

Absatz 3 Satz 1 ermöglicht die Ausantwortung an die genannten Behörden. Ebenso wie in den Fällen der Ausführung ist nach Satz 2 vor jeder Ausantwortung Gericht und Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu § 10 (Entlassung)

Nach Absatz 1 muss die Anstalt nach Vorliegen einer entsprechenden Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft den Vollzug der Untersuchungshaft ohne schuldhaftes Zögern beenden. Der Vollzug anderer richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen, beispielsweise Untersuchungshaft in anderer Sache oder Strafhaft, bleibt davon unberührt. Ist der Anstalt eine solche Anordnung bekannt, darf sie die Untersuchungsgefangenen nicht aus der Anstalt entlassen.

Nach Absatz 2 können im Ausnahmefall ehemalige Untersuchungsgefangene auf ihren Wunsch nach der Entlassung für kurze Zeit weiterhin in der Anstalt verbleiben.

Abschnitt III Unterbringung und Versorgung der Untersuchungsgefangenen

Zu § 11 (Trennungsgrundsätze)

Absatz 1 Satz 1 sieht in Anknüpfung an die bisher geltende Regelung grundsätzlich die Trennung der Untersuchungsgefangenen von Gefangenen anderer Haftarten, insbesondere von Strafgefangenen, vor.

Ausnahmen von dem Trennungsgrundsatz sind nach Satz 2 zulässig mit Zustimmung der Untersuchungsgefangenen (Nummer 1), zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung (Nummer 2) oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt (Nummer 3).

Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 berücksichtigen, dass unabhängig von der Zustimmung der Untersuchungsgefangenen eine strikte Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen in der Praxis nicht ausnahmslos möglich ist.

Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, den im Vollzug der Untersuchungshaft in einzelnen Bereichen (beispielsweise im Frauenvollzug) auftretenden Schwierigkeiten hinsichtlich einer Vereinzelung der Untersuchungsgefangenen und der Bereitstellung ausreichender vollzuglicher Angebote durch eine Lockerung des Trennungsgebots Rech-

nung zu tragen, sofern nicht eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht. Ein Anspruch von Untersuchungsgefangenen auf eine solche Maßnahme ergibt sich aus dieser Bestimmung nicht. In jedem Fall erfolgt der Vollzug der Untersuchungshaft nach diesem Gesetz. Für die Unterbringung von jungen Untersuchungsgefangenen enthält § 70 eine Sonderregelung. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten und eine schädliche Einflussnahme nicht zu befürchten ist.

Absatz 3 ermöglicht Untersuchungsgefangenen den Zugang zum Arbeits- und Bildungsangebot der Anstalt sowie zu geeigneten Behandlungs- oder Freizeitmaßnahmen. Es ist nicht möglich, allein für Untersuchungsgefangene Angebote für Arbeitsplätze und für eine schulische und berufliche Ausbildung in ausreichender Zahl vorzuhalten. Wollte man allein für die Gruppe der Untersuchungsgefangenen die Angebotsstruktur aufbauen und aufrechterhalten, würde dies zu nicht mehr vertretbaren Kosten führen. Das auf der Unschuldsvermutung beruhende Trennungsgebot nach Absatz 1 Satz 1 und das Trennungsgebot nach Absatz 2 sollen aber andererseits nicht dazu führen, dass Untersuchungsgefangenen allein aufgrund ihres Status oder ihres Geschlechts ein nur sehr eingeschränktes Angebot zur Verfügung steht. Aufgrund der Ausnahmeregelung des Absatzes 3 ist es möglich, dass Untersuchungsgefangene, die wegen Fluchtgefahr inhaftiert sind, mit anderen Strafgefangenen gemeinsam an Arbeits- und Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen. Für die Zusammenführung der Untersuchungsgefangenen, die wegen Fluchtgefahr inhaftiert sind, mit den anderen Strafgefangenen spricht auch die Tatsache, dass Strafgefangene, wenn sie im geschlossenen Vollzug untergebracht sind, auch grundsätzlich fluchtgefährdet sind und die Bediensteten in allen Fällen die gleiche Betreuung und Aufmerksamkeit gegenüber den Gefangenen leisten müssen (siehe auch Einleitung III.2). Mit der Teilnahme an solchen Maßnahmen, zu denen sie nicht verpflichtet sind, erklären Untersuchungsgefangene gleichzeitig ihre Zustimmung zur gemeinsamen Arbeit oder Ausbildung mit Strafgefangenen.

Zu § 12 (Unterbringung während der Arbeit, Bildung und Freizeit)

Die Bestimmung regelt die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen außerhalb der Ruhezeit.

Arbeit und Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung finden in den Anstalten regelmäßig in Gemeinschaft statt (Absatz 1). Diese Maßnahmen können auch unter den Voraussetzungen des § 11 zusammen mit anderen Strafgefangenen durchgeführt werden.

Auch in der Freizeit (Absatz 2) ist es wichtig, dass sich Untersuchungsgefangene in der Regel gemeinsam mit anderen Untersuchungsgefangenen aufhalten können, um ihrem natürlichen Bedürfnis nach Kontakt zu anderen Menschen auch während dieser Zeit nachzukommen. Andererseits ist bei der Ausgestaltung des Aufschlusses zu berücksichtigen, dass subkulturellen Entwicklungen entgegengewirkt werden soll. Auch Freizeitmaßnahmen können unter den Voraussetzungen des § 11 zusammen mit anderen Strafgefangenen durchgeführt werden.

Absatz 3 ermöglicht eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung, wenn dies im Einzelfall zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder im Interesse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Einschränkung der gemeinsamen Unterbringung nach dieser Bestimmung nicht dazu führen darf, dass betroffene Untersuchungsgefangene von jeglichen Kontakten zu Mitgefangenen ausgeschlossen werden. Anordnungen der „Absonderung von anderen Gefangenen“ oder der „Einzelhaft“ kommen nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 49 Abs. 2 Nr. 3 bzw. von § 50 in Betracht.

Zu § 13 (Unterbringung während der Ruhezeit)

Absatz 1 Satz 1 schreibt regelmäßig die Einzelunterbringung während der Ruhezeit vor. Dies dient dem Schutz der Privat- und Intimsphäre und dem Schutz vor wechselseitigen Übergriffen.

Satz 2 gestattet eine gemeinsame Unterbringung, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. Die Anstalt hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung darauf zu achten, dass von der gemeinsamen Unterbringung keine schädlichen Auswirkungen auf die Untersuchungsgefangenen ausgehen. Außerdem wird sie bei der Auswahl der für eine gemeinsame Unterbringung geeigneten Untersuchungsgefangenen erhebliche Sorgfalt aufzuwenden haben.

Die Ausnahmeregelung in Satz 3 lässt insbesondere die Unterbringung in Krankenabteilungen und Vollzugskrankenhäusern zu, weil dort eine gemeinschaftliche Unterbringung nicht von einer Zustimmung der Untersuchungsgefangenen abhängig gemacht werden kann. Sie erfasst aber auch die Fälle, in denen beispielsweise suizidgefährdete Untersuchungsgefangene zu ihrem Schutz gemeinsam mit anderen (nicht gefährdeten) Gefangenen in einem Haftraum untergebracht werden. Wegen der hiermit gegebenenfalls verbundenen Belastungen für die anderen Gefangenen ist deren Zustimmung erforderlich.

Gelegentliche Belegungsspitzen können über Absatz 2 aufgefangen werden.

Zu § 14 (Unterbringung von Müttern mit Kindern)

Die Bestimmung schafft die rechtliche Möglichkeit, Säuglinge und Kleinkinder gemeinsam mit ihrer inhaftierten Mutter unterzubringen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung derartiger Haftplätze. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an die baulichen und auch personellen Voraussetzungen für die Unterbringung dieser Kinder im Vollzug und die zu besorgenden Auswirkungen auf sie wird deren Aufnahme einen seltenen Ausnahmefall darstellen.

Weibliche Untersuchungsgefangene, die durch die Inhaftierung von ihren Säuglingen oder Kleinkindern getrennt werden, sind zum Teil besonders haftempfindlich. Auch ihre Kinder leiden in der Regel unter dem Verlust der Bindung oder der fehlenden Nähe zu ihrer Mutter. Deshalb ermöglicht die Bestimmung die gemeinsame Unterbringung

von Müttern mit ihren Kindern. Eine vergleichbare Situation besteht im Verhältnis inhaftierter Väter zu ihren Kindern nicht.

Vor der Unterbringung der Kinder ist das Jugendamt zu beteiligen, das unter anderem zu beurteilen haben wird, ob die gemeinsame Unterbringung dem Kindeswohl entspricht.

Zu § 15 (Persönlicher Gewahrsam, Kostenbeteiligung)

Die Bestimmung bindet die Überlassung von Sachen an die Zustimmung der Anstalt, trifft jedoch keine Aussage darüber, ob und wann die Untersuchungsgefangenen etwas besitzen dürfen. Die materiellen Voraussetzungen enthält das Gesetz erst in den folgenden Bestimmungen darüber, dass den Untersuchungsgefangenen Sachen zur Ausstattung des Haftraums (§ 16), als private Kleidung (§ 17), als zusätzliche Nahrungsmittel (§ 18), als Annehmlichkeiten (§ 19), zur Information (§§ 27, 28) und zum religiösen Gebrauch (§ 29) gestattet werden können. Diese Bestimmungen ermöglichen es den Untersuchungsgefangenen, ihre Lebensführung im Vollzug der Untersuchungshaft in einem gewissen Rahmen nach persönlichen Vorstellungen auszurichten.

Soweit Absatz 2 Satz 3 die Gutschrift eingebrachten Geldes regelt, gilt dies für Eurobeträge. Geld in anderen Währungen wird zur Habe genommen. Absatz 5 enthält eine generelle Widerrufsregelung. Sie gilt für jede nach Absatz 1 erteilte Zustimmung, erfasst also auch nach den vorgenannten speziellen Bestimmungen überlassene Sachen (mit Ausnahme des in § 29 Abs. 2 Satz 2 privilegierten Besitzes grundlegender religiöser Schriften). Danach kann die Zustimmung entweder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in jedem Fall widerrufen werden, zur Abwendung einer Störung der Anstaltsordnung hingegen nur, wenn erhebliche Gründe vorliegen. Sind Gründe von solchem Gewicht gegeben, werden die im Rahmen der Ermessensentscheidung nach Absatz 5 zu berücksichtigenden Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes nur in seltenen Fällen einem Widerruf entgegenstehen.

In Absatz 6 wird die Möglichkeit der Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an den Betriebskosten der in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräte geregelt. Die Bestimmung ist als Kann-Regelung ausgestaltet und soll die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung in den Fällen eröffnen, in denen die Kosten das Maß dessen übersteigen, was zu einer angemessenen Grundversorgung erforderlich ist. Die Kosten können pauschaliert festgesetzt werden. Die Bestimmung dient dazu, bei den Untersuchungsgefangenen ein Kostenbewusstsein im Umgang mit den in ihrem Gewahrsam befindlichen Geräten zu schaffen. Die Möglichkeit der Kostenbeteiligung trägt damit auch dem Angleichungsgrundsatz Rechnung.

Zu § 16 (Ausstattung des Haftraums)

Die Möglichkeit, den Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten zu dürfen (Satz 1), ist für die Untersuchungsgefangenen von grundlegender Bedeutung.

Nach Satz 2 sind zunächst verfahrenssichernde Anordnungen als Ausschlussstatbestand zu berücksichtigen. Weiterhin sind Sachen ausgeschlossen, die den Haftraum unübersichtlich machen. Die Unübersichtlichkeit kann sich aus der Beschaffenheit oder Größe der einzelnen Sachen, aber auch aus deren Häufung ergeben. Sachen, die nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand kontrolliert werden können, sind ebenfalls ausgeschlossen. Die Belange des Brandschutzes sind zu wahren.

Zu § 17 (Kleidung)

Untersuchungsgefangenen ist nach Absatz 1 erlaubt, eigene Kleidung zu tragen, wenn sie für Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel sorgen. Zur Reduzierung des beträchtlichen Kontrollaufwandes kann die Anstaltsleitung anordnen, dass Reinigung und Instandhaltung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen. Untersuchungsgefangene, die nicht bereit oder in der Lage sind, für Instandhaltung, Reinigung und regelmäßigen Wechsel ihrer Wäsche zu sorgen, werden mit Anstaltskleidung ausgestattet.

Das Recht nach Absatz 1 kann nach Absatz 2 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, soweit es zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder zur Gewährleistung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Letzteres kann beispielsweise der Fall sein, wenn Kleidung mit provozierenden Aufschriften getragen wird.

Zu § 18 (Verpflegung und Einkauf)

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt für eine gesunde Ernährung zu sorgen hat, die ärztlich überwacht wird. Einzelne Untersuchungsgefangene erhalten auf ärztliche Anordnung besondere Verpflegung, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Den Untersuchungsgefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Absatz 2 lässt den Einkauf aus einem umfassenden Angebot zu, welches neben Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln beispielsweise auch Briefpapier, Lernmittel und technische Geräte umfassen kann. Da dieses Angebot von der Anstalt vermittelt wird, ist nicht zu befürchten, dass Belange der Anstalt beeinträchtigt werden.

Absatz 3 regelt den Einkauf über den Versandhandel. Zulassung und Verfahren regelt die Anstaltsleitung. Sie bestimmt den Kreis der Handelspartnerinnen oder -partner und der zum Einkauf zugelassenen Gegenstände. So hat sie die Möglichkeit, auf die Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen zu reagieren und für die Anstalt passende Regelungen zu treffen.

Absatz 4 stellt klar, dass Gegenstände, deren Überlassung eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht oder die ihrer Art nach geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu gefährden, vom Einkauf ausgeschlossen sind. Beschränkungen hinsichtlich Anzahl oder Menge sind gegebenenfalls nach den §§ 15 oder 16 möglich.

Zu § 19 (Annehmlichkeiten)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen der früheren Regelung in § 119 Abs. 4 StPO (a.F.). Sie umfasst die dort bislang geregelten „Bequemlichkeiten und Beschäftigungen“, soweit diese nicht in den §§ 16 bis 18 eine abschließende Regelung erfahren haben, und trägt in besonderer Weise der Unschuldsvermutung Rechnung. Soweit hiernach beispielsweise die Benutzung eigener Bettwäsche und Handtücher zugelassen wird, werden die Anforderungen an Reinigung, Instandhaltung und regelmäßigen Wechsel entsprechend § 17 zu regeln sein.

Zu § 20 (Gesundheitsfürsorge)

Die Untersuchungsgefangenen haben sich ebenso wie in der Freiheit eigenverantwortlich um ihr körperliches Wohl zu kümmern. Diese Verantwortung soll ihnen die Anstalt nicht abnehmen. Die Unterstützung durch die Anstalt (Absatz 1) ist jedoch erforderlich, weil die Untersuchungsgefangenen in der Haftsituation auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch eigene Initiative nicht in gleicher Weise wie in Freiheit begegnen können. Durch das enge Zusammenleben mit Anderen gewinnen grundsätzlich alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Deshalb legt Absatz 1 Satz 2 den Untersuchungsgefangenen die gegebenenfalls auch zwangsweise durchsetzbare Verpflichtung auf, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen.

Die Möglichkeit des Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag (Absatz 2) folgt bereits aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge. Sie ist ausdrücklich als Mindestgarantie vorgesehen. Eine Ausnahme wird allenfalls bei widrigsten Witterungsverhältnissen in Betracht kommen; ein aus diesem Grund ausgefallener Aufenthalt im Freien kann nicht nachgeholt werden. Der zeitliche Rahmen des Aufenthalts im Freien kann erweitert werden, wenn die Verhältnisse in der Anstalt dies erlauben. Eine Erweiterung des täglichen Aufenthalts im Freien dürfte namentlich an arbeitsfreien Tagen in Betracht kommen. Dabei ist jedoch stets zu bedenken, dass sich die Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen an Bewegung im Freien und Kommunikation häufig besser im Rahmen von Sport und anderen Freizeitmaßnahmen befriedigen lassen. Bei dem Aufenthalt im Freien handelt es sich trotz Beaufsichtigung letzten Endes um Zeit, in der subkulturelle Aktivitäten nicht zu verhindern sind.

Absatz 3 regelt eine humanitäre Verpflichtung der Anstalt. Dass die Anstalt – neben den Angehörigen – auch das Gericht und die Staatsanwaltschaft über schwere Erkrankungen oder den Tod von Untersuchungsgefangenen unverzüglich informieren muss, folgt aus § 3 Absatz 1 Satz 2.

Zu § 21 (Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 101 StVollzG und ist inhaltsgleich § 33 JStVollzG.

Zu § 22 (Medizinische Leistungen, Kostenbeteiligung)

Für die medizinische Versorgung gilt das aus dem Sozialstaatsgebot (vgl. Artikel 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) abgeleitete so genannte Äquivalenzprinzip, wonach die medizinischen Leistungen im vollzuglichen Gesundheitswesen grundsätzlich gleichwertig mit den Leistungen an die gesetzlich Krankenversicherten sein müssen.

Die Untersuchungsgefangenen haben Anspruch auf wirtschaftliche, ausreichende, notwendige und zweckmäßige medizinische Leistungen. Dazu gehören auch Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Die Absätze 2 und 3 dehnen den Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen und die Versorgung mit Hilfsmitteln aus, wenngleich diesen Regelungen im Untersuchungshaftvollzug vom Umfang her in der Praxis nicht die gleiche Bedeutung zukommen wird wie im häufig sehr viel längeren Freiheitsentzug nach rechtskräftiger Verurteilung.

Die Kostenbeteiligung oder -übernahme nach den Absätzen 4 und 5 wird sich grundsätzlich an den Regelungen für gesetzlich Versicherte außerhalb des Vollzugs orientieren, soweit nicht die besonderen Umstände der Inhaftierung – beispielsweise im Hinblick auf die quartalsweise Erhebung einer „Praxisgebühr“ – eine abweichende Handhabung gebieten. Da Jugendliche ohnehin von den meisten Zuzahlungen im Gesundheitswesen befreit sind, ist eine Beteiligung an den Kosten nicht vorgesehen. Diese Regelung entspricht auch § 34 Abs. 4 JStVollzG.

Absatz 6 sieht vor, dass Untersuchungsgefangenen auf einen entsprechenden Antrag nach Anhörung des ärztlichen Dienstes der Anstalt Gelegenheit gegeben werden soll, sich von einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten zu lassen. Im Hinblick auf den Status der Untersuchungsgefangenen ist diese Privilegierung gegenüber Strafgefangenen sachgerecht. Die wahlärztliche Beratung erfolgt grundsätzlich in der Anstalt. Allein der Wunsch nach wahlärztlicher Beratung stellt keinen wichtigen Anlass für eine Ausführung gemäß § 9 Abs. 2 dar. Um Missbrauchsgefahren zu begegnen, stellt Satz 1 klar, dass der ärztliche Dienst der Anstalt frühzeitig in den Entscheidungsprozess einzubinden ist.

Um eine Beeinträchtigung der Behandlung zu vermeiden, lässt Satz 2 die Versagung der Erlaubnis für eine wahlärztliche Beratung auch zu, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen den anstaltsärztlichen Dienst und den Wahlarzt nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden. Auf diese Weise soll eine jederzeitige Abstimmung zwischen Wahl- und Anstaltsärztin oder -arzt gewährleistet werden.

Zu § 23 (Verlegung, Überstellung und Ausführung zur medizinischen Behandlung)

Absatz 1 betrifft die vollzugsinterne Verlegung oder Überstellung in eine andere Anstalt, die beispielsweise aus personellen oder baulichen Gründen geeigneter ist, oder in ein Vollzugskrankenhaus.

Absatz 2 ermöglicht die Ausführung von Untersuchungsgefangenen zur medizinischen Behandlung oder ihre Verbringung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs. Diese Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn auf andere Weise die fachgerechte Behandlung oder Versorgung der Untersuchungsgefangenen nicht sichergestellt werden kann.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies wird nur dann nicht der Fall sein, wenn die Maßnahme aus medizinischen Gründen eilbedürftig ist. Nach Satz 2 ist den Untersuchungsgefangenen bei längerem Aufenthalt außerhalb der Anstalt Gelegenheit zu geben, eine Angehörige oder einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson über die Maßnahme zu informieren, soweit keine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht.

Absatz 4 stellt klar, dass die Anstalt für eine außerhalb einer Einrichtung des Justizvollzugs durchgeführte Behandlung der Untersuchungsgefangenen nicht mehr aufkommt, sobald der Untersuchungshaftvollzug beendet wird.

Abschnitt IV Arbeit, Bildung, Freizeit

Zu § 24 (Arbeit und Bildung)

Wenn auch nach Absatz 1 Untersuchungsgefangene wegen der Unschuldsvermutung im Gegensatz zu Strafgefangenen zur Arbeit nicht verpflichtet werden können, muss gemäß Absatz 2 arbeitswilligen Untersuchungsgefangenen im Interesse einer sinnvollen Haftgestaltung doch soweit wie möglich Arbeit angeboten oder Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben werden. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Arbeitsorganisation binden die Sätze 2 und 3 die Untersuchungsgefangenen nach freiwilliger Aufnahme der Arbeit an die von der Anstalt festgelegten Arbeitsbedingungen. Absatz 3 berücksichtigt, dass bei zahlreichen Untersuchungsgefangenen erhebliche Bildungsdefizite festzustellen sind. Deshalb sollen sie in Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung einbezogen werden.

Da gemäß § 11 Abs. 3 für Schul- und Berufsausbildung sowie für Arbeit gemeinsamen Maßnahme mit Strafgefangenen zulässig sind, kann Untersuchungsgefangenen ein differenziertes und großes Beschäftigungs- und Bildungsangebot unterbreitet werden (siehe auch Einleitung III.2 und die Begründung zu § 11 Abs. 3). Aber auch für Untersuchungsgefangene, die sich wegen des Haftgrundes der Verdunkelungs-

gefahr in Haft befinden, müssen ausreichende Angebote vorgehalten werden. Die Angebote werden nur in geringerer Zahl erforderlich sein.

Absatz 4 verhindert, dass die Untersuchungsgefangenen bei der Suche nach Arbeit durch Vorlage von Zeugnissen einer Anstalt benachteiligt werden.

Zu § 25 (Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe, Taschengeld)

Die Absätze 1 bis 4 orientieren sich an der schon bisher geltenden Regelung des § 177 Satz 1 StVollzG, nach der arbeitende Untersuchungsgefangene ein Arbeitsentgelt erhalten. Auch die bisherige Regelung des § 177 Satz 2 StVollzG zur Entgeltgröße von 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorangegangenen Kalenderjahr) wurde übernommen. Eine Anpassung an die für Strafgefangene geltende Regelung (§ 200 StVollzG: 9 Prozentpunkte), die zwar insbesondere unter Berücksichtigung der für Untersuchungsgefangene geltenden Unschuldsvermutung erwägenswert erscheint, wurde aus haushalterischen Gründen nicht umgesetzt (vgl. § 25 Abs.2). Dieser Verzicht auf die Anhebung der Eckvergütung entspricht auch den gesetzlichen Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft in anderen Bundesländern, wie Baden-Württemberg (vgl. § 35 [2. Buch] JVollzGB), Niedersachsen (vgl. § 152 NJVollzG), Nordrhein-Westfalen (vgl. § 11 UVollzG NRW). Darüber hinaus ist eine Angleichung der Eckvergütung aufgrund der unterschiedlichen Funktionen von Straf- und Untersuchungshaft sowie aufgrund der mit der vollzuglichen Arbeit verbundenen unterschiedlichen Verpflichtungen der Gefangenen auch nicht zwingend. So besteht für Strafgefangene nach § 41 StVollzG eine Arbeitspflicht, die für Untersuchungsgefangene – aufgrund der für sie streitenden Unschuldsvermutung – gerade ausdrücklich ausgeschlossen ist (vgl. § 24 Abs. 1). Darüber hinaus sind Strafgefangene gemäß § 51 StVollzG zur Bildung von Überbrückungsgeld verpflichtet, so dass sie faktisch nur über drei Siebtel ihres Arbeitsentgelts frei verfügen dürfen, während die Verfügbarkeit über das Arbeitsentgelt bei den Untersuchungsgefangenen nach diesem Gesetzesentwurf keiner Einschränkung unterliegt. Letztlich ist eine Erweiterung der finanziellen Entlohnung der Untersuchungsgefangenen auf die durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes zum 01.01.2001 erfolgte Erhöhung der Entlohnung der Strafgefangenen auf 9 Prozentpunkte auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung – aufgrund der unterschiedlichen Funktion von Untersuchungshaft und Strafhaft – ausdrücklich nicht zwingend geboten (vgl. Beschluss des BVerfG vom 15.03.2004 – 2 BvR 406/03).

Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der Untersuchungsgefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. Die Einzelheiten der Vergütung können dabei durch Rechtsverordnung festgelegt werden (Absatz 3).

Absatz 4 sieht eine Informationspflicht der Anstalt vor. Dadurch sollen die Untersuchungsgefangenen in die Lage versetzt werden, ihre Ansprüche zu überprüfen.

Absatz 5 entspricht § 195 StVollzG und § 57 Abs. 7 JStVollzG.

In Absatz 6 wird für Untersuchungsgefangene, die während der Arbeitszeit an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen, ein Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe eingeführt.

Diese bemisst sich nach den für das Arbeitsentgelt geltenden Regelungen der Absätze 2 bis 5. Auf diese Weise sollen die grundsätzliche Gleichwertigkeit von Ausbildung und Arbeit zum Ausdruck kommen und die Motivation der Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung unterstützt werden. Das von ihnen erzielte Arbeitsentgelt bzw. die Ausbildungsbeihilfe steht den Untersuchungsgefangenen zur freien Verfügung, beispielsweise für den Einkauf nach § 18 Abs. 2.

Absatz 7 führt, nach dem Vorbild des § 59 JStVollzG, erstmals einen Taschengeldanspruch auch für Untersuchungsgefangene ein. Die Taschengeldzahlung an die Untersuchungsgefangenen soll jedoch – wie auch in der landesgesetzlichen Regelung Nordrhein-Westfalens (vgl. § 11 Abs. 5 UVollzG NRW) – aus haushalterischen Gründen lediglich im Wege eines Darlehens erfolgen.

Bedürftige Untersuchungsgefangene haben nach der geltenden Rechtslage bislang keinen Anspruch auf Gewährung von Taschengeld gegen die Anstalt, sondern nur gegen den Träger der Sozialhilfe. Dieser Anspruch lässt sich erfahrungsgemäß jedoch eher selten und wenn, dann verspätet realisieren. Das liegt einerseits in der regelmäßig kurzen Dauer der Untersuchungshaft begründet, andererseits in der von dem Träger der Sozialhilfe für die Bearbeitung des Antrages benötigten Zeitspanne. Mitunter kann sich auch die Ermittlung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe als schwierig herausstellen, etwa in Fällen fehlenden festen Wohnsitzes. Das kann dazu führen, dass Untersuchungsgefangene insbesondere zu Anfang der Untersuchungshaft vollständig mittellos sind. Dies begünstigt die Entstehung von persönlichen Abhängigkeiten und subkulturellen Tendenzen, was zu einer nicht zu unterschätzenden Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in den Anstalten führt.

Die Gewährung von Taschengeld soll daher unverschuldet bedürftigen Untersuchungsgefangenen für einen überschaubaren Zeitraum – zur Überbrückung bis zum Zeitpunkt des Eintritts des Sozialhilfeträgers – die Möglichkeit zur Befriedigung solcher Bedürfnisse geben, die über die von der Anstalt gewährte Grundversorgung hinausgehen. So können die Untersuchungsgefangenen ihr Taschengeld beispielsweise verwenden, um Telefongebühren zu begleichen oder Zeitungen und Briefmarken zu erwerben.

Der Entwurf stellt klar, dass dieses Taschengeld ausschließlich als Darlehen gewährt wird. Dadurch wird zugleich sichergestellt, dass Leistungen des Trägers der Sozialhilfe nicht aufgrund der Taschengeldzuwendung der Anstalt gemindert werden. In Anlehnung an Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 46 Strafvollzugsgesetz sind Untersuchungsgefangene bedürftig, wenn ihnen im laufenden Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht. Allerdings wird eine unverschuldete Bedürftigkeit dann nicht mehr angenommen werden können, wenn Untersuchungsgefangene einen Antrag auf Taschengeld bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe nicht, auch nicht auf Aufforderung stellen. Eine Bedürftigkeit besteht nicht mehr, wenn der Träger der Sozialhilfe Leistungen erbringt oder Untersuchungsgefangene Arbeitsentgelt oder sonstige finanzielle Zuwendungen erhalten. Die Formulierung stellt darüber hinaus klar, dass die Gewährung von Taschengeld einen Antrag der Untersuchungsgefangenen voraussetzt. Da das Taschengeld nur der aktuellen Bedarfsdeckung dient, kommt eine rückwirkende Gewährung von Taschengeld nicht in Betracht.

Zu § 26 (Freizeit und Sport)

Die Freizeit ist neben der Arbeits- und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Mit Blick auf die besondere psychische und physische Belastung in der Untersuchungshaft ist den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit zu geben, diese Zeit sinnvoll zu gestalten.

Zu § 27 (Zeitungen und Zeitschriften)

Absatz 1 regelt die Ausübung des in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes normierten Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen oder Zeitschriften durch Untersuchungsgefangene betrifft. Die Untersuchungsgefangenen können frei entscheiden, welche Zeitungen und Zeitschriften sie auf eigene Kosten beziehen wollen, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, dass verfahrenssichernde Anordnungen die Vorenthaltung von Zeitungen oder Zeitschriften erforderlich machen können. Satz 2 stellt durch die Formulierung „einzelne Ausgaben“ und den Verzicht auf die Worte „oder Teile“ klar, dass eine Zeitung oder Zeitschrift als Ganzes vorenthalten werden kann, wenn ein oder mehrere Artikel die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden. Damit wird entbehrlich, einzelne Passagen von Zeitungen oder Zeitschriften schwärzen oder entfernen zu müssen.

Zu § 28 (Rundfunk)

Die Bestimmung dient wie § 27 der Verwirklichung des Grundrechts der Informationsfreiheit im Untersuchungshaftvollzug und regelt den Empfang von Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen).

Satz 2 ermöglicht die vorübergehende Aussetzung oder Untersagung des Rundfunkempfangs, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung unerlässlich ist. Dies wird nur in seltenen Ausnahmesituationen der Fall sein.

Abschnitt V Religionsausübung

Zu § 29 (Seelsorge)

Die Bestimmung entspricht § 53 StVollzG und § 43 JStVollzG.

Zu § 30 (Religiöse Veranstaltungen)

Die Bestimmung entspricht § 54 StVollzG und § 44 JStVollzG.

Absatz 3 ermöglicht den Ausschluss von der Teilnahme am Gottesdienst oder an anderen religiösen Veranstaltungen auch zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung.

Zu § 31 (Weltanschauungsgemeinschaften)

Die Bestimmung entspricht § 55 StVollzG und § 45 JStVollzG.

Abschnitt VI Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

Zu § 32 (Grundsatz)

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass die Untersuchungsgefangenen ein durch die Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestaltetes Recht besitzen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Die Außenkontakte können durch Besuche (§§ 33 bis 35), Schriftwechsel (§§ 36 bis 39), Telefongespräche (§ 40) sowie Empfang und Versendung von Paketen (§ 41) geknüpft und aufrechterhalten werden. Die Untersuchungshaft stellt für die sozialen Beziehungen der verhafteten Beschuldigten – insbesondere zu ihrer Familie – regelmäßig eine empfindliche Belastung dar. Kontakte zu Personen außerhalb der Anstalt sind besonders geeignet, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken (§ 5 Abs. 1 Satz 2).

Das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten, besteht allerdings nicht grenzenlos. Es steht immer unter dem Vorbehalt, dass keine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht. Daneben können die Außenkontakte nach den Bestimmungen dieses Abschnittes aus bestimmten Gründen verboten (§§ 33, 36) oder überwacht (§§ 35, 37) werden. Außerdem können Schreiben angehalten werden (§ 39). Die Bestimmung sucht so einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an möglichst umfangreichen und unbeschränkten Außenkontakten einerseits und den Belangen der Verfahrenssicherung und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt andererseits zu finden.

Absatz 2 verpflichtet insoweit die Anstaltsleitung bei der Gewährung, Überwachung oder Unterbindung der Außenkontakte des Untersuchungsgefangenen in den Fällen in eigener vollzuglicher Zuständigkeit stets auch die Zustimmung des zuständigen Gerichts einzuholen, in denen Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass mit der vollzuglichen Anordnung nicht nur die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sondern zugleich auch der zugrunde liegenden Haftgrund oder verfahrenssichernde Anordnungen berührt sein könnten. Damit wird nicht nur der Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen Anstaltsleitung, Gericht und Staatsanwaltschaft aus § 3 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 für diejenigen Maßnahmen, die die Außenkontakte des Untersuchungsgefangenen betreffen, nochmals besonders hervorgehoben, sondern es wird zugleich – entsprechend der nach § 13 EGStPO ab Inkrafttreten des Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein geltenden strafprozessualen Regelung

in § 114e StPO – eine vollzugliche Pflicht der Anstaltsleitung zur Prüfung und ggf. Vorlage der ausstehenden Entscheidung über die Außenkontakte durch Einbindung des zuständigen Gerichts normiert. Soweit es um belastende grundrechtsrelevante Anordnungen geht, wird hierdurch die besondere Stellung des Untersuchungsgefangenen, für den die Unschuldsvermutung gilt, betont. Ebenso wird dadurch sichergestellt, dass das Gericht vor einer möglichen Zulassung von Außenkontakten die Möglichkeit hat, diese im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den zugrunde liegende Haftgrund oder im Hinblick auf etwaige verfahrenssichernde Anordnungen nochmals gesondert zu prüfen.

Zu § 33 (Recht auf Besuch)

Die Mindestbesuchszeit beträgt im Hinblick auf die besondere persönliche Situation Untersuchungsgefangener zwei Stunden im Monat. Der Besuchsverkehr mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungs- oder Gerichtshilfe wird nicht auf die Besuchszeit angerechnet.

Absatz 2 sieht eine besondere Förderung der Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen vor und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Familienmitglieder – und hier gerade minderjährige Kinder – unter der durch die Inhaftierung entstandenen Trennung besonders leiden. Die Untersuchungshaft beeinträchtigt die notwendige Kommunikation mit den in Freiheit lebenden Angehörigen. Daher verpflichtet die Bestimmung die Anstalt, aktiv auf die Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Kontakte hinzuwirken und im Rahmen des Möglichen zum Abbau der Schwierigkeiten beizutragen, die sich aus der häufig abrupten Trennung durch die Inhaftierung ergeben.

Absatz 3 lässt zusätzliche Besuche zur Regelung von persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Absatz 4 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zur Absuchung und Durchsuchung von Besucherinnen oder Besuchern. Mit diesen Maßnahmen soll verhindert werden, dass unerlaubt Gegenstände in die Anstalt eingebracht werden.

Absatz 5 gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Besuche zu untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde. Beschränkungen nach der Strafprozessordnung – bis hin zum Ausschluss von Besucherinnen oder Besuchern – bedürfen in dieser Bestimmung keiner Erwähnung, weil der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt gemäß § 32 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht.

Zu § 34 (Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern und sonstigen Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern)

Den Untersuchungsgefangenen soll ermöglicht werden, sich zur Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten eines entsprechenden Beistands zu bedienen. Satz 1 leitet sich unter anderem aus dem Grundsatz der freien Verteidigung ab. Ein ungehinderter

Kontakt zwischen Untersuchungsgefangenen und den genannten Personengruppen ist zur Erledigung der entsprechenden Angelegenheiten unabdingbar. Besuche dieser Personengruppen hat die Anstalt deshalb – im Rahmen des ihr organisatorisch Zumutbaren – ohne Einschränkung in Bezug auf Zeit und Häufigkeit zu gestatten. Neben der Gruppe der Verteidiger soll das Besuchsprivileg für die Untersuchungsgefangenen nach Satz 1 auch bei sämtlichen anderen der in § 53 Abs. 1 Nr. 1-5 StPO genannten Berufsheimnisträgern gelten, d.h. bei Geistlichen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO), bei Rechtsanwälten und deren gleichgestellten Berufsträgern wie Patentanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten (§ 53 Abs.1 Nr. 3 StPO) sowie bei Ärzten und deren gleichgestellten Berufsträgern wie Zahnärzten, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Apothekern und Hebammen (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO), bei anerkannten Mitgliedern oder Beauftragten von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 a) StPO) und Mitgliedern anerkannter Drogenberatungsstellen (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 b) StPO), Abgeordneten (§ 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO) und Pressevertretern (§ 53 Abs. 1 Nr. 4 StPO). Hintergrund dieses weit gefassten Besuchsprivilegs ist der Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen den Berufsheimnisträgern i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 1-5 StPO und den Untersuchungsgefangenen, denen auch im Rahmen der Untersuchungshaft der Zugang zu der genannten Gruppe der Vertrauenspersonen gewährt werden soll. Die Untersuchungsgefangenen sollen die Hilfe dieser Berufsheimnisträger auch während der Untersuchungshaft – nicht zuletzt auch wegen der für sie streitenden Unschuldsvermutung – vertrauensvoll in Anspruch nehmen können. Die Anstalt ist befugt, die Legitimation der Besucherinnen und Besucher zu überprüfen. Besuche im Sinne dieser Bestimmung können gemäß der Verweisung auf § 33 Abs. 3 aus Gründen der Sicherheit davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen lassen. Hier von ausgenommen sind nach Satz 3 die von der Gruppe der Verteidiger, Rechtsanwälte und Notaren mitgeführten Schriftstücke und deren sonstigen Unterlagen, bei denen eine inhaltliche Überprüfung nicht erlaubt ist. Grund für diese Privilegierung ist für die Gruppe der Verteidiger die Notwendigkeit einer sachgemäßen Verteidigung, die es verbietet, dass Dritte von dem Inhalt der Verteidigerunterlagen Kenntnis nehmen. Zur Gewährleistung einer uneingeschränkten Rechtsverfolgung der Untersuchungsgefangenen im Hinblick auf die geltende Unschuldsvermutung ist darüber hinaus auch die Gruppe der Rechtsanwälte und Notare von der inhaltlichen Überprüfung der von diesen mitgeführten Unterlagen und Schriftstücke ausgenommen. Ihre besondere Stellung als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) bzw. als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO) rechtfertigt es, Rechtsanwälten und Notaren, die die Untersuchungsgefangenen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut haben, insoweit die gleichen Privilegien wie den Verteidigern einzuräumen.

Zu § 35 (Überwachung der Besuche)

Die Bestimmung differenziert zwischen optischer und akustischer Überwachung. Absatz 1 sieht – der besonderen Situation in der Untersuchungshaft Rechnung tragend – die optische Überwachung aller Besuche vor. Die Bestimmung ermöglicht es der Anstalt, sich bei der Durchführung der Überwachung technischer Hilfsmittel zu bedienen, verpflichtet sie in diesen Fällen jedoch, die zu überwachenden Personen vorab darauf hinzuweisen. Die Überwachung stellt einen Eingriff in die persönliche Sphäre

der Untersuchungsgefangenen und ihrer Besucherinnen oder Besucher dar. Insbesondere Letztere müssen sich auf diese Situation einstellen können.

Eine akustische Überwachung – also eine Überwachung der Unterhaltung – kann die Anstaltsleitung nach Absatz 2 nur unter engen Voraussetzungen anordnen. Die akustische Überwachung muss aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sein. Die daneben aus den Vorschriften der Strafprozessordnung resultierende akustische Überwachung bedarf hier keiner Erwähnung, da der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt gemäß § 32 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegsteht.

Nach Absatz 3 darf die Anstalt Besuche abbrechen, wenn Besucherinnen oder Besucher oder Untersuchungsgefangene gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Anordnungen verstoßen, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wurden. Dies gilt auch bei einem Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen.

Absatz 4 enthält ein Überwachungsverbot für Verteidigerbesuche und dient damit der Gewährleistung einer sachgemäßen Verteidigung. Für die Überwachung der Besuche von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie von Notarinnen und Notaren gilt aufgrund ihrer besonderen Stellung als Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO) bzw. als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes (§ 1 BNotO) Entsprechendes. Darüber hinaus bestimmt Satz 2, dass die Besuche von Mitgliedern der Institutionen, mit denen die Untersuchungsgefangenen nach § 37 Abs. 3 unüberwachten Schriftwechsel führen, ebenfalls nicht überwacht werden. Ebenso wie der Schriftwechsel darf auch ein Besuch dieser Personen nicht durch die Anstalt überwacht werden.

Absatz 5 Satz 1 verbietet grundsätzlich die Übergabe von Gegenständen beim Besuch. Damit soll verhindert werden, dass Nahrungs- und Genussmittel, die nicht zugesandt werden dürfen (§ 41 Abs. 1 Satz 1), nunmehr über Besuche in die Anstalt gelangen. Eine Zulassung der Übergabe würde die Gefahr erhöhen, dass auf diesem Wege Betäubungsmittel oder andere verbotene Gegenstände in die Anstalt gelangen. Außerdem würde der erhebliche Kontrollaufwand nur auf einen anderen Zeitpunkt, nämlich den des Besuches, verlagert. Das Verbot gilt auch für die Übergabe von Gegenständen an Besucherinnen oder Besucher, schließt jedoch nicht aus, dass im Einzelfall Gegenstände, wie z.B. persönliche Fotos, Bediensteten zur Weiterleitung an die Untersuchungsgefangenen oder die Besucherinnen oder Besucher überreicht werden können.

Von dem Verbot der Übergabe sind nach Satz 2 Schriftstücke und Unterlagen der Verteidigerinnen und Verteidiger, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notare ausgenommen. Bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden; die Anstalt hat damit bei diesen beiden Personengruppen im Vergleich zu Verteidigerinnen und Verteidigern wie in Absatz 4 und in § 34 Satz 3 weitergehende Kontrollmöglichkeiten. Gleichwohl stellt diese Vorschrift eine Erweiterung der Befugnisse dieser Personengruppe gegenüber der Regelung in Nr. 36 Abs. 5 UVollzO dar. Auf den Inhalt der Schriftstücke kommt es bei der Prüfung regelmäßig nicht an. Der Anlass für weitergehende Kontrollen ergibt sich in den ganz überwiegenden Fällen aus dem Verhalten oder der Person der oder des jeweiligen Untersuchungsgefangenen.

Zu § 36 (Recht auf Schriftwechsel)

Der Schriftwechsel ist neben dem Besuch eine weitere wichtige Möglichkeit für die Untersuchungsgefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt in Kontakt zu treten. Die Kosten haben grundsätzlich die Untersuchungsgefangenen zu tragen. In besonderen Härtefällen kann sich aus dem Sozialstaatsgebot ergeben, dass die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernimmt.

Die Befugnis der Anstaltsleitung, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen, ist in Absatz 2 geregelt. Damit entsprechen die Möglichkeiten der Untersagung des Schriftwechsels den Besuchsverboten (§ 33 Abs. 5).

Zu § 37 (Überwachung des Schriftwechsels)

Die Bestimmung berücksichtigt das grundrechtlich geschützte Briefgeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes) und enthält verfassungsgemäße Beschränkungen. Die Absätze 2 und 3 enthalten Sonderregeln für bestimmte Fälle, Absatz 1 stellt die allgemeine Regel dar.

Absatz 1 Satz 1 normiert – der optischen Überwachung beim Besuch in § 35 Abs. 1 entsprechend – den Grundsatz der Sichtkontrolle ein- und ausgehender Schreiben. Diese werden auf verbotene Gegenstände kontrolliert. Satz 2 gibt der Anstaltsleitung die Befugnis zur Anordnung einer Textkontrolle – mithin zur Kenntnisnahme vom Inhalt des Schriftwechsels –, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die daneben aus den Vorschriften der Strafprozessordnung resultierende Anordnung einer Textkontrolle bedarf hier keiner ausdrücklichen Erwähnung, da der gesamte Kontakt der Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt gemäß § 32 Abs. 1 unter dem Vorbehalt steht, dass eine verfahrenssichernde Anordnung nicht entgegensteht. Da jedoch diese Möglichkeit der Schriftwechselüberwachung nach der Strafprozessordnung zur Abwehr von Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr unberührt bleibt, kann es in Ausnahmefällen auch erforderlich sein, dass der Schriftwechsel doppelt, d.h. auf Grund einer Anordnung nach der Strafprozessordnung und auf Grund einer Anordnung nach diesem Gesetz, kontrolliert wird. Die besondere Verpflichtung der Anstalt diese Möglichkeit zu prüfen und zu beachten folgt aus § 32 Abs. 2.

Nach Absatz 2 wird der Schriftwechsel der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigerinnen und Verteidigern, mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie mit Notarinnen und Notaren – entsprechend der für die Überwachung der Besuche geltenden Bestimmung nach § 35 Abs. 4 Satz 1 – nicht überwacht.

Ebenso wie bei der maßgeblichen Regelung zum Verbot der Besuchsüberwachung (§ 35 Abs. 4 Satz 2) enthält Absatz 3 auch für die Schriftwechselüberwachung eine Aufzählung öffentlicher Stellen. Schreiben der Untersuchungsgefangenen, die an diese öffentlichen Stellen gerichtet sind, werden nach den Sätzen 1 bis 3 ebenfalls nicht

überwacht. Die Untersuchungsgefangenen sollen sich nicht gehindert fühlen, etwa ihr Petitionsrecht auszuüben. Einrichtungen, mit denen der Schriftverkehr aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland geschützt ist, sind etwa der Ausschuss für Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Ausschuss gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe der Vereinten Nationen, der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau oder die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz. Die Bestimmung zählt die Einrichtungen nicht im Einzelnen auf. Dies kann einer Verwaltungsvorschrift vorbehalten bleiben, durch welche die Bediensteten Gewissheit darüber erhalten, welche Schreiben nicht überwacht werden dürfen. Nach Satz 4 werden außerdem Schreiben der genannten öffentlichen Stellen, die an die Untersuchungsgefangenen gerichtet sind, nicht überwacht, wenn die Identität der Absenderinnen oder Absender zweifelsfrei feststeht.

Zu § 38 (Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung)

Absatz 1 bestimmt, dass die Anstalt das Absenden und den Empfang der Schreiben der Untersuchungsgefangenen grundsätzlich vermittelt, da nur durch diese Vermittlung der Schriftwechsel überwacht werden kann. Die Anstalt leitet die Schreiben gemäß Absatz 2 unverzüglich an die Adressatinnen oder Adressaten weiter. Die Untersuchungsgefangenen haben eingehende Schreiben nach Absatz 3 grundsätzlich unverschlossen zu verwahren, damit diese bei einer Durchsichtung der Hafträume und der Sachen der Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überprüft werden können.

Zu § 39 (Anhalten von Schreiben)

Absatz 1 gibt der Anstaltsleitung die Befugnis, Schreiben anzuhalten. Die Anhaltegründe sind abschließend aufgezählt. Die Anstaltsleitung kann Schreiben auch anhalten, wenn es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. Damit wird der Fallkonstellation Rechnung getragen, dass die Anstaltsleitung aus der vollzuglichen Praxis Erkenntnisse zu den Haftgründen gewinnt, die dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft noch nicht bekannt sind, und sie aus Gründen der Verfahrenssicherung sofort handeln muss. Die weitere Verfahrensweise ergibt sich zum einen aus dem allgemeinen Gebot der engen Zusammenarbeit zwischen Anstalt, Gericht und Staatsanwaltschaft in § 3 Abs. 1 Satz 2 und aus der besonderen Prüf- und ggf. Vorlageverpflichtung der Anstalt bei den die Außenkontakte des Gefangenen betreffende Erkenntnisse und Maßnahmen nach § 32 Abs. 2. Darüber hinaus gilt die in der Strafprozessordnung normierte Mitteilungspflicht der Anstalt (vgl. § 114e StPO n.F.). Die weiteren Entscheidungen – z.B. über die Anordnung einer Beschlagnahme – trifft das Gericht nach der Strafprozessordnung.

Absatz 2 schafft die Möglichkeit, ein Begleitschreiben zur Richtigstellung beizufügen, wenn Schreiben der Untersuchungsgefangenen falsche Darstellungen von den Anstaltsverhältnissen enthalten.

Nach Absatz 3 Satz 1 sind die Untersuchungsgefangenen zu unterrichten, wenn ein Schreiben angehalten worden ist. Das Schreiben wird entweder zurückgegeben oder verwahrt, da die Absenderin oder der Absender weiterhin Eigentümerin bzw. Eigentümer ist. Satz 2 sieht ein vorübergehendes Absehen von dem Grundsatz der Mitteilungspflicht in den Fällen vor, in denen es die Aufgabe des Untersuchungshaftvollzugs erfordert. In einer Interessenabwägung wird hier der Aufgabenerfüllung des Untersuchungshaftvollzugs der Vorrang gegenüber dem Interesse der Untersuchungsgefangenen an einer unverzüglichen Mitteilung eingeräumt. Absatz 3 Satz 3 stellt klar, dass nach den §§ 94 ff. StPO beschlagnahmte Schreiben nicht an die Absenderin oder den Absender zurück gegeben werden.

Nach Absatz 4 werden Schreiben, die nicht überwacht werden dürfen, auch nicht angehalten.

Zu § 40 (Telefongespräche)

Nach dieser Bestimmung kann die Anstalt den Untersuchungsgefangenen gestatten, Telefongespräche zu führen. Die Bestimmungen über Besuche (§§ 33 bis 35) gelten entsprechend. Das hat Bedeutung für Möglichkeiten der Beschränkung des Kontakts mit Personen außerhalb der Anstalt. Es bedeutet aber auch, dass die Untersuchungsgefangenen ein Recht auf unüberwachte Telefongespräche mit ihrer Verteidigerin oder ihren Verteidigern haben. Außerdem tragen die Untersuchungsgefangenen grundsätzlich die Kosten des Telefongesprächs. In begründeten Ausnahmefällen kann die Anstalt die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen, wenn die Untersuchungsgefangenen dazu nicht in der Lage sind. Dies ergibt sich aus dem Sozialstaatsprinzip.

Grundsätzlich sind andere Formen der Kommunikation auf elektronischem Wege nicht erlaubt, da Missbrauchsmöglichkeiten und Kontrollaufwand zu hoch wären. Davon sind Angebote im Rahmen der Vollzugsgestaltung zu unterscheiden, die sich mit diesen Kommunikationsformen beschäftigen und unter Aufsicht durchgeführt werden.

Zu § 41 (Pakete)

Entsprechend § 56 Abs. 1 Satz 1 JStVollzG verbietet Absatz 1 Satz 1 den Empfang von Paketen mit Nahrungs- und Genussmitteln. Der Empfang anderer Pakete nach Satz 2 ist mit Erlaubnis der Anstalt weiterhin möglich. Durch diese Pakete können die Beziehungen zu Außenstehenden, die im Übrigen auch über Besuche, Schriftwechsel und Telefonate hergestellt und gefestigt werden können, unterstützt werden. Zudem ist der Paketempfang der von der Anstalt zugelassenen Anbieter des Versandhandels zulässig.

Absatz 2 regelt die Kontrolle und das Anhalten von Paketen.

Nach Absatz 3 kann der Empfang von Paketen allgemein untersagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist. Eine so einschneidende Maßnahme ist nur vorübergehend möglich.

Nach Absatz 4 kann den Untersuchungsgefangenen gestattet werden, über die Regelung des § 15 Abs. 2 Satz 2 hinaus Pakete zu versenden.

Abschnitt VII Sicherheit und Ordnung

Zu § 42 (Grundsatz)

Die Bestimmung entspricht § 81 Abs. 2 StVollzG und § 62 Abs. 2 JStVollzG.

Zu § 43 (Verhaltensvorschriften)

Die Bestimmung enthält allgemeine Verhaltensregeln. Sie wird durch weitere Verhaltensvorschriften ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Gesetzes finden, etwa die Pflicht, die notwendigen Anordnungen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu befolgen (§ 20 Abs. 1 Satz 2) oder eine freiwillig aufgenommene Arbeit nicht zur Unzeit niederzulegen (§ 24 Abs. 2 Satz 3).

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Untersuchungsgefangenen verpflichtet, durch ihr Verhalten das geordnete Zusammenleben in der Anstalt nicht zu stören. Damit wird klar gestellt, dass das Zusammenleben wesentlich von dem Verhalten der Untersuchungsgefangenen abhängt und ein geordnetes Zusammenleben nicht allein von außen durch die Bediensteten hergestellt werden kann. Satz 2 gebietet die Beachtung der Tageseinteilung.

Nach Absatz 2 müssen die Untersuchungsgefangenen rechtmäßige Anordnungen auch dann befolgen, wenn sie mit diesen nicht einverstanden sind.

Absatz 3 enthält eine Sorgfalts- und Reinigungspflicht der Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Hafträume und der ihnen von der Anstalt überlassenen Sachen.

Absatz 4 verpflichtet die Untersuchungsgefangenen, bestimmte Umstände zu melden.

Zu § 44 (Absuchung, Durchsuchung)

Absatz 1 unterscheidet zwischen Absuchung und Durchsuchung. Der Begriff der Durchsuchung entspricht grundsätzlich dem des Polizei- und Strafprozessrechts. Danach besteht das Durchsuchen im Suchen nach Sachen oder Spuren in oder unter der Kleidung sowie auf der Körperoberfläche und in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln zu sehen sind. Das Absuchen nach Metallgegenständen mit technischen Mitteln – etwa einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde – ist keine Durchsuchung im Sinne dieser Bestimmung, sondern eine allgemeine Überwachungsmaßnahme ohne Eingriff in den Intimbereich.

Sie kann somit auch von Bediensteten des anderen Geschlechts vorgenommen werden.

Absatz 2 regelt die Anordnung einer mit der Entkleidung eines Untersuchungsgefangenen verbundenen körperlichen Durchsuchung bei Gefahr im Verzug und entspricht dabei § 84 Abs. 2 StVollzG und § 64 Abs. 2 JStVollzG.

In Absatz 3 ist die Möglichkeit geregelt, eine sog. Intimbereichsuntersuchung i.S.v. Absatz 2 auch auf der Grundlage einer Allgemeinanordnung der Anstaltsleitung vorzunehmen. Hintergrund dieser Regelung ist die Verhinderung des Einbringens von verbotenen Gegenständen in die Justizvollzugsanstalten, welche eine schwerwiegende Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der jeweiligen Anstalt darstellen können. Um dieser Gefahr zu begegnen orientiert sich Absatz 3 grundsätzlich an § 84 Abs. 3 StVollzG und § 64 Abs. 3 JStVollzG, schränkt den Anwendungsbereich der mit der Entkleidung eines Untersuchungsgefangenen verbundenen körperlichen Durchsuchung auf Grundlage einer Allgemeinanordnung jedoch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluss vom 4. Februar 2009, Az.: 2 BvR 455/08) ein.

Demgemäß ist eine sog. Intimbereichsuntersuchung auf der Grundlage einer Allgemeinanordnung der Anstaltsleitung nur noch nach unbewachten Kontakten der Untersuchungsgefangenen mit Besuchern sowie nach jeder Abwesenheit der Untersuchungsgefangenen von der Anstalt zulässig. Die Situation vor Besuchskontakten sowie vor Abwesenheiten aus der Anstalt unterliegen der Steuerungsmöglichkeit des Vollzuges, so dass eine Intimbereichsuntersuchung ohne konkrete Anhaltspunkte, also im Rahmen einer Allgemeinanordnung, hier zu weit greifen würde.

Darüber hinaus ist eine mit der Entkleidung eines Untersuchungsgefangenen verbundene körperliche Durchsuchung auf Grundlage einer Allgemeinanordnung in der Regel auch bei der Aufnahme des Untersuchungsgefangenen zulässig. Daraus folgt, dass die Anstalt vor Anwendung der Allgemeinanordnung bei Zugang eines Untersuchungsgefangenen stets den Einzelfall – insbesondere unter Berücksichtigung der Umstände der Verhaftung und Zuführung des Untersuchungsgefangenen – abzuwägen hat. Ist ersichtlich, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände nicht zu begründen ist, hat die Anstalt von der Regelanordnung der Intimbereichsuntersuchung bei Aufnahme eines Untersuchungshaftgefangenen keinen Gebrauch zu machen.

Absatz 4 stellt klar, dass nach Absatz 1 Satz 1 bei Haftraumkontrollen auch Unterlagen, die von Gefangenen als Schreiben von Personen oder Institutionen nach § 37 Abs. 2 oder 3, also beispielsweise als Verteidigerpost gekennzeichnet sind, einer Sichtkontrolle auf verbotene Gegenstände unterzogen werden können. Dies kann auch in Abwesenheit der Gefangenen geschehen. Zwar dürfen diese Unterlagen, wenn sie in die Anstalt kommen, nach § 37 Abs. 2 und 3 nicht überwacht werden. Dies kann aber nur mit dem besonderen Vertrauen begründet werden, welches den genannten Personen und Institutionen entgegengebracht werden kann. Dieses Vertrauen besteht jedoch nicht mehr, wenn Untersuchungsgefangene im Haftraum Unterlagen aufbewahren und als Unterlagen dieser Personen oder Institutionen kennzeichnen. In entsprechend gekennzeichneten Umschlägen und Aktenordnern können auch verbotene Gegenstände, wie beispielsweise Geld, SIM-Karten und Betäubungsmittel untergebracht werden. Dem Interesse des Untersuchungsgefangenen, gegenüber den Bediensteten die Unterlagen geheim zu halten, wird dadurch Rechnung getragen, dass der Untersuchungsgefangene die Unterlagen gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2

verschlossen zur Habe geben kann und dass nach Absatz 4 Satz 2 die kontrollierenden Bediensteten vom Inhalt der Schreiben keinesfalls Kenntnis nehmen dürfen. Bereits nach dem geltenden Recht für Untersuchungsgefangene, aber auch für Jugend- und Strafgefangene, ist eine Sichtkontrolle dieser Unterlagen möglich. Absatz 4 stellt dies lediglich ausdrücklich klar.

Zu § 45 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen, Lichtbildausweise)

Die Bestimmung regelt die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung sowie Löschung von Daten und die Erstellung, Aufbewahrung und Nutzung von Unterlagen aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen.

Absatz 1 regelt die zulässigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen abschließend. Zweck der Erhebung ist die Sicherung des Vollzugs, insbesondere die Erleichterung der Fahndung und des Wiederergreifens flüchtiger Untersuchungsgefangener, die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder die Identitätsfeststellung. Die Überprüfung der Identität von Untersuchungsgefangenen ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung von großer Bedeutung. Dafür sind insbesondere die Aufnahme von Lichtbildern und die Erfassung biometrischer Merkmale im Sinne der Nummer 4 sowie deren elektronische Speicherung erforderlich. Vor allem in sehr großen Anstalten mit hohen Zugangs- und Abgangszahlen sind diese erkennungsdienstlichen Maßnahmen notwendig, um mögliche irrtümliche Entlassungen zu vermeiden. Die Erfassung biometrischer Merkmale ist eine sichere Methode, die Identität einer Person festzustellen. Sie ist einfach zu handhaben, mit nur geringen Eingriffen verbunden und wird deshalb außerhalb des Vollzugs in Sicherheitsbereichen bereits angewendet.

Absatz 2 legt den Dateibegriff des Landesdatenschutzgesetzes zugrunde und regelt die Speicherung oder sonstige Aufbewahrung der durch die erkennungsdienstlichen Maßnahmen gewonnenen Daten und Unterlagen. Diese dürfen nur für Zwecke der Fahndung und Festnahme entwichener oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltender Untersuchungsgefangener, zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder für die in Absatz 1 genannten Zwecke genutzt und verarbeitet werden.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine bereichsspezifische Lösungsfrist. Der Unterschied zu den Lösungsfristen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Vierzehnten Abschnitts ergibt sich aus der besonderen Sensibilität dieser Daten. Satz 2 ermöglicht eine praxisgerechte Lösung für die Übermittlung von Daten aus erkennungsdienstlichen Maßnahmen und stellt eine Ergänzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Vierzehnten Abschnitts dar. Dies dient sowohl der Verringerung des Verwaltungsaufwandes als auch der Vermeidung einer weiteren Belastung der Untersuchungsgefangenen durch erneute erkennungsdienstliche Behandlung.

Absatz 4 nennt die Voraussetzungen, unter denen Untersuchungsgefangene nach ihrer Entlassung die unverzügliche Vernichtung der sie betreffenden erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen können. Durch ein entsprechendes Tätigwerden von Amts wegen können nicht alle möglichen Fallkonstellationen abgedeckt werden.

So kommt es beispielsweise vor, dass sich eine Person zum Zeitpunkt ihres rechtskräftigen Freispruchs nicht mehr in Untersuchungshaft befindet. Die Anstalt, in der erkennungsdienstliche Maßnahmen vorgenommen wurden, hat vom Ausgang des Verfahrens regelmäßig keine Kenntnis und ist auf einen entsprechenden Antrag angewiesen, um tätig werden zu können. Über ihr Antragsrecht sind die Untersuchungsgefangenen sowohl bei der erkennungsdienstlichen Behandlung als auch bei der Entlassung aufzuklären und zu belehren.

Absatz 5 ermächtigt die Anstalt, die Untersuchungsgefangenen zu verpflichten, aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt einen Lichtbildausweis mit sich zu führen. Dies umfasst auch die Herstellung der Lichtbildausweise, die bei der Entlassung der Untersuchungsgefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt einzuziehen und zu vernichten sind.

Zu § 46 (Videoüberwachung)

Absatz 1 erlaubt die Beobachtung des Gebäudes, des Geländes und der unmittelbaren Umgebung der Anstalt durch Videokameras, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Hafträume sind unbeschadet der insoweit spezielleren Regelungen in § 49 Abs. 2 von der Videoüberwachung ausgenommen, weil den Untersuchungsgefangenen dort mit Rücksicht auf ihre Privatsphäre eine begrenzte Rückzugsmöglichkeit zur Verfügung stehen muss. Gemeinschaftsräume und Flure dagegen können videoüberwacht werden.

Nach Absatz 2 erfolgt die Videoüberwachung offen. Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Videoüberwachung unvermeidlich auch zur Erhebung von Daten Dritter, insbesondere von Besucherinnen oder Besuchern und Verteidigerinnen oder Verteidigern der Gefangenen, von Passanten und Bediensteten, führt.

Absatz 3 statuiert Informationspflichten. Die Betroffenen sind über eine Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu benachrichtigen, es sei denn die Daten verbleiben innerhalb der Anstalt und werden binnen eines Monats gelöscht. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn die Betroffenen anderweitig Kenntnis erlangt haben oder die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sie kann zurückgestellt werden, solange der Zweck der Videoüberwachung vereitelt würde.

Zu § 47 (Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum)

Die Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Maßnahmen (insbesondere Urinproben) anzuordnen, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen. Die Möglichkeit, nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Drogentests aus medizinischen Gründen anzuordnen, bleibt unberührt.

Wird Suchtmittelmissbrauch festgestellt, können nach Absatz 2 die Kosten der Maßnahmen den Untersuchungsgefangenen auferlegt werden.

Zu § 48 (Festnahmerecht)

Absatz 1 stellt klar, dass der Anstalt ein eigenes Wiederergreifungsrecht zusteht.

Absatz 2 regelt die Übermittlung von Daten der Untersuchungsgefangenen an Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie an die Polizei. Insoweit enthält sie einen weiteren Verwendungszweck für die nach § 45 Abs. 1 und nach § 88 erhobenen Daten.

Zu § 49 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 88 StVollzG und § 70 JStVollzG. Anstelle der im Strafvollzugsgesetz und im Jugendstrafvollzugsgesetz üblichen Formulierung „Fluchtgefahr“ wird in den Absätzen 1 und 4 der Begriff „Gefahr der Entweichung“ verwendet, um eine Abgrenzung vom Begriff der „Fluchtgefahr“ im Sinne des § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO zu ermöglichen. Die Fluchtgefahr der Strafprozessordnung betrifft das Strafverfahren, die Gefahr einer Entweichung hingegen die Sicherheit der Anstalt, zu der auch die sogenannte äußere Sicherheit gehört.

Zu § 50 (Einzelhaft)

Unter Einzelhaft ist eine dauernde vollständige Isolierung von allen Mitgefangenen während des gesamten Tagesablaufs (Arbeits-, Freizeit- und Ruhezeit) über 24 Stunden hinaus zu verstehen. Im Unterschied zur Absonderung (§ 49 Abs. 2 Nr. 3) ist sie ohne zeitliche Obergrenze zulässig. Schranken ergeben sich aber aus dem Erfordernis ihrer Unerlässlichkeit. Einzelhaft von mehr als einem Monat Gesamtdauer im (Kalendar-)Jahr darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vollzogen werden. Die Mitteilungspflicht gegenüber Gericht und Staatsanwaltschaft trägt der möglichen Bedeutung der Maßnahme für das Strafverfahren Rechnung. Da der Vollzug der Einzelhaft für Untersuchungsgefangene aufgrund der Unschuldsvermutung eine erhebliche Härte bedeutet, ist eine Betreuung in besonderem Maße während des Vollzugs der Einzelhaft angezeigt.

Zu § 51 (Fesselung)

Die Bestimmung entspricht § 90 StVollzG und § 72 JStVollzG.

Zu § 52 (Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 91 StVollzG und § 73 JStVollzG.

Nach Absatz 5 wird die Mitteilungspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde auf Gericht und Staatsanwaltschaft ausgedehnt. Das trägt der möglichen Bedeutung der Maßnahme für das Strafverfahren Rechnung.

Zu § 53 (Ärztliche Überwachung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 92 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 74 JStVollzG.

Abschnitt VIII Unmittelbarer Zwang

Zu § 54 (Begriffsbestimmungen)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 95 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 76 JStVollzG.

Zu § 55 (Allgemeine Voraussetzungen)

Die Bestimmung entspricht § 94 StVollzG und § 77 JStVollzG.

Zu § 56 (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)

Die Bestimmung entspricht § 96 StVollzG und § 78 JStVollzG.

Zu § 57 (Handeln auf Anordnung)

Die Bestimmung entspricht § 97 StVollzG und § 79 JStVollzG, lediglich die Verweisung auf das Beamtenrechtsrahmengesetz und das Landesbeamtengesetz wurde durch die Verweisung auf das Beamtenstatusgesetz ersetzt.

Zu § 58 (Androhung)

Die Bestimmung entspricht § 98 StVollzG und § 80 JStVollzG.

Zu § 59 (Schusswaffengebrauch)

Die Bestimmung entspricht den §§ 99 und 100 StVollzG (alternativ: und § 81 JStVollzG.)

Abschnitt IX Disziplinarmaßnahmen

Zu § 60 (Voraussetzungen)

Gegen die Untersuchungsgefangenen können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Dem steht die Unschuldsvermutung nicht entgegen. Disziplinarmaßnahmen bezwecken die Aufrechterhaltung der Sicherheit und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt. Es werden die Verstöße abschließend aufgezählt, die eine Disziplinarmaßnahme nach sich ziehen können. Dies hat den Vorteil, dass den Untersuchungsgefangenen deutlich gemacht wird, dass das dort genannte Verhalten auf keinen Fall geduldet wird, sondern ernste Konsequenzen nach sich zieht. Eine Disziplinarmaßnahme setzt ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der Untersuchungsgefangenen voraus.

Nach Nummer 2 ist Anordnungsgrund auch ein rechtswidriger und schuldhafter Verstoß gegen verfahrenssichernde Anordnungen. Da der Vollzug der Untersuchungshaft der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens dient, ist es Aufgabe der Anstalt, die Einhaltung verfahrenssichernder Anordnungen gegebenenfalls auch disziplinarisch durchzusetzen.

Nummer 4 umfasst auch die Fälle, in denen Untersuchungsgefangene das Anstaltsgelände verschmutzen, indem sie Lebensmittel oder andere Gegenstände aus den Haftraumfenstern werfen und damit die Ordnung der Anstalt stören. Das Einschmuggeln verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen nach Nummer 6 stellt eine Gefährdung der Sicherheit der Anstalt dar. Nach Nummer 7 werden das Entweichen und der Versuch des Entweichens disziplinarrechtlich geahndet. Dies ist auch unter Berücksichtigung der Tatsache sinnvoll, dass eine strafrechtliche Ahndung nicht erfolgt. Straf- und Disziplinarrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Das strafrechtliche Delikt liegt in der Verletzung eines von der Rechtsordnung allgemein geschützten Rechtsguts, das disziplinarwürdige Vergehen in der Störung der besonderen, nur einem bestimmten Kreis von Bürgerinnen und Bürgern auferlegten Ordnung. Die Disziplinarmaßnahme bezweckt die Aufrechterhaltung eines geordneten Anstaltsbetriebs. Vor diesem Hintergrund ist das Entweichen aus der Anstalt disziplinarwürdig, da die Untersuchungsgefangenen gehalten sind, den Entzug der Freiheit zu dulden. Nach Nummer 8 kann eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden, wenn die Untersuchungsgefangenen in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören. Die Voraussetzung „wiederholt oder schwerwiegend“ stellt sicher, dass die Disziplinarmaßnahme nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden kann.

Absatz 2 ist Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Bei geringfügigen Pflichtverstößen wird in der Regel eine Verwarnung genügen. Im Gegensatz zum Verweis (§ 61 Abs. 1 Nr. 1) stellt die Verwarnung keine Disziplinarmaßnahme dar.

Grund für die Regelung in Absatz 3 ist das Bedürfnis, Pflichtverstöße rasch zu ahnden. Dabei ist die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bei einer späteren strafrechtlichen Verurteilung zu berücksichtigen.

Zu § 61 (Arten der Disziplinarmaßnahmen)

Absatz 1 regelt abschließend die zulässigen Disziplinarmaßnahmen. Diese orientieren sich im Wesentlichen an der bisherigen Rechtslage. Allerdings sieht die Bestimmung nicht mehr die Beschränkung oder den Entzug des Lesestoffs als Disziplinarmaßnahme vor, da dies – auch vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Europarats zum Untersuchungshaftvollzug Rec (2006)13 – nicht mehr angezeigt erscheint. Entfallen ist auch die nicht mehr zeitgemäße Rechtsfolge der Beschränkung oder des Entzugs der verlängerten Haftraumbeleuchtung. Die Disziplinarmaßnahme der Beschränkung von Außenkontakten ist ebenfalls nicht übernommen worden. Soweit nicht der Kontakt mit der Außenwelt aus verfahrenssichernden Gründen ohnehin eingeschränkt ist, ist er im Untersuchungshaftvollzug von besonderer Bedeutung und unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen im Rahmen des Möglichen zu fördern.

Hinzugefügt wurde die Möglichkeit der Beschränkung oder des Entzugs von Annehmlichkeiten nach § 19 bis zur Dauer von drei Monaten (Nummer 3).

Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Disziplinarmaßnahmen bilden keine Rangfolge, wenn auch regelmäßig der Verweis (Nummer 1) die geringste und der Arrest (Nummer 7) die schwerste Sanktion darstellen wird.

In Absatz 3 sind die erhöhten Anforderungen geregelt, die an eine den Arrest nach sich ziehende Verfehlung zu stellen sind.

Nach Absatz 4 Satz 1 sind bei der Auswahl der Disziplinarmaßnahmen Grund und Zweck der Haft sowie die psychischen Auswirkungen der Untersuchungshaft und des Strafverfahrens auf die Untersuchungsgefangenen zu berücksichtigen. Satz 2 hebt hervor, dass die Anordnung und der Vollzug einer Disziplinarmaßnahme die Durchführung des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens nicht behindern dürfen. Sie dürfen insbesondere keine Auswirkungen auf die Dauer der Untersuchungshaft haben, die Untersuchungsgefangenen nicht bei der Vorbereitung ihrer Verteidigung beeinträchtigen oder das Verfahren behindern.

Zu § 62 (Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung zur Bewährung)

Die Bestimmung sieht in Absatz 1 vor, dass die Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, aber nach Absatz 2 auch bis zu sechs Monate zur Bewährung ausgesetzt werden können.

Absatz 3 regelt den Vollzug des Arrests. Nach Satz 3 ruhen grundsätzlich die Befugnisse zur Ausstattung des Haftraums mit eigenen Sachen (§ 16), zum Tragen eigener Kleidung (§ 17 Abs. 1), zum Einkauf (§ 18 Abs. 2 und 3), zur Verschaffung von An-

nehmlichkeiten (§ 19), zur Teilnahme an Arbeit und Bildung (§ 24 Abs. 2 und 3) sowie an Freizeit- und Sportangeboten (§ 26), zum Zeitungsbezug (§ 27 Abs. 1) sowie zum Rundfunkempfang (§ 28); auf besondere Anordnung können sie jedoch aufrecht erhalten werden.

Zu § 63 (Disziplinarbefugnis)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 105 StVollzG und § 85 JStVollzG.

Zu § 64 (Verfahren)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 106 und 107 StVollzG und § 86 JStVollzG.

Nach Absatz 5 Satz 3 ist neben der Gesundheit der Untersuchungsgefangenen auch die Gefährdung des Fortgangs des Strafverfahrens ein Grund für die Unterbrechung oder das Unterbleiben des Arrestvollzugs.

Abschnitt X Beschwerde

Zu § 65 (Beschwerderecht)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 108 StVollzG und § 87 JStVollzG.

Abschnitt XI Ergänzende Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene

Zu § 66 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 definiert den Begriff der jungen Untersuchungsgefangenen. Für diese gilt das Gesetz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts.

Erfasst sind die zur Tatzeit Jugendlichen oder Heranwachsenden, für die bei einer Verurteilung Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt oder kommen kann. Auch bei volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen kann ein Bedarf für erzieherische Maßnahmen bestehen. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Untersuchungsgefangene bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, weil danach wegen § 91 Abs. 1 Satz 2 JGG zu erwarten steht, dass selbst Jugendstrafe nach den Vorschriften des Strafvollzugs für Erwachsene vollzogen würde. In diesen Fällen bedarf es keiner erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann von der Anwendung der besonderen Bestimmungen für volljährige junge Untersuchungsgefangene abgesehen werden, wenn die erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft nicht oder nicht mehr angezeigt ist. Dieser Gedanke liegt auch § 91 Abs. 1 Satz 1 JGG zugrunde.

Nach Satz 2 können die Bestimmungen für junge Untersuchungsgefangene ausnahmsweise über das 24. Lebensjahr hinaus angewendet werden, wenn dies im Hinblick auf die voraussichtlich nur noch geringe Dauer der Untersuchungshaft zweckmäßig erscheint.

Zu § 67 (Vollzugsgestaltung)

Wesentliches Element bei der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen ist nach Absatz 1 die Erziehung. Die jungen Untersuchungsgefangenen werden in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und angeleitet. Damit sind sowohl der Erwerb als auch die Einübung nicht vorhandener, nicht hinreichend ausgeprägter oder nicht angewandter Fähigkeiten und Fertigkeiten gemeint, durch welche sie lernen, ihre eigenen Chancen und Pflichten wahrzunehmen und Anderen Respekt entgegenzubringen. Wegen der Unschuldsumutung darf die Erziehung im Gegensatz zum Jugendstrafvollzugsgesetz nicht auf die Auseinandersetzung mit den Tatvorwürfen gerichtet sein, die der Inhaftierung zugrunde liegen.

Bildungs-, Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten haben schon im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen große Bedeutung. Zusätzlich sollen ihnen nach Absatz 2 sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden, die auf den noch bestehenden Erziehungsbedarf Rücksicht nehmen. Hierunter sind Maßnahmen zu verstehen, die auch innerhalb der in der Regel kurzen Zeit der Untersuchungshaft sinnvoll durchgeführt werden können oder längerfristige Maßnahmen vorbereiten, etwa Konfliktbewältigungstraining oder kurzfristige therapeutische Maßnahmen. Die Maßnahmen haben grundsätzlich nur Angebotscharakter. Die Anstalt hat aber darauf hinzuwirken, dass von den Angeboten Gebrauch gemacht wird. Besonderheiten bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen ergeben sich aus § 71 Abs. 2.

Nach Absatz 3 können die nach diesem Gesetz möglichen Beschränkungen minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch im Hinblick auf eine Gefährdung ihrer Entwicklung auferlegt werden. Während Rechte der volljährigen Untersuchungsgefangenen nur aus Gründen der Verfahrenssicherung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eingeschränkt werden können, ist dies bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen auch zur Abwehr von Gefahren für eine positive Persönlichkeitsentwicklung möglich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind solche Maßnahmen, die über den Zweck der Untersuchungshaft hinausgehen, nur zulässig, wenn sie dringend geboten sind.

Zu § 68 (Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter)

Absatz 1 konkretisiert die Verpflichtung aus § 6 Abs. 2 dahingehend, dass die Anstalt insbesondere mit für junge Untersuchungsgefangene besonders wichtigen Institutionen eng zusammenzuarbeiten hat. So können Erfahrungswissen ausgetauscht und Hilfen gemeinsam organisiert und koordiniert werden.

Die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten nach Absatz 2 ergibt sich aus ihrem Elternrecht nach Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine Einbeziehung unterbleibt, soweit diese etwa mangels Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten nicht möglich ist oder eine verfahrenssichernde Anordnung entgegensteht.

Zu § 69 (Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs, Maßnahmen)

Der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen ist nach der Aufnahme unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse zu ermitteln. Neben bedeutsamen äußeren Umständen soll insbesondere festgestellt werden, welche Stärken und Schwächen, welche Ressourcen und Defizite die jungen Untersuchungsgefangenen haben und wie sie selbst ihre Entwicklung und Perspektiven sehen. Auch zur schulischen und beruflichen Situation, zur Intelligenz, zum emotional-affektiven Zustand und zum sozialen Umfeld sollen Feststellungen getroffen werden. Dabei muss der Tatvorwurf außer Betracht bleiben.

Absatz 2 regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Erziehungs- und Fördermaßnahmen. Danach müssen an der Erziehung maßgeblich beteiligte Bedienstete an einer Konferenz teilnehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass keine wesentlichen Informationen unberücksichtigt bleiben. Die beabsichtigten Maßnahmen werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen, um ihre Mitwirkungsbereitschaft zu fördern.

Absatz 3 schafft die Rechtsgrundlage, zur Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs personenbezogene Daten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen zu erheben. Dies kann insbesondere dann notwendig sein, wenn die jungen Untersuchungsgefangenen nicht selbst über die erforderlichen Informationen verfügen oder begründete Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestehen. Um den Eingriff in Persönlichkeitsrechte gering zu halten, ist diese Möglichkeit jedoch beschränkt auf Personen und Stellen, die entweder bereits Kenntnis von der Inhaftierung haben oder Aufgaben der Jugend- oder Jugendgerichtshilfe wahrnehmen.

Zu § 70 (Unterbringung)

Die gemeinsame Unterbringung von jungen Untersuchungsgefangenen (§ 66 Abs. 1) mit Jugendstrafgefangenen gemäß Absatz 1 gewährleistet, dass die kleine Anzahl von jungen Untersuchungsgefangenen am Angebot der entwicklungsfördernden Maßnahmen des Jugendvollzuges teilhaben kann. Angestrebt wird die Unterbringung in Wohngruppen, wie sie bereits im Jugendstrafvollzug praktiziert wird.

Da viele Untersuchungsgefangene ohne Unterbrechung in die Strafhafte wechseln, ist ein Beziehungsabbruch durch den Wechsel der Wohngruppe zu vermeiden. In der

verbleibenden Zeit in der Jugendstrafhaft können neue tragfähige Beziehungen nicht aufgebaut werden. Die Wohngruppe wäre einer ständigen Fluktuation ausgesetzt, die den Erziehungsprozess erheblich gefährdet.

In der Jugendanstalt in Schleswig wird der Wohngruppenvollzug praktiziert. In der Jugendanstalt Schleswig, Teilanstalt Neumünster, sind zwar die Räumlichkeiten nicht vergleichbar mit denen der Jugendanstalt in Schleswig. Ein Wohngruppenvollzug ist daher nicht möglich. Dennoch wird in der Teilanstalt Neumünster eine gemeinsame Unterbringung für die gesamte Verweildauer auf einer Abteilung angestrebt, um auch hier tragfähige Beziehungen aufzubauen und Beziehungsabbrüche zu vermeiden.

Nach Absatz 1 ist von einer gemeinsamen Unterbringung abzusehen, wenn eine verfahrenssichernde Anordnungen oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung dem entgegenstehen. ,Darüber hinaus kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der ersten zwei Wochen nach der Aufnahme eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, um der Anstalt zu ermöglichen, sich ein Bild von der Persönlichkeit neu aufgenommener junger Untersuchungsgefangener zu machen.

Absatz 2 hat die Trennung von jungen Untersuchungsgefangenen von Gefangenen des Erwachsenenvollzuges zum Gegenstand, um eine schädliche Einflussnahme durch erwachsene Gefangene zu vermeiden. Ausnahmen sind zulässig gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Die strenge Trennung bringt für junge Untersuchungsgefangene aber Nachteile mit sich, wenn dadurch sinnvolle Freizeit, Beschäftigungs- oder Bildungsangebote des Erwachsenenvollzuges nicht wahrgenommen werden können. Daher muss es auch möglich sein, dass junge Untersuchungsgefangene gemeinsam mit Gefangenen des Erwachsenenvollzuges die genannten Angebote wahrnehmen können. Dies kann aus erzieherischen Gründen angezeigt sein, es dürfen aber keine schädlichen Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen zu befürchten sein und es dürfen keine verfahrenssichernde Anordnung oder Gründe der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt entgegenstehen.

Anders als in § 13, der die Unterbringung von erwachsenen Untersuchungsgefangenen während der Ruhezeit regelt, können junge Untersuchungsgefangene mit ihrer Zustimmung mit einem anderen jungen Untersuchungsgefangenen oder einem Jugendstrafgefangenen gemeinsam untergebracht werden, wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind. Auf einem Haftraum dürfen dabei nicht mehr als zwei Gefangene untergebracht werden.

Zu § 71 (Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Arbeit)

Absatz 1 gewährleistet für schulpflichtige Untersuchungsgefangene eine dem allgemein- oder berufsbildenden Unterricht an öffentlichen Schulen entsprechende Ausbildung.

Die nicht schulpflichtigen, aber noch minderjährigen Untersuchungsgefangenen können nach Absatz 2 zur Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen verpflichtet werden.

Auch volljährige junge Untersuchungsgefangene weisen nicht selten erhebliche Bildungsdefizite auf. Deshalb soll auch ihnen nach Absatz 3 die Teilnahme an Bildungs- oder Fördermaßnahmen ermöglicht werden. Da ein allgemeiner Erziehungsauftrag des Staates für diese Personengruppe nicht besteht, haben die Maßnahmen Angebotscharakter.

Die Verweisung in Absatz 4 stellt klar, dass jungen Untersuchungsgefangenen, die weder Bildungs- noch Förderangebote wahrnehmen, nach Möglichkeit Arbeit oder sonstige Beschäftigung angeboten werden soll.

Zu § 72 (Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche)

Die Absätze 1 und 2 erweitern die Besuchsmöglichkeiten für die jungen Untersuchungsgefangenen und stellen sie so den Jugendstrafgefangenen gleich.

Die Absätze 3 bis 5 enthalten jugendspezifische Einschränkungsmöglichkeiten der Außenkontakte.

Absatz 6 stellt Beistände nach § 69 JGG bei Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen Verteidigerinnen und Verteidigern gleich.

Zu § 73 (Freizeit und Sport)

Die Freizeit ist neben der Ausbildungs- oder Arbeitszeit und der Ruhezeit eigenständiger Teil des Tagesablaufs in der Anstalt. Die meisten jungen Untersuchungsgefangenen wissen nichts Sinnvolles mit ihrer Freizeit anzufangen. Absatz 1 Satz 1 verpflichtet daher die Anstalt, geeignete Angebote zur Freizeitgestaltung vorzuhalten, damit die jungen Untersuchungsgefangenen eigene positive Neigungen und Begabungen entwickeln können. Wegen der Unschuldsvermutung können die jungen Untersuchungsgefangenen aber nicht zur Teilnahme an den Freizeitangeboten verpflichtet werden, sind jedoch durch die Anstalt zur Teilnahme und Mitwirkung zu motivieren.

In Absatz 2 wird entsprechend § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 JStVollzG die Zulassung eines eigenen Fernsehgerätes und elektronischer Medien auch davon abhängig gemacht, dass erzieherische Gründe nicht entgegenstehen.

Absatz 3 hebt die besondere Bedeutung des Sports für junge Untersuchungsgefangene hervor. Er greift den entsprechenden Gedanken des § 39 JStVollzG auf und verpflichtet die Anstalt, ein Mindestangebot von zwei Stunden wöchentlich vorzuhalten.

Zu § 74 (Besondere Sicherungsmaßnahmen)

Junge Untersuchungsgefangene werden bei besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 49 Abs. 3 den Jugendstrafgefangenen gleichgestellt und somit gegenüber den übrigen Untersuchungsgefangenen privilegiert.

Zu § 75 (Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen)

Die Reaktionsmöglichkeiten der Bediensteten auf Pflichtverstöße der jungen Untersuchungsgefangenen können in drei Stufen erfolgen: Auf der ersten Stufe wird im Rahmen einer einvernehmlichen Konfliktregelung ein erzieherisches Gespräch mit den jungen Untersuchungsgefangenen geführt. Auf der zweiten Stufe werden so genannte erzieherische Maßnahmen und auf der dritten Stufe Disziplinarmaßnahmen gegen die jungen Untersuchungsgefangenen angeordnet.

Nach Absatz 1 Satz 1 sollen Konflikte – auf der ersten Stufe – dadurch gelöst werden, dass auf Pflichtverstöße der jungen Untersuchungsgefangenen unmittelbar erzieherisch reagiert wird. Als Reaktion auf die Pflichtverletzung ist nach Satz 1 mit den jungen Untersuchungsgefangenen unverzüglich ein erzieherisches Gespräch zu führen.

Reicht das erzieherische Gespräch nicht aus, können – auf der zweiten Stufe – nach Satz 2 möglichst dieselben Bediensteten, die das Gespräch mit den jungen Untersuchungsgefangenen geführt haben, weitere Maßnahmen anordnen, die geeignet sind, den jungen Untersuchungsgefangenen ihr Fehlverhalten bewusst zu machen. Diese erzieherischen Maßnahmen sind von Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden. Den erzieherischen Maßnahmen geht im Gegensatz zu den Disziplinarmaßnahmen kein förmliches Verfahren voraus. Dies hat den Vorteil, dass die Bediensteten auf die Verfehlung zeitnah und flexibel reagieren können. Die erzieherischen Maßnahmen sind eine Reaktion auf leichtere Pflichtverletzungen und haben grundsätzlich eine geringere Eingriffsintensität. Dies lässt sich anhand der in Satz 3 genannten Beispiele ablesen, für die eine zeitliche Beschränkung bis zu einer Woche vorgesehen ist, während entsprechende Disziplinarmaßnahmen für bis zu zwei Monate verhängt werden können. Die Aufzählung in Satz 3 ist nicht abschließend. Weitere, nicht in Satz 3 genannte erzieherische Maßnahmen sind z.B. Platzverweise, Fernsehverbote oder der Ausschluss von gemeinsamen Veranstaltungen. Die erzieherischen Maßnahmen haben als belastende Maßnahmen verhältnismäßig zu sein.

Erzieherische Maßnahmen können nur von solchen Bediensteten angeordnet werden, die gemäß Absatz 2 von der Anstaltsleitung hierzu ermächtigt sind. Eine solche Ermächtigung kann für einen bestimmten Personenkreis generell, aber auch für einzelne Personen, die z.B. eine bestimmte Veranstaltung beaufsichtigen, ausgesprochen werden. Der Bedienstete, der eine erzieherische Maßnahme angeordnet hat, verfasst über die Anordnung der Maßnahme und den vorausgegangenen Pflichtverstoß einen schriftlichen Bericht, der der zuständigen Abteilungsleitung vorzulegen ist. Diese Vorgehensweise dient der Überprüfbarkeit der Anordnung und gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit.

Die erzieherischen Maßnahmen sollen nach Absatz 3 im Zusammenhang mit der Verfehlung stehen, weil damit den jungen Untersuchungsgefangenen eher erkennbar wird, warum ihnen eine beschränkende Maßnahme auferlegt wird, und sie idealerweise zum Nachdenken und zur Abkehr von ihrem Fehlverhalten veranlasst werden.

Absatz 4 betont die Subsidiarität des Disziplinarrechts. Er bestimmt, dass Disziplinarmaßnahmen nur angeordnet werden können, wenn erzieherische Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um den jungen Untersuchungsgefangenen das Unrecht ihrer Handlungen zu verdeutlichen. Damit ist klargestellt, dass nach Möglichkeit eine positiv motivierende Einwirkung auf die jungen Untersuchungsgefangenen im Vordergrund steht, dass aber die für einen geordneten Betrieb erforderlichen Verhaltensregeln auch der Flankierung durch Sanktionen bedürfen, welche die Anstalt selbst verhängen kann. Disziplinarmaßnahmen sind die ultima ratio vollzuglicher Sanktionen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist – gegebenenfalls unter Einbeziehung angeordneter besonderer Sicherungsmaßnahmen – zu berücksichtigen.

Gemäß Absatz 5 dürfen als Disziplinarmaßnahme weder ein Verweis ausgesprochen noch die zugewiesene Arbeit oder Beschäftigung entzogen werden. Darüber hinaus dürfen die Maßnahmen nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Nr. 4 Halbsatz 1 sowie Nr. 5 nur für die Dauer von bis zu zwei Monaten verhängt werden. Die Verhängung von Arrest ist nur bis zur Dauer von zwei Wochen zulässig.

Abschnitt XII Aufbau der Anstalt

Zu § 76 (Gliederung, Räume)

Absatz 1 setzt die Trennungsgrundsätze nach § 11 organisatorisch um. Danach wird die Untersuchungshaft grundsätzlich in gesonderten Abteilungen zu vollziehen sein. Eine Abteilung ist ein räumlich abgetrennter Unterbringungsbereich in einem Hafthaus.

Nach Absatz 2 sind für unterschiedliche Aktivitäten Gruppen- und Gemeinschaftsräume vorzuhalten (soziales Training, Freizeit etc.). Für die Freizeit sind insbesondere Räume für Sport erforderlich. Sinnvoll sind kleinere Räume, die mit Sportgeräten ausgestattet sind, sowie eine Sporthalle für Mannschaftssport. Die Räumlichkeiten sollten durch Außenspielfelder ergänzt werden. In der Anstalt ist die erforderliche Anzahl von Besuchsräumen vorzuhalten.

Zu § 77 (Festsetzung der Belegungsfähigkeit, Verbot der Überbelegung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 145 und 146 StVollzG und § 99 JStVollzG.

Zu § 78 (Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung)

Nach Absatz 1 sollen Arbeitsbetriebe und Einrichtungen zur schulischen und beruflichen Bildung vorgehalten werden. Damit werden die organisatorischen Folgerungen aus der Regelung zur Arbeit und Bildung (§ 24 Abs. 2) gezogen.

Absatz 2 eröffnet die Option einer Übertragung der Beschäftigung sowie der Bildungsangebote auf private Einrichtungen und Betriebe. Die notwendige Aufsicht über die Untersuchungsgefangenen obliegt der Anstalt.

Zu § 79 (Anstaltsleitung)

Die Anstaltsleitung ist für die Ausgestaltung des Vollzugs und die Organisation der Anstalt verantwortlich. Sie steuert die Anstalt durch Organisation, Führung der Bediensteten, Aufsicht und Controlling. Sie ist insbesondere für die konzeptionelle Ausrichtung und Fortentwicklung der Anstalt verantwortlich. Sie hält und fördert den Kontakt zu anderen Anstalten des Landes, berücksichtigt die Interessen des Gesamtvollzugs und wirkt an der Lösung anstaltsübergreifender Fragen mit.

Darüber hinaus vertritt die Anstaltsleitung die Anstalt nach außen und repräsentiert sie in der Öffentlichkeit.

Die Anstaltsleitung kann Aufgaben, auch der Vertretung der Anstalt nach außen, auf andere Bedienstete delegieren. In der Regel geschieht dies durch den Geschäftsverteilungsplan. Die beauftragten Bediensteten arbeiten insoweit im Auftrag der Anstaltsleitung. Eine Übertragung ist grundsätzlich auch dann möglich, wenn das Gesetz einzelne Aufgaben ausdrücklich der Anstaltsleitung zuweist; in diesem Fall wird allerdings eine besonders sorgfältige Prüfung erfolgen müssen.

Zu § 80 (Bedienstete)

Die Aufgabe nach § 2 kann nur erfüllt werden, wenn die Anstalt angemessen mit Personal ausgestattet wird. Allgemein gültige Festlegungen sind hierbei nicht möglich. Die erforderliche Personalausstattung muss individuell unter Berücksichtigung der jeweiligen Anstaltssituation und Klientel festgelegt werden.

Zu § 81 (Seelsorgerinnen und Seelsorger)

Die Bestimmung entspricht § 157 StVollzG und § 103 JStVollzG.

Zu § 82 (Medizinische Versorgung)

Die Bestimmung entspricht weitgehend § 158 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 104 JStVollzG.

Zu § 83 (Mitverantwortung der Untersuchungsgefangenen)

Die Bestimmung entspricht § 160 StVollzG und § 107 JStVollzG.

Zu § 84 (Hausordnung)

Die Bestimmung entspricht § 161 Abs. 1 und 2 StVollzG und § 108 JStVollzG.

**Abschnitt XIII
Aufsicht, Beirat**

Zu § 85 (Aufsichtsbehörde)

Die Bestimmung entspricht § 151 Abs. 1 Satz 1 StVollzG und § 109 JStVollzG.

Zu § 86 (Vollstreckungsplan)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 150, 152 Abs. 1 StVollzG und ist inhaltsgleich mit § 110 JStVollzG.

Zu § 87 (Beirat)

Die Bestimmung entspricht den §§ 162 bis 165 StVollzG und § 111 JStVollzG.

**Abschnitt XIV
Datenschutz**

Zu § 88 (Erhebung personenbezogener Daten)

Die Bestimmung entspricht § 88 JStVollzG.

Zu § 89 (Verarbeitung und Nutzung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 89 JStVollzG.

Absatz 4 Satz 3 bestimmt, dass nach den Sätzen 1 und 2 zulässige Übermittlungen bei einem erkennbaren, schutzwürdigen Interesse der Betroffenen unterbleiben müssen. Damit wird der im Vollzug der Untersuchungshaft geltenden Unschuldsvermutung Rechnung getragen. Die Entscheidung, dass im Einzelfall eine Mitteilung unterbleibt, kann die Anstalt entweder auf die Art der Information oder auf die Rechtsstellung der betroffenen Untersuchungsgefangenen stützen. Beide Voraussetzungen können, müssen aber nicht kumulativ vorliegen.

Absatz 5 sieht eine teilweise von § 89 Abs. 5 JStVollzG abweichende, bereichsspezifische Regelung vor. Zum einen ist die Angabe eines voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes im Hinblick auf den noch ungewissen Verfahrensausgang nicht möglich. Zum anderen sind keine Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des betroffenen Untersuchungsgefangenen zur Durchsetzung von Ansprüchen "im Zusammenhang mit der Straftat" zuzulassen, weil für die Untersuchungsgefangenen die Unschuldsvermutung gilt. Die in § 89 Abs. 5 Satz 3 und 4 JStVollzG geregelten Anhörungspflichten gelten dagegen auch für Untersuchungsgefangene.

Absatz 6 gewährt bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch den betroffenen Untersuchungsgefangenen das Recht, eine Benachrichtigung derjenigen Stellen zu verlangen, die gemäß Absatz 5 von ihrer Inhaftierung Kenntnis erhalten haben. Eine entsprechende Mitteilung über den Verfahrensausgang darf jedoch nur erfolgen, wenn dies von den betroffenen Untersuchungsgefangenen beantragt wird. Würde sie automatisch erfolgen, könnten die über die Inhaftierung informierten Stellen aus dem Unterbleiben einer derartigen Mitteilung zwangsläufig darauf schließen, dass eine Verurteilung erfolgt sein muss. Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

Absatz 9 Nr. 4 und 5 trägt den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs Rechnung.

Zu § 90 (Zentrale Datei, Einrichtung automatisierter Übermittlungsverfahren)

Die Bestimmung entspricht § 90 JStVollzG.

Zu § 91 (Zweckbindung)

Die Bestimmung entspricht § 91 JStVollzG.

Zu § 92 (Schutz besonderer Daten)

Die Bestimmung entspricht § 92 JStVollzG.

Zu § 93 (Schutz der Daten in Akten und Dateien)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 93 JStVollzG.

Zu § 94 (Berichtigung, Löschung und Sperrung)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 94 JStVollzG.

Absatz 2 legt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine kürzere Frist von einem Monat für die nach § 46 mittels Videoüberwachung erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten fest. Die Daten werden allerdings trotz des Ablaufs von einem Monat nicht gelöscht, solange ihre Speicherung weiterhin zu den in § 89 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 genannten Zwecken erforderlich ist. Stehen schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegen, sind die Daten ohne schuldhaftes Zögern zu löschen.

Absatz 4 verkürzt in den dort genannten Fällen abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Lösungsfrist auf längstens einen Monat ab Kenntniserlangung durch die Anstalt.

Zu § 95 (Auskunft an die Betroffenen, Akteneinsicht)

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 95 JStVollzG.

Absatz 5 Nr. 5 trägt den Besonderheiten des Untersuchungshaftvollzugs Rechnung. Diese Einschränkungsmöglichkeit wird in der Praxis nur ausnahmsweise in Betracht kommen, weil im Regelfall die Gefangenenpersonalakten und die übrigen Unterlagen der Vollzugsbehörde keine Informationen enthalten, die den Zweck der Untersuchungshaft gefährden könnten.

Zu § 96 (Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke)

Die Bestimmung lässt unter Verweis auf § 476 StPO im Interesse der kriminologischen Forschung Auskünfte und Akteneinsicht zu. Angesichts der Bedeutung, die die Auswertung von elektronischen Daten in der Vergangenheit erlangt hat, wird auch deren Übermittlung für wissenschaftliche Zwecke erlaubt. Im Übrigen wird die Bestimmung durch § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ergänzt.

Zu § 97 (Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes)

Die Regelung verweist auf die umfassenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes.

Abschnitt XV Schlussbestimmungen

Zu § 98 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Bestimmung entspricht dem Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 99 (Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes)

In dem Entwurf der 10. Länderarbeitsgruppe zum Jugendstrafvollzugsgesetz ist eine Änderung dahingehend vorgenommen worden, dass im § 67 Jugendstrafvollzugsgesetz die Möglichkeit der Videoüberwachung im Jugendstrafvollzug festgelegt worden ist. Die Schaffung dieser Rechtsgrundlage hatte zur Folge, dass in § 94 Jugendstrafvollzugsgesetz ein neuer Absatz 2 eingefügt werden musste, der die Löschung der Daten regelt, die mittels Videoüberwachung erhoben worden sind. Die Reihenfolge der weiteren Absätze in § 94 änderte sich dementsprechend. Da in § 89 Abs. 10 ein Verweis auf § 94 Abs. 2 und 4 enthalten ist, hätte der Verweis geändert werden müssen in § 94 Abs. 3 und 5. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll dieses redaktionelle Versehen aufgehoben werden.

Die Herausnahme der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ergibt sich aus der Tatsache, dass die §§ 20 BDSG und 28 LDSG inhaltlich nahezu identisch sind. Seit der Föderalismusreform werden Vollzugsangelegenheiten landesrechtlich geregelt. Insoweit genügt in § 94 Abs. 6 Jugendstrafvollzugsgesetz der Bezug auf das LDSG. Der Hinweis auf das BDSG war aus dem gemeinsamen Entwurf der länderübergreifenden Arbeitsgruppe übernommen worden.

Zu § 100 (Inkrafttreten)

Aufgrund der Notwendigkeit der Schaffung entsprechender haushaltsrechtlichen Voraussetzungen kann die Regelung zur darlehensweisen Zahlung von Taschengeld in § 25 Abs. 7 erst am 1. Januar 2013 in Kraft treten.